Die Rechtsstellung der Leihbüchereien

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
einer Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Eberhard-Karls-Universität
zu Tübingen
vorgelegt

von

Ernst Bahr
Referendar
aus Berlin

Druck der Buchdruckerei Eugen Göbel in Tübingen
1933

Dekan: Professor Dr. Stoll.

Referent: Professor Dr. Stoll.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

Seite

1. Kapitel: Einleitung. Vom Bücherleihen 9
2. Kapitel: Die Leihbücherei 10
   I. Rechtscharakter 10
   II. Geschichte 11
   III. Arten 12
      1) Allgemeine Büchereien, insbesondere die „Leihstuben" letzter Entwicklung 12
      2) Fachbüchereien 17
   IV. Abgrenzung der Leihbücherei von der (öffentlichen) Bibliothek . . 18
      1) Kurzer Überblick über die Begriffe „Bibliothek" und „Bibliotheksrecht" 20
      2) Die Machtstellung der Bibliothek als öffentlicher Anstalt im Gegensatz zu der Stellung der Bücherei, insbesondere deren minderer Deliktschutz 21
      3) Verschiedene und gleichartige Ziele der Bibliothek und der Bücherei 23
3. Kapitel: Die Leihbücherei als gewerbliches Unternehmen 25
   I. Die Leihbücherei als Handelsgewerbe 25
      1) Untersuchung dieser Eigenschaft nach den §§ 1—4 HGB. . . . 26
      2) Mietbücher keine Waren im Sinne des Handelrechts 27
   II. Steuerrechtliche Bewertung von Bücherbeständen 28
   III. Pfändbarkeit von Mietbüchern 29
      1) Zwangsvollstreckung ins Unternehmen 29
      2) Pfändbarkeit von Teilen des Bücherbestandes 30
   IV. Beschlagnahme von Mietbüchern 31
4. Kapitel: Die Buchmiete 33
   I. Vertragsarten 34
      1) Mietvertrag (die reine Stückmiete) 34
      2) Werkvertrag (der Literaturnachweis) 34
      3) Gemischte Verträge und Verträge sui generis 37
         a) Die Literaturbeschaffung 39
         b) Das Buchabonnement 39
         c) Die Lesesaalbenutzung 40
         d) Die Literaturzurückstellung zum Bayrischen Staatskonkurs 42
   II. Niederschlag dieser Vertragsarten in den Mietbedingungen 43
      1) Begriff, Arten und Verbindlichkeit allgemeiner Geschäftsbedingungen 43
      a) Begriff 44
      b) Arten 44
         α) Unterscheidung nach dem Aufsteller 44
         β) Unterscheidung nach dem Inhalt 46
         γ) Unterscheidung nach der Wirkung 47
      c) Verbindlichkeit 48

Seite

2) Die wichtigsten Bestandteile der Geschäftsbedingungen der Leihbüchereien anhand der Bedingungen maßgebender Büchereien 54
a) Die Dauer der Büchermiete 54
α) bei Abschluß auf bestimmte Zeit 54
β) bei Abschluß auf unbestimmte Zeit, insbesondere die fristlose Kündigung 55
γ) Gebrauchsfortsetzung gemäß § 568 BGB. 58
δ) Vorenthaltung der Mietsache gemäß § 557 BGB. 59
b) Die Mietgebühr 61
α) Berechnungsarten, insbesondere die Grundgebühr . 61
β) Zeitpunkt der Mietzinsentrichtung 62
γ) Mietzins übersteigt Buchwert 63
c) Sicherheitsleistung, Nachnahmesendung und laufendes Konto 65
d) Weitergabe von Mietbüchern, insbesondere Untervermietung 68
e) Käufliche Übernahme gemieteter Bücher 70
f) Schadensersatzpflicht 71
α) bei Beschädigungen 72
β) bei Abhandenkommen 72
γ) Einfluß auf die Gebührenberechnung 74
g) Erfüllungsort 75
h) Gefahrtragung , ... 78
α) bei Büchersendungen 78
β) bei Geldzahlungen 79
i) Sonderbestimmngen bei Buchabonnement 79
k) Sonderbestimmungen bei Literaturbeschaffung 81
i) Sonderbestimmungen bei Buchabonnement 83
3) Die Mietbedingungen im Vergleich mit den Benutzungsbestimmungen der Bibliotheken 83

III. Die Mietklage 86
1) Der Gerichtsstand 86
a) Allgemeines 86
b) Gültigkeit für Schadensersatzklagen 87
c) Gültigkeit für Klagen gegen Dritte 87
2) Zur Frage des Eventualantrags auf Schadensersatz bei Klage auf Bücherrückgabe 88

5. Kapitel: Die Stellung der Leihbücherei zum Gesamtbuchhandel und zum Buchautor 89

I. Die Stellung zum Buchhandel 89
1) Begriff des Buchhändlers 89
2) Unterwerfung der Büchereien unter buchhändlerische Gewohnheiten und Gebräuche 92
a) Rechtliche Bedeutung von Handelsbräuchen 92
b) Die Buchhändlerische Verkehrsordnung und Verkaufsordnung 92
c) Geltung für die Büchereien 93
3) Buchkauf und Buchmiete, Widerstreit und Ergänzung 95

II. Die Stellung zum Autor 96
1) Die Befugnisse des Autors nach § 11 LitUG. 97
2) Vertragliche Erweiterung dieser Befugnisse 99
3) Zur Frage der Vermietung von Dissertationen 100
4) Die Bestrebungen der Buchautoren um Beteiligung am Mietgewinn 102
a) Argumente der Autoren 102
b) Entgegnungen der Buchhändler 103
c) Die Abmachung mit dem Reichsverband der deutschen Leihbüchereien 104

Literaturverzeichnis.

Abb, G., Über Behandlung von Bibliotheksbüchern, in der DAZ. v. 25. 3. 33.

Allfeld, Philipp, Das Verlagsrecht, Komm., 2. Aufl., 1929.

Ders., Das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, Komm., 2. Aufl., 1928. (Allfeld).

Ders., Der Begriff des „Verleihens" in § 11 des Gesetzes betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, im Recht 1910, 763.

Amelang, Zu den Bestrebungen der Schriftstellerverbände, das Buchverleihen mit einer Autorenabgabe zu belasten, Gutachten April 1932.

Anschütz, Gerhard, Die Verfassung des Deutschen Reichs, Komm., 3. Aufl., 1930.

Becker, K., Allgemeine Geschäfts-(Lieferungs-)bedingungen, in „Recht und Handel" 1927, Nr. 6, S. 247.

Birnbach, Rudolf, Die neuzeitliche Leihbücherei, 1933.

Ders., Das Problem der Leihgebühren und des Bücherpfandes, im Reichs-Nachr.-blatt d. Buchverleihe 1931, Nr. 1—4.

Both, W. von, Ein statistischer Überblick für das Jahr 1931, im Zentralbl. f. Bibl. Wesen 1933, 268 ff.

Bovensiepen, Verpfändung von und Zwangsvollstreckung in kaufmännische und gewerbliche Unternehmen, Handelsgeschäfte, in Danz.Jur.Ztg. 1923, Nr. 10, S. 61.

Brandenburg, Erich, Die rechtliche Natur des Zeitungsabonnements, Diss. 1902.

Braun, Die Leihbücherei — ihr Wert und ihre Aufgabe, in Zeitschr. d. Leihb. 1932, H. 7.

Cohen, Die Buchmiete, DJZ. 1929, 766.

Conrad und Floegel, Kommentar zur Reichsgewerbeordnung und Gaststättengesetz. 1931.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts, Bd. I, 1900.

Diesch, Carl, Bibliothek und Bücherei, Rubrik in einem demnächst erscheinenden Lexikon des ges. Buch- u. Bibliothekswesens (Vgl. Hiersemann).

Düringer-Hachenburg, Kommentar zum HGB., Bd. I, 1930.

Ehrenberg, Viktor, Handbuch des gesamten Handelsrechts, 1914.

Emge, C. August, Der Vollzugsort beim gegenseitigen Vertrag. Diss. 1910.

Ennecceruss-Lehmann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Bd. II, 1932.

Fischer, Bernhard, Gegenseitige Verträge mit Typenvermengung, Diss. 1931.

Fischer-Henle, BGB., Handausgabe, 13. Aufl. 1932.

Fischer, Die Rentabilität der Leihbüchereien, in Zeitschr. d. Leihb. 1932, H. 1.

Franke, Johs., Der Leihbetrieb der öffentlichen Bibliotheken und das geltende Recht, 1905.

Fürstenheim, Otto, Die Verhinderung des Mieters an der Ausübung seines Gebrauchsrechts, Diss. 1908.

Goldschmit, Friedr., Kommentar zum HGB., 1929.

Goldstein, Die Ausleihtantièmen für die Schriftsteller und Leihbüchereien, BöBl. 1930, Nr. 191.

Götze, Kurt, Die Bewertung der Bücherbestände, im Reichs.Nachr.Bl. 1932, Nr. 10.

Graul, Hans-Heinrich, Allgemeine Geschäftsbedingungen und Handelsbräuche, Diss. 1932.

Gumprecht, Buchmiete, in DJZ. 1929, 983.

Guttmann, Über das Leihbüchereiwesen, im Böbl. 1928, Nr. 262, S. 1237.

Hamelbeck, Bernhard, Begriff, Arten und Verbindlichkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen, 1930.

Harnack, Adolf v., Die Professur für Bibliothekswissenschaften, in Voss.Ztg. v. 24. 7. 1921.

Heckel, v., Wörterbuch der Volkswirtschaftslehre, 1906.
Hedemann, Flucht in die Generalklausel, 1933.
Hertz, Bücherlesen oder Bücherbesitzen, im ReichsNachrBl. 1932, Nr. 9.
Hillig, Untersagung des Verleihens von Schriftwerken, im BöBl. 1930, Nr. 254, S. 29.
Hoffmann, Franz, Kommentar zur Reichsgewerbeordnung, 1932.
Hoffmann, Die Volksbücherei der Gegenwart, BöBl. 1930, Nr. 215, S. 1031.
Hoeniger, Heinrich, Gemischte Verträge in ihren Grundformen, 1910.
Hueck, Normenverträge, in JherJ. 73, 33 ff.
Jessnitzer, Rich., Die Geschäftsverbindung, Diss. 1930.
Jung, Erich, Erörterungen zum deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch und zu den Zivilgesetzentwürfen Ungarns und Bulgariens, in JherJ. 69, 79.
Kaneg, Die Zahl der Leihbibliotheken, in Zeitschr. d. Leihb. 1933, H. 8, S. 11.
Ders., Beschlagnahmt, Zeitschr. d. Leihb. 1933, H. 1.
Kaven, Otto, Leihstuben, Not. im BöBl. 1930, Nr. 285.
Ders., Die Bilanz der Leihbücherei, im BöBl. 1931, Nr. 18, S. 61.
Kempe, Friedrich, Das öffentliche Bucheigentum der Bibliotheken, Diss. 1932.
Kliemann, Horst, Zur Zukunft des Büchermarktes, im Böbl. 1931, Nr. 172, S. 701.
Kohler, Josef, Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht, 1907.
Kohlrausch, Ed., Kommentar zum Strafgesetzbuch, 1930.
Kost, Jakob, Zur Auslegung allgemeiner Geschäftsbedingungen, 1933.
Kormann, Einführung in die Praxis des deutschen Verwaltungsrechts. 2. Auflage, bearb. v. Friedr. List, 1930.
Kretschmer, Hans, Die Mobiliarersitzung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, Diss. 1910.
Landmann, Rob. v., Kommentar zur Reichsgewerbeordnung, 1. Bd., 1. Teil, 1928.
Last, Ludwig, Die Ausleihtantième für die Schriftsteller und die Leihbüchereien, im BöBl. 1930, Nr. 135.
Leonhardt, Franz, Erfüllungsort und Schuldort, 1907 (Leonhard).
Ders., Die Beweislast, 2. Aufl., 1926.
Lerch, Das Hamburger Leihbibliothekswesen, in Zeitschr. d. Leihb. 1933, H. 4.
List, Friedrich, Grundriß eines Bibliotheksrechts, 1928 (List).
Lothmar, Philipp, Der Arbeitsvertrag, Bd. I, 1902.
Macciucca, Francesco Vargas, Über das Verleihen von Büchern, abgedr. in Juristenwelt 1907, Bd. II, 159.
Mauritz, Helmut, Der gemischte Vertrag, Diss. 1932.
Mayer, Otto, Deutsches Verwaltungsrecht, Bd. I und II, 1924.
Ders., Der gegenwärtige Stand der Frage des öffentlichen Eigentums, in ArchöR., 21. Bd., 1907, S. 499 ff.
Meyerhofer, Edgar L., Rechtsnatur und Verbindlichkeit allgemeiner Geschäftsbedingungen, Diss. 1932.
Michel, Rudolf, Der Abonnementsvertrag, Diss. 1917.
Michel, Ulrich, Die allgemeinen Geschäftsbedingungen als Vertragsbestandteil in der Rechtssprechung, 1932.
Milkau, Fritz, Handbuch der Bibliothekswissenschaften 1931.
Mittelstein, Max, Die Miete nach dem Recht des Deutschen Reichs, 4. Aufl., 1932 (Mittelstein).
Müller, Gerd, Die Formen d. Vertragsschlusses im Handelsverkehr, Diss. 1931.
Natschaff, Anwachsen der Leihbüchereien, im BöBl. 1933, Nr. 198, S. 776.
Neumann, Alfred, Zur Autorenabgabe, im BerlTgbl. Nr. 54 v. 1. 8. 1930.
Nikolai, Wesen und Wirken der modernen Leihbibliothek und die Gewinnanteilbestrebungen der Schriftsteller, Gutachten 1932.
Ochs, Josef, Die Theorie des gemischten Vertrages unter kritischer Würdigung des heutigen Standes der Lehre, Diss. 1932.

Odebredt, Rudolf, Rechtsverbindlichkeit und Rechtswirksamkeit allgemeiner Geschäftsbedingungen unter besonderer Berücksichtigung der Bankbedingungen, Diss. 1932.
Oertmann, Paul, Kommentar zum BGB., Bd. I, 1927, Bd. II, 2, 1929.
Ders., Zur Lehre vom Leistungsort, in SeuffBl. 1908, 385 ff.
Ders., Rechtsordnung und Verkehrssitte, 1914.
Oppikofer, Hans, Das Unternehmensrecht, 1927.
Osterrieth-Marwitz, Das Kunstschutzgesetz, Komm., 2. Aufl., 1929.
Penner, Leihbüchereidämmerung im BöBl. 1931, Nr. 186, S. 740.
Planck, Kommentar zum BGB., Bd. II, 1, II, 2 und III, 1928.
Popitz, Johs., Kommentar zum Umsatzsteuergesetz, 1928.
Reichel, Hans, Schadensersatzpflicht des nach Mietbeendigung die Mietsache nicht zurückgebenden Mieters, in JW. 1909, 183.
Reichsgericht-Räte-Kommentar zum BGB., Bd. II, 2 (Komm. v. RGR.), 6. Aufl., 1928.
Reuter, Rudolf, Die Krise des Schrifttums. Zur Frage des privaten Leihbüchereiwesens, in Soziale Praxis 1933, H. 5, Sp. 155 ff.
Richter, Die neuen Spediteurbedingungen und ihre rechtliche Anerkennung, in JW. 1929, 2032 ff.
Rodenberg, Beiträge zur Kulturgeschichte Berlin, 1898.
Rosenberg, Leo, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 3. Aufl., 1931, (Rosenberg).
Ders., Die Beweislast, 1923.
Schaeffer, Karl, Bürgerliches Gesetzbuch, allg. T., Das Recht der Schuldverhältnisse, 1928.
Schreiber, Otto, Gemischte Verträge im Reichsschuldrecht, in JherJ. 60, 106 ff.
Schulz, P. A., Zum Artikel Leihbüchereihäusse, BöBl. 1933, Nr. 62.
Soergel, Kommentar zum BGB., Bd. I, 1929.
Sohm-Mitteis-Wenger, Institutionen, Geschichte und System des römischen Privatrechts, 17. Aufl., 1928.
Staub, Kommentar zum HGB., Bd. I, 1932, Bd. III, 1933, (Staub).
Staudinger, Kommentar zum BGB., Bd. I, II, 1, II, 2, III, 9/10. Aufl. (Staud.)
Stein-Jonas, Kommentar zur ZPO., Bd. I, 1928.
Stier-Somlo, Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, 1926.
Wangart, Stefan, Das Entstehen des Leihbüchereiwesens in Deutschland, in ReichsNachr.Bl. 1932, Nr. 7 (Wangart).
Warneyer, Kommentar zum BGB., Bd. I u. II. 1930 (Warn.).
Werthauer, Johs., Die Privatklage, 1930.
Wolf, Martin, Die Ware, in Ehrenb. Handb. d. ges. Handelsrechts, Bd. IV, 1, 1917.

Aufsätze und Notizen ohne Verfasserangaben.

Amerikanische Bibliotheken, Aufs. im BöBl. 1924, Nr. 297.
Auslagen, Bekämpfung anstößiger . . ., im BöBl. 1933, Nr. 52, S. 149.
Autorenabgabe, Notizen im BöBl. 1927, Nr. 224; 1929, Nr. 220; 1930, Nr. 25.
Börsenvereins, Geschäftsbericht des . . . der deutschen Buchhändler für das Jahr 1932, im BöBl. 1933, Nr. 99, S. 302.
Denkschrift des Reichsverbandes der deutschen Leihbüchereien über Einführung der Konzessionspflicht, in Zeitschr. d. Leihb. 1933, H. 7.
Einrichterpest, gegen die . . ., in d. Zeitschr. d. Leihb. 1933, H. 1.
England, über Leihbibliotheken in . . . , in d. Zeitschr. d. Leihb. 1933, H. 2.
Englischen, vom . . . Büchermarkt, in d. Tägl. Rundschau v. 18. 6. 09.
Frankreich, Zur Frage der Leihbüchereien in . . ., im BöBl. 1927, Nr. 224.
Konzessionspflicht f. Leihbüchereien, Anträge, in d. Zeitschr. d. Leihb. 1933, H. 1, S. 14.

Kundgebung des Reichsverbandes der Leihbüchereien e. V. (Autorenabgabe) in d. Zeitschr. d. Leihb. 1933, H. 3.
Leihbüchereien schaffen Arbeit und Brot, Reichs.Nachr.Bl. 1932, Nr. 7.
Leihbüchereien zahlen, Notiz in der „Nachtausgabe" v. 23. 3. 1933.
Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Bd. II, 2. Aufl., 1896 (Mot.).
Reportage, eine, im Reichsnachr.Bl. 1932, Nr. 2.
Schriftsteller-Tagung, Bericht zur 1. Nordisch-Deutschen . . . im Jahre 1931, im BöBl. 1931, Nr. 214, S. 823.
Verlag, der . . . und die Leihbüchereien, in d. Zeitschr. d. Leihb. 1932, H. 22.
Verleger — Großist — Sortimenter u. die Leihbüchereien, in d. Zeitschr. d. Leihb. 1932, H. 22.
Wirtschaftliche Bedeutung des Buchverleihgewerbes, im ReichsNachrBl. 1932, Nr. 2.

Zeitschriften und Entscheidungssammlungen.

Zeitschriften.

Börsenblatt für den deutschen Buchhandel (BöBl.).
Deutsche Juristenzeitung (DJZ.).
Jherings Jahrbücher (JherJ.).
Leihbücherei, die Zeitschrift der (Zeitschr. d. Leihb.).
Reichsnachrichtenblatt der Buchverleihe (ReichsNachrBl.)
Zentralblatt für Bibliothekswesen.

Entscheidungen.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (RGZ.). 13, 68; 20, 115; 40, 408; 49, 157; 55, 375; 58, 155; 58, 235; 62, 267; 63, 394; 66, 39; 69, 153; 73, 363; 81, 59; 84, 1; 97, 215; 99, 230; 103, 84; 110, 47; 112, 253; 116, 274; 118, 139; 122, 75; 124, 330.
Entscheidungen des Reichgerichts in Strafsachen, (RGSt.), 15, 181.
Rechtsprechung des Reichsgerichts (Rspr.) 1921, 149; 1926, 1.
Höchst-Richterliche Rechtssprechung (HRR.). 1929, Nr. 321; 1929, Nr. 1604.
Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts (ROHG.), Bd. 12, 215.
Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts (KGBl.) 1901, 38.
Warneyer, Rechtsprechung des Reichsgerichts (Warn.) 1910, 394; 1919, 299; 1921, 149.
Rechtsprechung des OLG. Mugdan-Falkmann (OLG.) 1913, 21; 1918, 56.
Juristische Wochenschrift (JW.) 1914, 158; 1917, 113; 1922, 511; 1926, 554; 1926, 609; 1926, 1325; 1926, 1676; 1926, 2076; 1927, 1588.
Recht, Das (Recht) 1911, Nr. 1286; 1929, Nr. 199; 1929, Nr. 795.
Leipziger Zeitschrift (LZ.) 1927, 527.
Gruchot-Predari-Schlegelberger, Beiträge (Gruch.) 67. Jahrg., S. 650.
Seufferts Archiv (SeuffA.) Bd. 85, 100.
Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern, 1922, 70.
Hessische Rechtsprechung 1933, Sp. 13.
Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 1929, 240.
Konkurs- und Treuhandwesen 1928, 184.

Amtsgerichtsurteile:

AG. Berlin Mitte	vom	11. 11. 31.	53. C.	1802/31
	vom	16. 11. 31.	313. C.	1872/31
	vom	30. 12. 31.	15. C.	2516/31
	vom	5. 1. 32.	2. C.	3361/31
	vom	22. 10. 32	224. C.	2193/32
AG Hohenwülfen	vom	19. 6. 31	2. C.	57/31
AG Köln	vom	15. 2. 32	95. C.	2173/32

1. Kapitel:

Einleitung. Vom Bücherleihen.

An die Spitze der folgenden Untersuchung seien zwei historische Äußerungen über das Bücherleihen gestellt, die eine nähere Betrachtung lohnen.

Das eine, ein Goethewort, ist bezeichnend dafür, daß sich mit den Zeiten auch die Sitten wandeln. Der große Dichter hat über das Bücherleihen einmal gesagt:

„. . . es sollte kein Buch im Laufe des Jahres über die Schwelle mir kommen, vom Bücherverleiher gesendet“ [1]).

Das zweite sind fünfzehn goldene Regeln, die der italienische Rechtsgelehrte Francesco Vargas Macciucca aus Teramo (1699—1785) über das Verleihen von Büchern und über Pflichten des Entleihers aufgestellt hat [2]).

Der Gelehrte ließ diese Regeln drucken und allen seinen Büchern einheften. Sie lauten:

Leges, Volumina es Bibliotheca commodato accepta lecturis. Secundum Auspicia lata Lictor lege agito in Legirupionem. Mas vel Foemina fuas, has tibi lege Codicis istius usum non interdicimus.

1. Hunc ne Mancipium ducito. Liber est: ne igitur notis compugnato.
2. Ne caesim punctimve ferito: hostis non est.
3. Lineolis, intus forisve, quaquaversum duvendis abstineto.
4. Folium non subigito, ne complicato, neve in rugas cogito.
5. Ad oram conscribillare caveto.
6. Atramentum ultra primum exesto: mori mavult quam foederari.
7. Purae tantum papyri Philuram interserito.
8. Alteri clanculum palamve ne commodato.
9. Murem, tineam, blattam, muscam, furunculum absterreto.
10. Ab aqua, oleo, igne, situ, illuvie arceto.
11. Eodem utitor, non abutitor.
12. Legere, et quae vis excerpere, fas esto.
13. Perlectum apud te perennare ne sinito.
14. Sartum tectumque, prout tollis, reddito.
15. Qui faxis, velignotus, Amicorum albo adscribitur; qui secus vel notus, eraditor.

Diese goldenen Regeln zeugen von dem Humor des Verfassers, aber auch davon, daß schon damals die gleichen Sorgen und Ärgernisse aus dem Verleihen von Büchern entsprungen sind wie auch heute noch; allerdings klingen die heute gebrauchten Regeln bedeutend weniger gemütlich. Jetzt heißt es nur noch:

---

[1]) Episteln II (1794).

[2]) Abgedr. in „Juristenwelt“ 1907, Bd. II, 159.

§ 7 der Mietbedingungen: „Jede Art von Beschädigung, wie Beschmutzen, Beschmieren, Seitenentfernen usw. der Bücher verpflichet zu vollem Ersatz".

Mit der Entwicklung des Leihbüchereiwesens sind auch die allgemeinen Umgangsformen geschäftlicher und knapper geworden. Daß diese Entwicklung aber die Leihbücherei zu einem wichtigen Glied der Volkswirtschaft gemacht hat, soll die folgende Untersuchung zeigen, die die Leihbücherei vorwiegend mit juristischen Augen betrachtet.

Als erstes fragt es sich, was unter einer Leihbücherei eigentlich zu verstehen ist.

2. Kapitel:

Die Leihbücherei.

I.

Der im Geschäftsleben gebräuchliche Ausdruck „Leihbücherei" („Leihbetrieb", „Leihbibliothek", „Leihinstitut", „Leihstube" usw.) ist nicht juristisch-technisch zu verstehen. Diese Unternehmen werden durchweg als Gewerbe betrieben, sie haben den Zweck, ihren Inhabern ein Auskommen zu verschaffen; da also das Ziel des Leihbüchereiinhabers die „Leihgebühr" ist, er somit Entgelt für die dargebotene Leistung erzielen will, für ein Leihverhältnis dagegen (§ 598 BGB.) gerade die unentgeltliche Gebrauchsüberlassung wesentlich ist, kann es sich bei diesen Gewerbeunternehmungen nur um Mietinstitute handeln (§§ 535 ff. BGB.).

Wenn in der vorliegenden Arbeit trotz dieser grundlegenden Feststellung die Ausdrücke „Leihbücherei", „Leihgebühr" usw. im allgemeinen beibehalten worden sind, so findet das seinen Grund darin, daß im gesamten Wirtschaftsleben für die Rechtsverhältnisse, bei denen es sich um Büchermiete [3]) handelt, durchweg das Wort „Leihe" in den verschiedensten Zusammensetzungen üblich ist und ausschließlich angewandt wird. So enthalten die Geschäftsbedingungen (GB.) eines Leihinstituts die Anmerkung:

„Es wird in den GB. mit Rücksicht auf den Sprachgebrauch der Ausdruck „Ausleihung" angewendet. Das Rechtsverhältnis ist jedoch nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Miete" [4]).

Der Rechtscharakter der Leihbücherei ist damit an dieser Stelle dahingehend festzulegen, daß es sich um ein gewerbliches Unternehmen handelt, welches die Vermietung von Büchern zum Gegenstand hat [5]).

Es entstehen also mit Abschluß eines Büchermietvertrages zwischen Leihbüchereiinhaber und Kunden die allgemeinen Pflichten von Vermieter und Mie-

[3]) Übrigens auch bei anderen Mietverhältnissen des Geschäftslebens, z. B. „Tafelsilberverleihanstalt" u. ä.

[4]) Rechtsarchiv, Berlin.

[5]) Eine umfassende Darstellung des Wesens der Leihbücherei kann hier noch nicht gebracht werden, vielmehr ist das die teilweise Aufgabe einer Reihe von anderen Abschnitten der Untersuchung.

ter (§ 535 BGB.), nämlich die Verpflichtung des Vermieters zur Gebrauchsgewährung und die Verpflichtung des Mieters zur Mietzinsentrichtung (Hauptpflichten aus dem Mietverhältnis).

II.

Ein kurzer Rückblick auf die Geschichte der Leihbücherei zeigt, daß diese keinesfalls eine Errungenschaft der Neuzeit, also etwa des 18. Jahrhunderts, ist; ihr Ursprung kann vielmehr bis in das graue Altertum zurück verfolgt werden. Gewerbsmäßige Verleiher von Manuskripten gab es schon in Rom, Antiochia, Athen, und auch im Mittelalter fanden sich solche, die — schon vor der Erfindung der Buchdruckerkunst — ihre Bücher- und Handschriftenschätze neben den Universitäts- und Klosterbibliotheken den Wissensdurstigen gegen Entgelt zugänglich machten. Nachdem dann Gutenberg die Kunst der beweglichen Buchstaben erfunden hatte, entstanden allenthalben kleine Bibliotheken, und besonders in den germanischen Ländern, in denen religiöse und politische Streitigkeiten die Gemüter dauernd in Aufregung erhielten, nützten geschäftstüchtige Bücherhändler das Bedürfnis auch der Minderbegüterten nach aufklärenden Schriften aus und verliehen gegen billiges Entgelt Druckwerke wie etwa die Schriften Luthers an Wissensdurstige und Lesebegierige.

Der erste bekanntere Vorläufer der heutigen größeren Bücherverleiher ist der aus Frankreich zugewanderte Flüchtling Jean du Sarrat, der im Jahre 1704 in Berlin eine Leihbibliothek begründete. Seinen eigentlichen Aufschwung aber nahm das gewerbliche Leihbüchereiwesen erst um die Mitte des 18. Jahrhunderts, parallel also zur Ausbreitung des gesamten Buchwesens in Deutschland. So besagt eine Notiz aus den Jahren 1753/54 in den Zensurprotokollen des Züricher Stadtarchivs, daß es üblich geworden sei, daß die Buchbinder Bücher zum Lesen verliehen und auch geschriebene Leihkataloge dazu führten [6]).

In Berlin faßten die Leihbüchereien in erster Linie festen Fuß; sie breiteten sich dort so rasch aus, daß schon im Jahre 1811 neben 31 Buchhandlungen und sieben Antiquariaten siebenundzwanzig Leihbüchereien gezählt wurden. Auch in Frankfurt a. M. wurden eine Reihe von privaten Büchereien gegründet, so durch den Bücherantiquar Burigal schon Anfang der 50er Jahre des 18. Jahrhunderts. Aus einer der im letzten Jahrzehnt gegründeten Leihbüchereien, der „Johann Daniel Simon'schen", ging auch die heute noch existierende Oehler'sche Leihbibliothek hervor [7]).

---

[6]) Wangart, Das Entstehen des Leihbüchereiwesens in Deutschland, im ReichsNachr.Bl. d. Buchverleihe 1932, Nr. 7.

[7]) Vgl. Wangart a. a. O., Die Lesegebühren des „Frankfurter neuen teutschen und französischen Leseinstituts der Buchhandlung Johann Daniel Simon" waren:
Der Abonnent zahlte jährlich für französische Bücher allein 9 fl. 36 kr., für deutsche Bücher allein 5 fl. 24 kr., für beide zugleich 7 fl. 20 kr., wobei er täglich zwei Bände wählen durfte. Nichtabonnenten zahlten für die ersten drei Tage 4 kr., für jeden weiteren Tag 1 kr., also ein recht teures Vergnügen!

Aber auch in fast allen anderen Städten entstanden gegen Ende des 18 Jahrhunderts Neugründungen von Leihbüchereien. So gab es um 1800 in Leipzig das berühmte „Museum" der Buchhandlung Beygang, das als Leseinstitut großen Ruf genoß und vom Staat sogar eine jährliche „Pension" von 100 Talern erhielt, daneben die größeren Leihbüchereien von Seiler und Lincke und noch eine große Zahl weiterer Buchverleihgeschäfte [8]).

Perthes stellte 1842 resigniert fest, daß sich der Buchhandel in den letzten Jahren nur durch die belletristischen Schriften erhalten habe, die von Leihbüchereien und Lesezirkeln gekauft würden [9]).

Die modernen Leihbüchereien, wie sie heute vielen großen, namhaften Sortimentsbuchhandlungen angegliedert bestehen, sind ihrem Wesen und ihrer ganzen Einrichtung nach auf die heute noch bestehende deutsche Leihbücherei „Fritz Borstels Lesezirkel", die im Jahre 1863 gegründet wurde, zurückzuführen; Vorbild dieses „Lesezirkels", dessen Grundzüge, wie sie bei der Gründung dargelegt waren, auch heute noch unverändert bestehen, war die weltberühmte, seit 1842 existierende „Mudie's Select Library", die größte Leihbücherei in London, mit deren Ausbreitung und Weltbedeutung sich heute noch keine deutsche Leihbücherei messen kann [10]).

Soweit der Entwicklungsweg, der zu der Leihbücherei der Jetztzeit geführt hat. Naturgemäß ist aber mit der Vielfältigkeit der heutigen Lebensverhältnisse die anfangs ziemlich einheitliche Struktur im Zweck und Aufbau der Leihbücherei vielfach gegliedert worden, den mannigfachen und verschiedensten Bedürfnissen der Buchentleiher entsprechend.

III.

Diese Arten der modernen Leihbüchereien sollen jetzt näher betrachtet werden.

1. Da gibt es einmal in gradliniger Fortsetzung der Leihinstitute der beginnenden Neuzeit die — in erster Linie schönwissenschaftlichen [11]) — meist einer Buchhandlung [12]) angegliederten Lesezirkel, Leihbüchereien, Leihinstitute und wie sie sonst bezeichnet werden mögen, welche Bücher aller Art, jedoch vorwiegend (wertvollere) Unterhaltungslektüre regelmäßig im Abonnement ihren Lesern bereit halten.

Dem Fachbuchhandel angeschlossen, durchweg Mitglieder des Börsenvereins der deutschen Buchhändler [13]), genießen diese Institute die Rabattein-

---

[8]) Bezeichnend eine Bemerkung in einem 1780 erschienenen Journal, wonach sich sogar die Musketiere in den größeren Städten aus den Leihbüchereien Bücher auf die Hauptwache holten.

[9]) Wangart, a. a. O.

[10]) Wie überhaupt England das Land der Leihbüchereien ist. Vgl. unten, S. 95.

[11]) Vgl. hierzu Birnbach, Die neuzeitliche Leihbücherei, S. 33.

[12]) Der Buchhandel spricht von den hier gemeinten reinen Buchverkaufshandlungen (im Gegensatz zu Papierläden u. ä., die nebenbei Bücher verkaufen) als „Sortimentsbuchhandlungen", kurz „Sortimenten".

[13]) Im folgenden kurz Börsenverein genannt.

kaufspreise des Sortiments und fügen sich den buchhändlerischen Gebräuchen [14]).

Über die Ziele einer solchen Leihbücherei heißt es in einem Gutachten der Nicolai'schen Buchhandlung [15]):

„Dem gebildeten Leser nah und ferne soll unter möglicher Berücksichtigung aller Wünsche die gesamte gute ältere und neue Literatur gegen ein verhältnismäßig geringes Entgelt zugänglich gemacht werden. Die neuesten Erscheinungen gelangen sogleich in ausreichender vielfacher Anzahl zur Ausgabe, so daß vergebliche Nachfragen auch nach den begehrtesten Büchern nur selten stattfinden. Die Anschaffungen beschränken sich nicht allein auf Unterhaltungsschriften (Romane, Novellen, Dramen), sondern umfassen auch in weitesten Grenzen allgemein verständliche Werke wissenschaftlichen Inhalts . . ."

An diesen im Jahre 1867 aufgestellten Grundsätzen halten auch heute noch die modernen Büchereien unentwegt fest, wie das z. B. ihre in allen wesentlichen Punkten übereinstimmenden Lesebedingungen und Einrichtungen dartun [16]).

Neben diesen meist längere Zeit bestehenden Leseinstituten gleicher Ziele und Einrichtungen [17]) hat die Entwicklung der letzten Jahre aber eine andere, neue Art von Leihbüchereien hervorgebracht, die kurz als „Leihstuben" bezeichnet werden sollen und auf deren Entstehen und Entwicklung noch kurz eingegangen werden muß.

Nach ziemlich sicheren Schätzungen bestehen heute im deutschen Sprachgebiet an gewerblichen Leihbüchereien etwa zwanzigtausend, von denen allein etwa zweitausend auf Berlin fallen sollen [18]).

Von diesen zwanzigtausend Leihbüchereien ist der größere Teil nicht dem Buchhandel angeschlossen, er hat sich vielmehr vor kurzem in mehrere eigene Verbände gegliedert und besitzt drei eigene Fachzeitschriften [19]).

Es besteht kein Zweifel darüber, daß das gewerbliche Leihbüchereiwesen, wie es sich in neuester Zeit bei uns entwickelt hat, eine typische Zeiter-

---

[14]) Festgelegt in der Satzung des Börsenvereins, der Verkehrs- und Verkaufsordnung, vgl. unten, S. 92 ff.

[15]) „Wesen und Wirken der modernen Leihbibliothek und die Gewinnanteilbestrebungen der Schriftsteller", 1932. Vgl. auch Rodenberg, Beiträge zur Kulturgeschichte Berlins, 1898, S. 263.

[16]) Vgl. unten, S. 105 ff. im Anhang!

[17]) Z. B. Borstells Lesezirkel, Amelangs Leihbibliothek, Kavens Leihbücherei-Hamburg, Guttmanns Leihbücherei-München, die Leihbibliotheken der Kaufhäuser A. Wertheim, des KaDeWe Berlin usw.

[18]) Wangart, a. a. O. Neuerdings wird allgemein behauptet, diese Zahlen seien zu hoch gegriffen. Vgl. auch „Die Zahl der Leihbibliotheken" i. d. Zeitschr. d. Leihbücherei 1933, H. 8, 11 und den Geschäftsbericht des Börsenvereins v. 1932 im Börsenblatt für den deutschen Buchhandel (abgek. BöBl.) 1933, Nr. 99, 302.

[19]) „Die Zeitschrift der Leihbücherei (abgek. Zeitschr. d. Leihb.), offizielles Organ des Reichsverbandes deutscher Leihbüchereien e. V.; Reichsnachrichtenblatt der Buchverleihe (abgek. RNachrBl.), offizielles Publikationsorgan des Reichsverbandes der Bücherverleiher; „Die Leihbibliothek", Informationsorgan für die deutschen Leihbüchereien, unabhängiges Besprechungs- u. Werbeblatt, Mitteilungsblatt des Vereins deutscher Leihbibliothekare e. V., Sitz München (die letzte hat ihr Erscheinen seit 1933 eingestellt).

scheinung ist, die zum Teil vielleicht ihre Ursache in dem gesteigerten Lesebedürfnis weiterer Volksschichten hat, in der Hauptsache aber mit den sozialen Verhältnissen, insbesondere der Arbeitslosigkeit, zusammenhängt.

Dieses plötzlich auftretende Bedürfnis breiter Volksschichten nach reiner Unterhaltungslektüre (und zwar in erster Linie gerade solcher Bücher, die sich nicht zur sogen. guten Literatur rechnen lassen) haben der Buchhandel und die ihm angegliederten Leihbüchereien nicht befriedigen können und auch nicht befriedigen wollen [20]).

So wurden eine Zeit lang fast täglich neue „Leihstuben", und zwar fast ausschließlich von Nichtfachleuten, also Unternehmern, welche keine buchhändlerische Vorbildung genossen hatten, eröffnet. Von diesen schreibt der Buchhändler Otto Kaven [21]):

> „Teilweise sind sie (die Leihstuben) so dürftig, daß sie ihren Namen dem Bestand von fünfzig bis hundert alten und ältesten Büchern verdanken und als geschäftliche Unternehmen gar nicht in Frage kommen. Meistens befinden sich solche Leihbüchereien in Zigarrenläden; in Papiergeschäften sind sie häufig etwas besser bzw. zahlreicher . . ."

Das wird zutreffen, soweit tatsächlich diese Leihstuben mit einem anderen Gewerbe verbunden sind. Etwas größer und organisierter aufgezogen mögen die reinen Leihstuben im Durchschnitt wohl doch sein.

Diese Unzulänglichkeit des Betriebes ist jedoch nicht das Bedenkliche an diesen Unternehmungen; denn hierdurch tragen sie an sich schon den Todeskeim in sich (die Kundschaft hat sich „durchgelesen", zu umfassenderen Neuanschaffungen ist kein Geld da, da diese sich durch die geringen Einnahmen bei niedrigsten Leihgebühren von selbst verbieten [22]). Die Gefahr ist eine andere, und für sie spielt die Lebensunfähigkeit der Leihstuben (vgl. die folgende Anmerkung) keine Rolle, da zur Zeit an die Stelle des eingegangenen sofort ein neu eingerichtetes Unternehmen tritt, dank der Arbeit der „Einrichter" [23]).

Die Literatur, die dem Publikum hier zur Verfügung steht [24]), ist oft minderwertig, ist Schmutz und Schund; vielleicht nicht immer im Sinne des Gesetzes „zum Schutze der Jugend", aber fast immer dadurch, daß wissenschaftliche oder pseudowissenschaftliche Werke, meist Sexual- oder Krimi-

---

[20]) Vgl. die interessanten, wenn auch oft zu Widerspruch reizenden Ausführungen Lerchs in Zeitschr. d. Leihb. 1933, H. 4 „Das Hamburger Leihbibliothekswesen"; ferner Birnbach, a. a. O., S. 6.

[21]) Notiz in BöBl. 1930, Nr. 285, 1151.

[22]) Birnbach, Das Problem der Leihgebühren und des Bücherpfandes, im RNachrBl. 1933, Nr. 1. Vgl. auch „Eine Reportage" im RNachrBl. 1932, Nr. 2; ferner Fischer, Die Rentabilität der Leihbüchereien, in Zeitschr. d. Leihb. 1932, H. 1.

[23]) Vgl. weiter unten, S. 15.

[24]) Zu konkurrenzlosen Preisen; während die buchhändlerischen Leihbüchereien durchweg für zehn Pfennig tägliche Leihgebühr und entsprechendem Abonnementssatz ausleihen, vermieten diese Unternehmen ebenso regelmäßig ihre Bücher für zehn, höchstens zwanzig Pfennig wöchentlich aus!

Birnbach in seinem Aufsatz „Das Problem der Leihgebühren und des Bücherpfandes" bekämpft diese Preise scharf, obwohl er selbst um die Or-

nalliteratur, durch das Ausleihen in Hände geraten, für die sie nicht bestimmt sind, und hier die Wirkungen auslösen und die Ziele erreichen, welche das Strafgesetzbuch und das Gesetz gegen Schund und Schmutz bekämpfen.

Rudolf Reuter[25]) führt hierzu aus:

„Nun gibt es zweifellos unter den Tausenden von Besitzern dieser privaten Leihbibliotheken ernsthafte Elemente, die aufrichtig bestrebt sind, ohne Spekulation auf niedere Instinkte einwandfreie Bücher zu vertreiben, so gut sie es eben nach der literarischen und pädagogischen Seite verstehen. Ohne diesen durchweg ehrenhaften kleinen Unternehmern zu nahe zu treten, darf man aber doch behaupten, daß das Buchverleihgewerbe, soweit es organisiert ist und seine Auffassungen in den drei bestehenden Fachzeitschriften zum Ausdruck bringt, sich darauf beschränkt, den Mißständen des Einrichterwesens zu Leibe zu gehen, sowie den gesetzlichen Vorschriften betr. Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzliteratur in Kreisen der Inhaber von privaten Leihbüchereien Geltung zu verschaffen. Diese Organe wehren sich freilich auch gegen die Behauptung, die privaten Leihbibliotheken leisteten keine positive Kulturarbeit. Es genügt aber ein Blick in den Besprechungsteil dieser Zeitschriften, um festzustellen, auf wie schwachen Füßen diese Verteidigung steht. Es werden hier von anonymen Rezensenten wahllos in gelegentlich durchaus sachgemäßer Weise, aber meist völlig unkritisch, alle Bücher zur Einstellung empfohlen, die ‚voraussichtlich von den Abonnenten verlangt werden' . . ."

Diesen Ausführungen eines Fachmannes des Bibliothekwesens ist nichts hinzuzufügen.

Was nun die mehrfach erwähnten „Einrichter" anbelangt, so wird diesen von Seiten der Leihbüchereibesitzer alle Schuld in die Schuhe geschoben, zum Teil sicherlich mit Recht. Die minderwertigen, oft sogar auf der Verbotsliste stehenden Bücherbestände werden sehr häufig tatsächlich den nicht buchhändlerischen Gründern solcher Leihstuben von den sogen. Einrichtern zur Verfügung gestellt, die unter großen Versprechungen für Gedeih des Geschäfts sonst unverkäufliche Bücher (Ladenhüter!) und schmierige Literatur verschleudern oder für den Gründer einer Bücherstube die Bibliothek zusammenstellen, ohne sich im geringsten um ethische und pädagogische Grundsätze zu kümmern, ja ohne auch nur die Auswahl darauf aufzubauen, daß das Unternehmen einmal lebensfähig sein wird; lediglich das Unwissen

---

ganisation der nicht-fachmännischen Leihbetriebe bemüht ist, oder vielmehr eben aus diesem Grunde: „. . . die buchhändlerische Leihbücherei erhält mit durchschnittlich siebzig Pfennig wöchentlich das dreieinhalbfache an Gebühren, was die neuzeitliche, nicht buchhändlerische Leihbücherei verlangt Und die buchhändlerische Leihbücherei besteht trotzdem oder gerade deswegen! . . ."

Eine Anmerkung der Schriftleitung der Zeitschr. d. Leihb. zu einem Aufsatz von Lerch (1933, H. 4) besagt: „Die Gebühr von zehn Pfennig pro Band (und Woche) ist untragbar. Das ist Schleuderkonkurrenz. Derartige Geschäfte können auf die Dauer niemals bestehen. Sie sind eine Gefahr für das Gewerbe!".

[25]) „Die Krise des Schrifttums. Zur Frage des privaten Leihbüchereiwesens". in Soziale Praxis 1933, H. 5, Sp. 151 ff

und die mangelnde praktische Vorbildung des Gründers wird ausgenützt, um unverwertbar lagernde Bücher in den Handel zu bringen [26]).

Gegen die Einrichter richtet sich in erster Linie das Bestreben der neu gegründeten Leihbüchereifachverbände um Beseitigung der Mißstände, die auch von ihnen zugegeben werden müssen und in den Fachzeitschriften scharf bekämpft werden [27]).

Die Forderungen des Zentrums sowie Anträge im Reichsrat [28]) gingen jedoch letzten Endes auf Einführung einer Konzessionspflicht hinaus, wonach jeder, der eine Leihbücherei führen will, dazu einer Erlaubnis bedarf, gerade so wie es schon immer im Schankgewerbe gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die ganze letzte Entwicklung drängt zu einem solchen Abschluß; doch läßt sich augenblicklich bei den allgemeinen Umwälzungen politischer und wirtschaftlicher Natur etwas abschließendes darüber nicht sagen.

Nur eine Folgerung ergibt sich wohl mit ziemlicher Sicherheit: schon in nächster Zeit wird ein großer Prozentsatz der bestehenden Leihstuben wieder eingehen, da ein gesundes Wirtschaften mit Bücherbeständen und Leihgebühren dieser Art sich von selbst verbietet [29]).

---

[26]) Vgl. hierzu: Zeitschr. d. Leihb. 1933, H. 1: „Gegen die Einrichterpest. Das Einrichterwesen ist in Deutschland ein Skandal geworden. In der unverantwortlichsten Weise werden fortwährend neue Leihbüchereien gegründet, die weder den neu eingerichteten eine Existenz gibt, noch den bestehenden das Leben möglich macht . . . Wir sind der Meinung, daß auch die Behörden nicht mehr gleichgültig an diesen zerstörenden Erscheinungen vorübergehen können, daß eine verschärfte Kontrolle der Einrichterfirmen eintreten muß . . ."

Vgl. auch eine — überholte — Notiz in der gleichen Zeitschrift 1933, H. 3: „. . . Nach eingehenden Beratungen hat der preußische Staatsrat am 9. 7. 1932 zum Schutze der Jugend bekanntlich eine wirksamere Bekämpfung des öffentlichen Handels mit Schund- und Schmutzschriften sowie eine schärfere Kontrolle der privaten Mietbüchereien (sog. Leihbüchereien) gefordert . . . Wie bekannt geworden ist, beabsichtigt die preußische Staatsregierung, Vorschläge für eine Neufassung der betr. Gesetzesbestimmungen zu unterbreiten. Im preußischen Staatsrat hat jetzt die Zentrumsfraktion die Staatsregierung um baldige Auskunft darüber ersucht, welche Vorschläge sie der Reichsregierung unterbreitet hat oder zu unterbreiten gedenkt . . ."

Vgl. ferner Penner, Leihbüchereidämmerung, im BöBl. 1931, Nr. 186, 740; ferner eine Notiz im BöBl. 1930, Nr. 107, 444: „Unlauterer Wettbewerb"; ferner: „. . . Die . . . Mietbüchereien . . . sind auf das schärfste zu bewachen . . .", aus einem Artikel „Bekämpfung anstößiger Auslagen" im BöBl. 1933, Nr. 52, 149.

[27]) Vgl. besonders die Artikel in der Zeitschr. d. Leihb. 1932, H. 20; dieses Heft behandelt fast ausschließlich die Einrichterfrage.

[28]) Eine Zusammenstellung der Anträge befindet sich in der Zeitschr. d. Leihb. 1933, H. 1, 14: „Konzessionspflicht für Leihbüchereien, Anträge".

Die Gewerbeordnung soll um einen § 34 d erweitert werden, der die Konzessionspflicht sowie die Tatbestände, wann die Erlaubnis zu verweigern ist, enthalten soll.

Auch die letzte Entwicklung scheint an diesen Vorschlägen grundsätzlich festzuhalten; vgl. eine Notiz in der Zeitschr. d. Leihb. 1933, H. 8 v. 25. 4. 33. Der Reichsverband deutscher Leihbüchereien hat selbst in einer Eingabe die Einführung der Konzessionspflicht gefordert. Vgl. den Text der Denkschrift in der Zeitschr. d. Leihb. 1933, H. 7!

[29]) Vgl. Guttmann, Über das Leihbüchereiwesen, im BöBl. 1928 (!) Nr. 262, 1237: „. . . Man möge . . . sich „nicht weiter beunruhigen. Sie (die Leih-

In einem gesunden Ausmaße aber wird, wie die Entwicklung durch die Jahrhunderte zeigt, das Bedürfnis nach Leihbüchereien immer bestehen und schließt dann auch die Freude am Buchbesitz nicht aus [30]).

2. Gegenüber dieser Art von Leihbüchereien (den Leihbetrieben der Sortimentsbuchhandlungen und den nicht dem Börsenverein angeschlossenen Leihbüchereien), die also „schöne Literatur", Unterhaltungslektüre und wissenschaftliche Bücher allgemeinverständlicher Art ausleihen, gibt es aber auch noch eine kleine Anzahl von Fachbüchereien.

Unter solchen Fachbüchereien sind Leihbibliotheken zu verstehen, welche einem bestimmten Berufsstande Fachliteratur zur Verfügung halten. Hier ist an sich das Bedürfnis in Anbetracht der hohen Ladenpreise wissenschaftlicher und fachlicher Literatur besonders groß, ein solches Werk nur vorübergehend einer fremden Bibliothek zum Gebrauch zu entnehmen, statt es sich anzuschaffen (jedenfalls bis auf einen gewissen Prozentsatz dieser Literatur, der für den jeweiligen Berufsstand als Eigentum Voraussetzung ist, Standardwerke).

Wenn an Fachbüchereien dennoch nur sehr wenige, und zwar hauptsächlich juristische, bestehen, so hat das zwei Gründe. Einmal bedingen die hohen Anschaffungspreise der Bücher höhere Mietgebühren; zum anderen aber findet das oben geschilderte Bedürfnis nach Benutzung „fremder" Bücher weitgehende Befriedigung durch das Bestehen öffentlicher Bibliotheken [31]).

Wenn trotzdem einige Fachbüchereien (also private Leihbüchereien von Fachliteratur) bestehen, so liegt das daran, daß einmal oft öffentliche Bibliotheken nicht zugänglich sind, sei es wegen örtlicher Entfernung, sei es wegen Überbeanspruchung und damit Fehlen wichtiger Bücher, daß aber auch die sorgfältige Beratung und das Eingehen auf die Wünsche des Einzelnen bei einer öffentlichen Anstalt nur selten in dem Maße zu erreichen sein wird wie bei einem privaten Unternehmen [32]), abgesehen davon, daß in letzter Zeit auch meist die Benutzungsgebühren der öffentlichen Bibliotheken stark erhöht worden sind, weil die staatlichen Zuschüsse geringer geworden sind und diese Anstalten gerade wie ein privates Unternehmen zum großen Teil die Unkosten durch die erhobenen Gebühren decken müssen [33]).

---

büchereiunternehmer) werden diesen Weg . . . wohl bald verlassen. Denn da diese Unternehmungen keine reelle rechnerische Grundlage haben, sondern rein gefühlsmäßig disponieren, lediglich mit dem einen kaufmännischen Ziel, unter den Preisen der Konkurrenz zu bleiben (wie diese auch seien), werden sie sich bald von selbst erledigen . . .".

[30]) Vgl. unten, S. 95.

[31]) In Berlin allein dreißig! Vgl. hierzu auch Abschn. F des Gutachtens der Buchhandlung Amelang „Zu den Bestrebungen der Schriftstellerverbände, das Buchverleihen mit einer Autorenabgabe zu belasten", April 1932.

[32]) Vgl. Lerch, Das Hamburger Leihbibliothekswesen, in der Zeitschr. d. Leihb. 1933, H. 4: „. . . ist es ohne weiteres einzusehen, daß eine Leihbibliothek, die alle Wünsche individuell befriedigen will, nur von privater Seite unterhalten werden kann." Ferner: Birnbach, Die neuzeitliche Leihbücherei, Seite 11.

[33]) Vgl. unten, S. 83, 84.

Es soll an dieser Stelle schon darauf hingewiesen werden, daß gerade die Fachbüchereien aus den verschiedensten Gründen [34]) das reichhaltigste Material für die vorliegende Untersuchung bieten, insbesondere ausgebildetere GB. [35]) besitzen und Anlaß der Entscheidung mancher Rechtsfragen wurden, die für das gesamte Gewerbe von Bedeutung sind.

Zunächst ist jedoch, da die öffentliche Bibliothek nicht nur gegenüber den Fachbüchereien, sondern auch den schönwissenschaftlichen Leihunternehmen [36]) gegenüber eine wichtige, ja einschneidende Rolle spielt [37]), die Leihbücherei von der öffentlichen Bibliothek abzugrenzen.

IV.

Es ist mit Vorbedacht schon in der bisherigen Behandlung des Themas ein äußerer Unterschied gemacht worden zwischen Büchereien und Bibliotheken in der Weise, daß unter Büchereien (Leihbüchereien) die privaten, also gewerblichen Institute verstanden werden sollten, welche Bücher zu vorübergehendem Gebrauch bereit halten, während als Bibliotheken die öffentlichen Anstalten dieser Gattung zu gelten hatten.

Diesen Unterschied hat besonders klar formuliert Friedrich L i s t [38]), indem er den Satz aufstellte:

> „Unter „Bibliotheken" sind in der deutschen Rechtssprache grundsätzlich öffentliche Bibliotheken zu verstehen".

Er stützt sich mit dieser Unterscheidung auf § 30 des Reichspreßgesetzes, in dem die Begriffe „Bibliotheken" und „öffentliche Sammlungen" gleichberechtigt nebeneinander gebraucht werden. Hierzu führt L i s t aus:

> „Unrichtig wäre es . . ., wollte man aus dem Zusatz „öffentliche" bei dem Worte und Begriff „Sammlungen" schließen, daß unter dem unmittelbar vorher genannten Worte und Begriffe „Bibliotheken" eben nicht nur „öffentliche", sondern auch die sog. privaten Bibliotheken (Büchereien) zu verstehen seien."

L i s t weist dann auf die unmöglichen Folgen hin, die eine solche Auslegung des § 30 RPrGes. haben müßte, besonders bei der staatlichen Zuweisung von Freiexemplaren. Seine Erklärung ist vielmehr folgende:

> „. . . wenn das Gesetz das Wort „öffentliche" nur bei Sammlungen gebraucht, so geschieht dies deshalb, weil es diesen Zusatz bei Bibliotheken

---

[34]) In erster Linie, weil der Betrieb besonders groß ist, dann wegen der Verschiedenheit der einzelnen Vertragsverhältnisse, schließlich, weil die hauptsächlich in Frage kommenden juristischen Leihbüchereien schon durch die Verwandtschaft des Stoffs und die rechtliche Vorbildung der Kundschaft am ehesten Material bieten, die Probleme für die Leihinstitute im allgemeinen aus der Zahl der Streitfragen herauszuschälen.

[35]) S. unten, S. 106 ff.

[36]) In Gestalt der sog. Volksbüchereien.

[37]) Mit Ausnahme vielleicht der oben beschriebenen kleinen Leihstuben, da deren „Literaturschatz" sicherlich im großen und ganzen von keiner öffentlichen Bibliothek geführt wird.

[38]) Grundriß eines Bibliotheksrechts, 1928, 23.

für nicht notwendig erachtet — es hätte sehr wohl die Fassung gewählt werden können „öffentliche Bibliotheken und öffentliche Sammlungen". Ja, noch eine andere Redaktion wäre möglich gewesen, ohne Sinn und Zweck des Gesetzes zu ändern, nämlich der Text: „Öffentliche Bibliotheken und andere öffentliche Sammlungen" . . .".

Wenn auch für § 30 RPrGes. nur diese Auffassung zulässig ist, da hier tatsächlich unter „Bibliotheken" nur die öffentlichen verstanden werden können, wie List richtig ausgeführt hat, so ist doch an sich nicht ohne weiteres notwendig, aus dieser einzig richtigen Auslegung einer Vorschrift den Schluß auf das Allgemeine zu ziehen.

Einmal bezeichnet der Sprachgebrauch durchweg die privaten Leihbüchereien als Leih„bibliotheken", während die entsprechenden öffentlichen Institute entweder die Bezeichnung „Volksbüchereien" tragen oder kurzweg „Bibliotheken" genannt werden. Dann spricht die Reichsverfassung von 1919 in Art. 10, Z. 2 von „wissenschaftlichem Büchereiwesen"; damit sind aber zweifellos auch nur die öffentlichen Bibliotheken gemeint, nicht etwa private Leseinstitute dem Grundsatzgesetzgebungsrecht des Reichs unterstellt worden!

Es zeigt sich also, daß in Wirklichkeit hier eine einheitliche Bezeichnung der Art, wie sie List als Selbstverständlichkeit aufstellt, durchaus nicht vorhanden ist.

Denn, wie noch erwähnt sein mag, ein neuerer Sprachgebrauch versteht z. B. unter „Bibliothek" immer die Sammlung wissenschaftlicher Bücher, unter „Bücherei" dagegen die Sammelstätte allgemeinverständlicher, unterhaltender Literatur („Juristische Mietbibliothek" und auch „Staatsbibliothek", „Leihbücherei" und auch „Volksbücherei"), und damit wird hier also ein Unterschied von Büchersammelstätten gewerblichen bzw. öffentlichen Charakters gar nicht gemacht, sondern es bestehen nur Unterscheidungen in der Art der gesammelten Literatur [39]).

Da sich also eine einheitliche Bezeichnung absolut nicht finden läßt, weil für keine Auffassung von vornherein wichtigste Gründe sprechen, erschien es als das vorteilhafteste, die Bezeichnung dieser Arbeit zugrundezulegen, welche am ersten die Gewähr bietet für eine rechtlich genaue Unterscheidung der Begriffe. Und da ist es tatsächlich die von List [40]) entwickelte Formu-

---

[39]) In diesem Sinne erklärt auch ein demnächst bei Hiersemann erscheinendes Lexikon des gesamten Buch- und Bibliothekwesens die Wortbedeutung von Bücherei und Bibliothek. Die Rubrik „Bibliothek und Bücherei" (liebenswürdigerweise vom Bearbeiter Herrn Bibl.Dir. Dr. C. Diesch-Königsberg schon jetzt zur Verfügung gestellt) bringt folgendes: „. . . geht die letzte Entwicklung dahin, den großen allgemeinwissenschaftlichen Bibliotheken ihre alte traditionell gewordene Bezeichnung zu lassen, und kleine, in Umfang und Wirksamkeit eng begrenzte Sammlungen wissenschaftlicher Art, sowie alle volkstümlichsten Bibliotheken als „Büchereien" zu bezeichnen. Die bedeutsame Ausnahme der überhaupt in vieler Hinsicht eine Sonderstellung einnehmenden Deutschen Bücherei in Leipzig ist kein Beweis hiergegen. Die neue preußische Prüfungsordnung für das Bibliothekswesen von 1930 hat die unterschiedliche Bezeichnung sanktioniert dadurch, daß sie von „wissenschaftlichen Bibliotheken" und „volkstümlichen Büchereien" spricht."

[40]) a. a. O.

lierung der Begriffe, welche einen deutlichen und logisch klaren Unterschied zwischen öffentlichen und privaten Büchersammelstätten von vorneherein erkennen läßt; es ist also auch in dieser Arbeit auszugehen von dem List'schen Satz:

„Unter Bibliotheken sind in der deutschen Rechtssprache grundsätzlich öffentliche Bibliotheken zu verstehen".

Dementsprechend sei für die vorliegende Arbeit unter dem Begriff „Bücherei" [41]) immer die private Leihbücherei zu verstehen.

Nach dieser nur vokabularmäßigen Abgrenzung der Bücherei von der Bibliothek sollen die Wesensunterschiede der beiden Arten von Büchersammelstätten noch untersucht werden. Zu diesem Zweck ist kurz auf den Rechtsbegriff „Bibliothek" und das ihn betreffende Rechtsgebiet einzugehen.

1. L i s t definiert in seinem Grundriß eines Bibliotheksrechts die Bibliothek als

„öffentliche Sammelstätte, die der Belehrung durch das Buch dient".

Er erklärt seine Begriffsauslegung damit, daß eine Bibliothek sich nicht lediglich im Sammeln erschöpfe; die öffentliche Bibliothek [42]) sei nicht nur eine Sammel-, sondern auch eine Lehrstätte. L i s t betont damit die erzieherischen und ethischen Aufgaben, die diesen öffentlichen Anstalten vorwiegend zukommen.

Eine umfassende Definition gibt K e m p e [43]):

„Öffentliche Bibliotheken sind Sammelinstitute in der Hand eines Trägers öffentlicher Gewalt, deren Aufgaben überwiegend durch den Realakt gekennzeichnet sind und die, soweit sie überhaupt bei Erfüllung ihrer Aufgaben in unmittelbare rechtliche Beziehungen zum privaten Publikum treten, sich dabei der öffentlich-rechtlichen Norm bedienen."

Man erkennt deutlich die Anlehnung dieser in weitem Maße „erklärenden" Definition an die Formulierung des Anstaltsbegriffs durch Otto M a y e r, die wohl heute noch als die herrschende bezeichnet werden kann [44]).

M. E. befriedigt auch diese Begriffsbestimmung nicht völlig; mindestens aber ist sie für die Untersuchung gemeinsamer und verschiedener Rechtscharakterzüge der Bibliothek und Bücherei nur wenig zu verwerten. K e m p e wollte vor allem das Merkmal der Öffentlichkeit recht deutlich zum Ausdruck bringen, besonders da noch F r a n k e [45]) diesen Unterschied zwischen

---

[41]) Bzw. „Leihbücherei".

[42]) Interessant ist, daß L i s t trotz des mit großer Bestimmtheit aufgestellten Satzes, unter Bibliotheken seien immer öffentliche Bibliotheken zu verstehen, fast durchweg in seinem Grundriß das Wort Bibliothek mit dem Zusatz öffentliche gebraucht!

[43]) Das öffentliche Bucheigentum der Bibliotheken, 1932 Diss.

[44]) „Die öffentliche Anstalt ist ein Bestand von Mitteln, sächlichen wie persönlichen, welche in der Hand eines Trägers öffentlicher Verwaltung einem besonderen öffentlichen Zweck dauernd zu dienen bestimmt sind." Vgl. deutsches Verwaltungsrecht 1924, Bd. II, § 51.

[45]) Der Leihbetrieb der öffentlichen Bibliotheken und das geltende Recht, 1905.

öffentlichem und privatem Recht, der von der neuen Verwaltungslehre [46]) immer mehr herausgearbeitet wird, nur in sehr geringem Maße machte [47]).

Für unsere Zwecke reicht die Formel Lists, wonach Bibliotheken öffentliche Sammel- und Lehrstätten sind, aus; und wir stellen fest, daß von diesen beiden Erfordernissen die eine, nämlich die Lehrtätigkeit, bei den Leihbüchereien in Wegfall kommt [48]).

Das Bibliotheksrecht wurde zum ersten Male theoretisch behandelt und als bestehend, notwendig und lebensfähig hingestellt von List [49]). Es ist ein Bestandteil der Bibliothekswissenschaften. Das Bibliotheksrecht ist grundsätzlich öffentliches Recht, und Normen des Privatrechts haben keine Gültigkeit, werden höchstens in vorläufiger Ermangelung eines durchgebildeten öffentlichen Rechts analog zur Anwendung gebracht. List sagt hierzu:

„Der Staat oder der sonstige öffentlich-rechtliche Herrschaftsträger lebt mit der in seinem (öffentlichen) Eigentum stehenden Sache grundsätzlich und unbedingt ausschließlich nach öffentlichem Recht. Er kann aber auch, und zwar nicht nur, um die Sache aus dem öffentlichen Eigentum in das Reich des Privatrechts zu entlassen, sondern auch unter Beibehaltung seines öffentlichen Eigentums die öffentliche Sache vorübergehend der Herrschaft des Zivilrechts unterstellen, wenn es eben der öffentlichen Zweckbestimmung entspricht oder nicht schadet, insbesondere dann, wenn es die Zweckerfüllung notwendig macht“ [50]).

Man wird sich hier der Ausführung anzuschließen haben; jedenfalls erübrigt es sich aber, im Rahmen der Arbeit näher auf die noch sehr umstrittenen Rechtstitel des Verwaltungsrechts einzugehen. An dieser Stelle genügt die Feststellung, daß nach neuerer Anschauung ein öffentliches Bibliotheksrecht besteht, das in der Ausbildung begriffen ist und die Anwendung des Zivilrechts ausschließt.

„Dieses Bibliotheksrecht dient der Pflege und dem Schutze der mit der Sammel- und Lehrtätigkeit der öffentlichen Bibliotheken zusammenhängenden Rechtsverhältnisse; es enthält die Ordnung bestimmter öffentlicher Sachen, nämlich der von den öffentlichen Bibliotheken gesammelten Druckschriften und Handschriften, die in öffentlichem Eigentum stehen und öffentlich-rechtlich benutzt werden“ [51]).

Das Bibliotheksrecht ist ein Bestandteil der Bibliothekswissenschaften.

2. Da die Bibliothek als öffentliche Anstalt zu gelten hat, weil sie unabhängig von den Bindungen des Zivilrechts ist, ist ihre Rechtsstellung mit ungleich höherer Macht ausgestattet als die der Leihbücherei.

Während letztere in jeder Beziehung einem anderen gewerblichen — privaten — Unternehmen des Rechtslebens gleichgestellt ist, genießt die Biblio-

---

[46]) Bes. in der Lehre vom öffentlichen Eigentum.

[47]) Vor allem behandelte Franke a. a. O. eingehend den Einfluß der Leihvorschriften des BGB. auf das Rechtsverhältnis zwischen Bibliothek und Anstaltsbenutzer, welcher jetzt rundweg abgeleugnet wird.

[48]) Näheres hierzu s. unten, S. 23 f.

[49]) a. a. O., S. 22. Geleugnet wird sein Vorhandensein von Kempe a. a. O.

[50]) So, wenn ein Bibliotheksbuch zum Einbinden an einen Buchbinder gegeben wird usw.

[51]) List, a. a. O., S. 35

thek aus ihrer Natur heraus folgende Hauptvorteile im Verkehr mit den Anstaltsbenutzern:

Die Bibliothek kann ihre eigenen Anordnungen mit Hilfe des Verwaltungszwanges gewaltsam durchsetzen (Anstaltsgewalt). Die Ausübung der Anstaltsgewalt ist in erster Linie Sache der Anstaltsorgane. Jedoch kann sie unter Umständen die Unterstüzung der allgemeinen Polizeibehörden in Anspruch nehmen.

Die Bibliothek genießt Immunität gegenüber Privatrechten; diese sowie die Exemption von der Zuständigkeit der Zivilgerichte stellen die Kehrseite des öffentlich-rechtlichen Charakters dar.

Der sachliche Bestand genießt einen höheren Schutz als der der privaten Büchereien. Es besteht eine gesteigerte Sicherung gegen Wegnahme, etwa durch Anwendung der Strafrechtsbestimmungen über den Bruch amtlichen Gewahrsams (StGB. § 133).

Kein schwieriger Herausgabeprozeß bei unerlaubt mitgenommenen oder über die Zeit behaltenen Büchern ist notwendig; die Bücher können unmittelbar aus der Wohnung abgeholt werden.

Das Rechtsverhältnis zwischen Anstalt und Benutzer wird nicht durch Vertrag begründet.

Körperlicher Widerstand gegenüber Anstaltsorganen bei Ausübung des Hausrechts kann Widerstand gegen die Staatsgewalt sein. Auch kann die Bibliotheksverwaltung bei der Androhung von Anstaltsstrafen über das Privatrechtliche hinaus gehen.

Ganz anders ist es bei den privaten Büchereien. Hier entsteht jedesmal ein Vertrag, in der Hauptsache Miete [53]); und da die Mietbücher gewöhnliches Privateigentum sind, kann jeder Gutgläubige von einem böswilligen Mieter die Bücher des Instituts zu Eigentum erwerben. Die Herausgabe überfälliger Mietbücher ist regelmäßig bei Streit mit einem langwierigen Prozeß verknüpft; wertvolle Bücher, für die Bücherei vielleicht unentbehrlich, können leicht von einem unreellen Mieter durch Erlegung des Buchwertes praktisch der Bücherei entzogen werden [54]). Privatklagen wegen Unterschlagung, heute durch einschneidende Notverordnungen [55]) an sich schon so gut wie unmöglich gemacht, sowie bloße Strafanträge führen fast nie zum Ziel, weil die Behauptung des Angeschuldigten, die betreffenden Bücher seien abhanden gekommen, kaum zu widerlegen sein wird [56]).

---

[52]) List, a. a. O., S. 70.

[53]) Vgl. unten, S. 33 ff.

[54]) Das gilt besonders für die Fachbücherei. Näheres vgl. unten, S. 72 f.

[55]) Bes. die vom 6. 10. 1931.

[56]) Vgl. Birnbach Das Problem der Leihbüchereien und des Bücherpfandes, im RNachrBl. 1933, Nr. 2: „. . . . Erfährt er aber doch irgendwo meine neue Adresse, und hetzt er mir wegen der Bücherunterschlagung die Polizei oder den Staatsanwalt auf den Hals: Bitte sehr, beweisen Sie mir, daß ich das Buch absichtlich habe mitgehen lassen; es ist reine Vergeßlichkeit und Unachtsamkeit . . ."

Gerade in diesem Punkt liegt ein empfindlicher Mangel des gesetzlichen Schutzes für die Leihbüchereien vor. Und eben bei Instituten wie Borstells Lesezirkel oder Hermann Bahr's Juristischer Mietbibliothek wird man sich de lege lata auf den Standpunkt stellen müssen, daß — nach Erschöpfung und Erfolglosigkeit der bürgerlich-rechtlichen Rechtsmittel wie Klage auf Herausgabe, Ablegung oder Nichtablegung des entsprechenden Offenbarungseides — in Anbetracht des Wertes, den eine solche gepflegte auf hoher Kulturstufe stehende Bücherei für die Allgemeinheit darstellt (man kann geradezu von einem Kulturgut sprechen), ein besonders scharfes Eingreifen der Strafgerichtsbarkeit notwendig ist, daß hier ein wahrhaft öffentliches Interesse an der Sühne solchen Verhaltens und der Erhaltung der Bibliothek, oft unersetzlicher Werte, besteht [57]).

Vorläufig allerdings ist es so, daß selten, ja fast nie, von der Staatsanwaltschaft das Vorliegen des öffentlichen Interesses anerkannt und bejaht wird [58]).

Und es ergibt sich aus dieser Gegenüberstellung der Bibliothek und der Bücherei, daß letztere gegenüber der weit reichenden Anstaltsgewalt der ersteren ganz außerordentlich stark benachteiligt wird, obwohl doch, wie oben ausgeführt, bei den führenden und angesehenen Privatleihinstituten der tatsächliche Unterschied zur Bibliothek, was besonders die Zusammensetzung des Literaturbestandes und den Sammelwert der Büchergesamtheit angeht, sehr geringfügig ist.

3. Was zum Schluß die verschiedenen und gleichartigen Ziele der Bibliothek und der Bücherei anbelangt, so ist hier schon das Wesentliche angedeutet.

Ein Hauptunterschied ergibt sich zunächst aus der verschiedenartigen Rechtsstellung, wie sie sich in den oben aufgeführten Definitionen spiegelt. Die Bibliothek ist eine öffentliche Anstalt; der Gemeingebrauch [59]) ist ihr wesentlich, und damit ist der Abschluß eines Vertrages zwischen Anstaltsbenutzer und Bibliothek ausgeschlossen. Sie untersteht lediglich dem öffentlichen Recht; das Bucheigentum ist von besonderer Art, ist öffentliches Eigentum [60]) und unterliegt nicht den Normen der §§ 903 ff. BGB., speziell §§ 929 ff. BGB.

Die Leihbücherei untersteht ausschließlich dem Zivilrecht; ihr Ziel ist grundsätzlich der Abschluß von Mietverträgen; entsprechend gelten die §§ 535 ff BGB. sowie die §§ 929 ff BGB. (Besonders bietet auch § 935 keinen Schutz, da der Vermieter freiwillig den unmittelbaren Besitz mit der Vermietung der Bücher aus der Hand gibt.)

---

[57]) Die Frage der Bestrafung des Delinquenten ist nebensächlicher Natur. Erreicht werden soll durch den strafrechtlichen Druck nur die Herausgabe der unrechtmäßig einbehaltenen oder weitergegebenen Bücher.

[58]) Die Leihbüchereien machen gemeinsam Front gegen Bücherdiebstahl und -unterschlagung durch Veröffentlichung „schwarzer Listen" in den Verbandsblättern (vgl. RNachBl. 1932, Nr. 1 „schwarze Listen, eine Lebensnotwendigkeit"), ohne dadurch wirkliche Erfolge zu erzielen.

[59]) Kempe, a. a. O., S. 48.

[60]) List, a. a. O., S. 86 ff.; Kempe, a. a. O., S. 20 ff.

Die Bibliothek erhebt kein Entgelt für die Weggabe der Bücher an die Anstaltsbenutzer; denn die meist erhobene Benutzungsgebühr hat diesen entgeltlichen Charakter nicht. Sie fällt uner den Begriff der Abgaben [61]).

Diese Gebühren darf die Anstaltsleitung nur dann festsetzen, wenn ein Gesetz sie dazu ermächtigt, und auch nur in dem durch gesetzliche Anordnung gestatteten Maße.

Dagegen ist die Mietgebühr oder Leihgebühr, welche sich rechtlich als Mietzins (§ 535 BGB.) darstellt, für den Betrieb der privaten Leihbüchereien sehr wesentlich. Sie muß hier auf jeden Fall in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung des Vermieters stehen, muß nach den kaufmännischen Regeln dem Wert der Gegenleistung, der Gebrauchsgewährung, entsprechen, während die Festsetzung der Gebühren der Bibliotheken von diesen Erwägungen frei ist. Bei ihnen muß höchstens gefragt werden: Welcher durch die staatlichen Zuschüsse ungedeckte Teil der Unkosten muß durch erhobene Gebühren gedeckt werden? Und: Ist diese Gebühr zumutbar? Ähnlich verhält es sich mit der sogenannten Strafgebühr [62]) der Bibliotheken.

Auch hier erfolgt einseitige Festsetzung durch die Anstaltsordnung [63]), unter welche sich jeder Bibliotheksbenutzer zu stellen hat, gleichgültig, ob er sich fügen will oder nicht (wie gesagt, kommt ja hier kein Vertrag zustande!).

Die Privatbüchereien könnten solche „Strafgebühren" nur auf dem vertraglichen Wege festsetzen; sie wären als Vertragsstrafe im Sinne des § 339 BGB. anzusehen [64]).

Aus diesen Hauptunterschieden ergibt sich zugleich die Verschiedenheit der beiderseitigen Ziele.

Die Bücherei will in erster Linie ihrem Inhaber ein Auskommen verschaffen, will kontrahieren, will leisten um der Gegenleistung willen und muß Kapitalien schaffen zur Erneuerung und Instandsetzung sowie zur Verzinsung der hohen Bibliothekswerte und zur Deckung der Steuern (Umsatzsteuer) und allgemeinen Unkosten.

---

[61]) „Die Gesamtsumme der kraft der Finanzhoheit zur Bestreitung des öffentlichen Aufwands von der Bevölkerung erhobenen Geldbeiträge pflegt man Abgaben zu nennen. Die besonderen Abgaben oder Gebühren werden verlangt aus Anlaß besonderer Inanspruchnahme öffentlicher Organe oder öffentlicher Anstalten . . . Ob dem Beteiligten als Gegenleistung ein persönlicher Nutzen erwächst, ist rechtlich unerheblich." List, a. a. O., S. 133.

[62]) § 33 der neuen BenutzungsO. der Kgl. Bibliothek zu Berlin besagte: „Wer eine entliehene Druckschrift nicht spätestens am letzen Tage der Leihfrist zurückliefert, hat eine Strafgebühr zu zahlen . . . Die Strafe verfällt ohne besondere Mahnung . . ."

[63]) Diese BenutzungsO. einer Bibliothek ist ein Ausfluß der Amtsgewalt; sie regelt den Betrieb und die Benutzung der Bibliothek und richtet sich unmittelbar an die Bibliotheksbeamten, und mittelbar an die Benutzer. Sie trägt den Charakter einer Verwaltungsverordnung und ist daher ihrem Wesen nach nicht dem Gesetz verwandt, sondern vielmehr der Verfügung.

[64]) Über die sonstigen Unterschiede, insbesondere das Verhältnis der Anstaltsordnung zu den „Mietbedingungen" vgl. unten, S. 83.

Die Bibliothek dagegen ist von der Allgemeinheit durch die Organe des Staates [65]) für die Allgemeinheit geschaffen. Mit der Bibliothek als öffentlicher Anstalt ist der Gemeingebrauch [66]) verbunden, und sie ist unabhängig in ihrem Bestehen von kaufmännischen Erwägungen jeder Art, will höchstenfalls einen Teil der Verwaltungsunkosten von den Benutzern einziehen.

Diese Stellung als Gemeingut [67]), diese entsprechende Machtfülle lassen die öffentliche Bibliothek unendlich viel gefestigter und stärker erscheinen, als eine private Bücherei es jemals erreichen kann. Daraus ergibt sich, daß die Leihbücherei [68]) einen bedeutend schwereren Stand im Rechtsleben hat und besonders durch das Vorhandensein (die Konkurrenz, wenn man so sagen darf) der öffentlichen Institute gleicher Art stark beeindruckt wird.

Auf welche Weise sie sich dennoch lebensfähig erhält, soll im folgenden untersucht werden.

3. Kapitel.

Die Leihbücherei als gewerbliches Unternehmen.

I.

Die Leihbücherei ist ein privates Unternehmen [69]), sie untersteht den Normen des Bürgerlichen Rechts, wenn sie mit Dritten — den Kunden — kontrahiert.

Darüber hinaus ist sie als gewerbliches Unternehmen anzusehen.

Der Begriff des Gewerbes ist nicht in allen Reichsgesetzen der gleiche. Die Reichsgewerbeordnung, die in erster Linie in Frage kommt, gibt keine Umgrenzung des Begriffs [70]). Aus den Vorschriften der §§ 1 ff. ergibt sich, daß die RGO. unter Gewerbe jede selbständige, fortgesetzte, auf Erzielung eines Erwerbs gerichtete Tätigkeit versteht. Voraussetzung ist freilich, daß nicht nur gegen Entgelt, sondern mit der Absicht der Gewinnerzielung gehandelt wird [71]).

Gewerbe ist also jede erlaubte Berufsart (mit Ausnahme der Gewinnung roher Naturerzeugnisse — Land- und Forstwirtschaft, Weinbau, Tierzucht,

---

[65]) Bzw. der Provinz, der Gemeinde usw. Man hat heute Landes-, Provinzial- (Universitäts-), und Stadt- bzw. Magistratsbibliotheken zu unterscheiden.

[66]) Die Betätigung der natürlichen Freiheit in Bezug auf die öffentlichen Sachen. So Kempe a. a. O., S. 48.

[67]) Vgl. hierzu Hoffmann, Die Volksbücherei der Gegenwart, im BöBl. 1930, Nr. 215, 1031; ferner Lerch in der Zeitschr. d. Leihb. 1933, Nr. 4.

[68]) Die doch, wie ausgeführt, in ihren Spitzeninstituten gleiche Tradition, gleiche künstlerische und ethische Grundsätze in der Leitung pflegt wie die öffentlichen Anstalten. Vgl. Braun, Die Leihbücherei — ihr Wert und ihre Aufgabe, in d. Zeitschr. d. Leihb. 1932, H. 7.

[69]) Vgl. oben, S. 23 ff.

[70]) Conrad und Floegel, Komm. 1931 zu § 1.

[71]) RGSt. 15, 181.

Jagd und Fischerei, Bergbau, des öffentlichen Dienstes und gewisser Berufsarten, welche höhere Ziele bzw. höhere Bildung voraussetzen) [72]).

Unter diese Ausnahmen fällt das Buchverleihgewerbe zweifellos nicht und ist daher als Gewerbe im Sinne des Gesetzes anzusprechen, da ja eine fortgesetzte auf Gewinnerzielung gerichtete Tätigkeit vorliegt.

Deshalb greift § 1 GO. ein, der Grundsatz der Gewerbefreiheit; der Betrieb einer Leihbücherei ist jedermann gestattet, da weder durch die GO. noch durch ein anderes Gesetz bisher eine Beschränkung vorgeschrieben oder zugelassen worden ist [73]). Und zwar sind die nicht-buchhändlerischen Leihbüchereien [74]) genau so als Gewerbe anzusehen wie die dem Börsenverein angeschlossenen Unternehmen; vor allem kann diese Korporation zufolge der Vorschrift des § 4 GO. [75]) Gründungen nicht-buchhändlerischer Institute und „Stuben" nicht verhindern.

Im allgemeinen wird eine Leihbücherei im Sinne des § 14 GO. einen stehenden Gewerbebetrieb darstellen [76]) und unterliegt dann den Verpflichtungen, die die GO. aufgibt, wie Anmeldungsanzeige u. a. Jedoch bietet hierin die Bücherei keinerlei Besonderheiten gegenüber anderen Gewerben, und es kann allgemein auf die Vorschriften der RGO. verwiesen werden.

Die weitergehende Frage ist jedoch die, ob die Leihbücherei als Handelsgewerbe gemäß §§ 1 ff. HGB. anzusehen ist.

Hier ist eine nähere Untersuchung am Platze.

1. § 1, I HGB. besagt, daß derjenige, welcher ein Handelsgewerbe im Sinne des HGB. betreibt, Kaufmann ist und für ihn die Vorschriften des HGB. betr. Kaufleute Geltung haben. Was als Handelsgewerbe [77]) anzusehen ist, sagen die §§ 1—4 HGB.

§ 1 Ziffer 1 kommt nicht in Betracht; denn Veräußerung ist jedes auf Übertragung des Eigentums gerichtete entgeltliche Rechtsgeschäft unter Lebenden [78]).

Die Gebrauchsgewährung der Mietsache, des Mietbuches, (§ 535 BGB.) ist aber zweifelsohne kein auf Eigentumsübertragung gerichtetes Rechtsgeschäft; und so fehlt es an dem wichtigsten Erfordernis der Weiter„veräußerung", und Ziffer 1 umfaßt nicht die Mietbücherei.

---

[72]) Vgl. § 6 RGO. Landmann, Komm.Bd. I, 1928, S. 70.

[73]) § 1, I GO.; über die Bestrebungen, Konzessionspflicht einzuführen, wurde weiter oben (S. 16) bereits berichtet. Vorläufig fällt das Bücherverleihgewerbe nicht unter die Genehmigungspflichtigen Gewerbe der §§ 29 ff. GO.

[74]) Nicht-buchhändlerisch in dem Sinne, daß es sich um Büchereien handelt, die von einem Unternehmer betrieben werden, dem die buchhändlerische Vorbildung fehlt.

[75]) „Den Zünften und kaufmännischen Korporationen steht ein Recht, andere von dem Betrieb eines Gewerbes auszuschließen, nicht zu".

[76]) Nicht unbedingt. Es gibt auch gerade in neuerer Zeit Leihbetriebe, die ihr Gewerbe im Umherziehen ausüben, (Wanderbüchereien, die das flache Land bereisen, u. U. Bäderbibliotheken usw.).

[77]) Nicht der Begriff des Handelsgeschäfts wird, wie im alten HGB. Art. 4, zugrundegelegt, sondern der des Handelsgewerbes; sog. subjektives System. Vgl. Staub, Komm. z. HGB., Bd. I, 1932, S. 29.

[78]) Staub, a. a. O., S. 44

Ziffer 8 benennt die Verlagsgeschäfte sowie die sonstigen Geschäfte des Buch- und Kunsthandels. Hier könnte man auf den ersten Blick meinen, daß auch die Bücherei getroffen ist. Jedoch muß schon die oben [79]) getroffene Feststellung, daß Leihbüchereien in der großen Mehrzahl nicht der buchhändlerischen Organisation angeschlossen sind, bedenklich stimmen. Und tatsächlich gehören zu den Geschäften des Buchhandels im Sinne dieser Vorschrift nach unbestrittener Ansicht nicht die Geschäfte der Leihbibliotheken [80]); die Leihücherei fällt also nicht unter die „Grundhandelsgeschäfte" des § 1 HGB.

Anschließend ist gleich festzustellen, daß aus eben diesem Grunde die Bücherei auch kein Kleingewerbe im Sinne des § 4 HGB. sein kann. Denn der Kreis der Kleingewerbetreibenden umfaßt lediglich die Personen, die, unter den sonstigen Voraussetzungen des Kleingewerbes, unter § 1 fallen [81]). Die Leihstuben der letzten Entwicklung sind also auf keinen Fall „Klein"-gewerbe [82]). Jedoch kann eine Leihbücherei nach § 3 HGB. Handelsgewerbe und nach § 343 HGB. Nebenhandelsgeschäft [83]) sein. Sofern nämlich die Firma der Leihbücherei im Handelsregister eingetragen ist, gilt dieses Unternehmen als Handelsgewerbe, da für die Eintragung ein nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb erforderlich ist.

Man wird mindestens von allen etwas größeren Leihbüchereien sagen können und müssen, daß der Geschäftsbetrieb nach Art und Umfang eine kaufmännische Einrichtung erfordert. Denn allein die Buchführung, die Führung der Ausleihlisten, Kundenlisten, des Kataloges werden als typisch kaufmännische Einrichtungen anzusehen sein [84]).

Die sich aus der Stellung der Bücherei als Handelsgewerbe ergebenden Rechtsfolgen sind die, daß die sämtlichen Vorschriften des HGB. über Vollkaufleute, insbesondere im ersten Buch des HGB. betr. Handelsfirma, Handelsbücher, Prokura und Handelsvollmacht usw. Platz greifen.

Auch hier kann auf die gesetzlichen Vorschriften im näheren verwiesen werden, da die als Handelsgewerbe betriebene Leihbücherei keinerlei Ausnahmestellung gegenüber anderen Handelsgeschäften einnimmt.

2. Handelsrechtlich ist auch noch von Belang, ob Mietbücher als Waren anzusehen sind [85]).

---

[79]) S. 13.

[80]) ROHG. 23, 400; Staub, a. a. O., S. 55! Düringer-Hachenburg, Komm., Bd. I, 1930, 179.

[81]) Staub, a. a. O., S. 74.

[82]) Selbstverständlich aber unter den oben genannten Voraussetzungen der fortgesetzten auf Gewinnerzielung gerichteten entgeltlichen Tätigkeit Gewerbe im Sinne der RGO.

[83]) Letzteres z. B., wenn ein Sortimenter nebenbei eine Leihbücherei betreibt, da dieser ja auch nach § 1 HGB. Kaufmann ist.

[84]) Vgl. Staub, a. a. O., S. 60.

[85]) Düringer-Hachenburg, a. a. O., S. 161.

Waren im Sinne des HGB. (ebenso der anderen deutschen Gesetze) sind bewegliche Sachen, „die Gegenstand des Umsatzes, Kaufverkehrs sind“ [86]).

Mietbücher aber sind nicht Gegenstand des Umsatzes. Denn mit dem Umsatz wäre hier begrifflich verbunden die Weiterveräußerung. Eine solche liegt jedoch, wie ausgeführt, nicht vor [87]).

Dadurch werden ausgeschlossen, abgesehen von § 1, die Vorschriften der §§ 93 und 377 ff. HGB., soweit sie sich auf „Waren“ beziehen. Jedoch ist festzustellen, daß die Bücher natürlich zu der Zeit, wo sie vom Verleger (oder sonstigen Verkäufer) in die Hände des Büchereiinhabers wandern, als Waren anzusprechen sind und dann besonders die §§ 377 ff. (Mängelrüge etc.) eingreifen.

II.

Eine andere Frage bedarf an dieser Stelle kurzer Erwähnung. Es ist dies die steuerrechtliche Bewertung der Mietbücher.

Das eine ist klar, daß niemals der ursprüngliche Wert angesetzt werden darf. Das würde schon bei einer kleinen Leihbücherei zu Werten führen, die der Bücherbestand in Wahrheit niemals haben kann.

Auszugehen ist von der Feststellung, daß das Buch bereits mit dem Augenblick der Einstellung einen geringeren Wert erlangt hat [88]); besonders gilt das dann, wenn die Mietbücher durch Stempeleindruck oder Zetteleinkleben als Eigentum der Bücherei gekennzeichnet worden sind. Sie lassen sich schon in diesem Augenblick nur noch schwer antiquarisch verwerten, was besondere Bedeutung hat für den Fall, daß eine Bücherei aufgelöst oder verkauft wird [89]).

Die Steuerpflicht ergibt sich aus den §§ 29 ff. EinkStGes. Die Gewinnermittlung, für deren Zugrundelegung die Bewertung des Bücherbestandes wesentlich ist, folgt aus den §§ 12, 13 EinkStGes. Dieser Gewinn hat dann als Einkommen im Sinne des Gesetzes zu gelten (§ 7, II, Nr. 1).

Es liegt also auf der Hand, daß für den Kaufmann, den Inhaber einer gewerblichen Leihbücherei, die steuerrechtliche Bewertung seines Bücherbestandes von großer Wichtigkeit ist.

---

[86]) Wolff in Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts, Bd. IV, T. 1, 1917, S. 7.

[87]) Sonst wäre die Bücherei ein Grundhandelsgewerbe! Anders betrachtet das Steuerrecht den Begriff „Umsatz“. Vgl. Popitz, Komm. z. Umsatzsteuergesetz 1928, 534: „An sich sind Vermietungen und Verpachtungen Leistungen und daher seit UStG. 1918 umsatzsteuerpflichtig“.

[88]) Vgl. den Aufsatz v. Dr. Götze im RNachrBl. 1922, Nr. 10.

[89]) Birnbach, Die neuzeitliche Leihbücherei 1933, 86: „. . . . das Anbringen von Stempeln usw. hat wohl hauptsächlich den Zweck, Bücher als Eigentum einer bestimmten Leihbücherei zu kennzeichnen und sie dadurch ungeeignet für einen illegalen Weiterverkauf zu machen, so weit solche Bücher gestohlen oder unberechtigt zurückgehalten werden . . .“ — Vgl. auch Ztschr. d. Leihbücherei 1933, H. 2.

Kaven[90]) weist ebenfalls auf diese Bedeutung der steuerrechtlichen Bewertung hin und teilt als eigene Betriebserfahrung mit:

„. . . gelungen, mein Finanzamt zu überzeugen, daß der Wert eines Leihbüchereibandes mit zwanzig Pfennig[91]) angemessen berechnet sei. Wenn nun auch durch den Standpunkt eines einzelnen Finanzamtes der Satz von zwanzig Pfennig nicht offiziell ist, so ist er doch eine Grundlage, auf die man sich gegebenenfalls beziehen kann . . . . daß die im Laufe des Jahres eintretenden Neuigkeiten ebenfalls mit zwanzig Pfennig . . . berechnet werden müssen . . ."

Soweit in Kürze über die steuerrechtliche Seite der Leihbücherei; noch weiter auf diese Materie einzugehen, würde zu weit führen.

III.

Die Höhe des Kredits, den der Büchereiinhaber unter Umständen in Anspruch nehmen kann, hängt von der Kalkulation ab, wie weitgehend sich gegebenenfalls die Gläubiger durch die Bücherei selbst befriedigen können.

1. Was die erste der beiden Möglichkeiten anbelangt, ob nämlich nach geltendem Recht eine Zwangsvollstreckung in das Unternehmen zulässig ist, so ist hier zunächst der Begriff „Unternehmen" zu umgrenzen.

Eine Definition gibt Bovensiepen[92]). Er führt aus:

„Unter „Unternehmen", Geschäft oder Handelsgeschäft im objektiven Sinne verstehen wir herkömmlicherweise den Inbegriff, die Gesamtheit der vom Wirtschaftssubjekt, eben dem Unternehmer, eingesetzten persönlichen und sachlichen Güter selber, die Summe der in bestimmter gewerblicher Tätigkeit aufgewandten Mittel und Kräfte".

Drei wesentliche Bestandteile stellt Bovensiepen hier nebeneinander, die gewerbliche Betriebstätigkeit selbst, das Handelsvermögen, d. h. sämtliche zum Gewerbebetriebe gehörige Vermögensrechte, sowie die Beziehungen rein tatsächlicher Art untereinander, alle wirtschaftlichen Beziehungen, die günstige Aussichten für eine gewinnbringende Ausübung des Betriebs eröffnen.

Nach dieser Auslegung des Begriffs ergibt sich die Feststellung, daß die Leihbücherei als einzelnes Handelsgeschäft betrachtet, mit Recht die Bezeichnung „Unternehmen" für sich in Anspruch nehmen kann.

Das Unternehmensrecht bedarf noch, wie Oppikoffer[93]) richtig auseinander setzt, in weitgehendem Maße der Ausbildung, wie sie vor allem das deutsche Recht vermissen läßt.

Oppikoffer führt im Laufe seiner Abhandlung aus[94]):

---

[90]) Die Bilanz der Leihbücherei, im BöBl. 1931, Nr. 18, S. 61.

[91]) Anders liegt es schon dann, wenn es sich um die — wertvolleren — Werke einer Fachbücherei handelt.

[92]) Verpfändung von und Zwangsvollstreckung in kaufmännische und gewerbliche Unternehmen, Handelsgeschäfte, in der Danziger Juristenzeitung 1923, Nr. 10, S. 61.

[93]) Das Unternehmensrecht, 1927.

[94]) a. a. O., S. 145/46.

„Eine praktisch wichtige Folge der Ausbildung eines Rechts am Unternehmen wird für das deutsche Recht in der Möglichkeit einer Zwangsvollstreckung ins Unternehmen und in der Aussicht auf eine Unternehmensverpfändung [95]) bestehen. Daß der Unternehmer ein großes Interesse daran hat, sein Unternehmen als Sicherheit für seinen Kredit in Anspruch zu nehmen, führt in Deutschland die Kreditknappheit weiten Kreisen vor Augen . . ."

Auch der Inhaber einer Leihbücherei wird sehr wohl oft ein Interesse (besonders nach der Gründung sowie bei sonstiger Anschaffung größerer Bücherbestände) daran haben, daß die Gläubiger auf die Möglichkeit vertrauen, ins Unternehmen zu vollstrecken, und ihm größeren Kredit einräumen, als nach den augenblicklichen Sicherungsmöglichkeiten verantwortlich ist.

Wie aus dem eben Gesagten hervorgeht, kennt das deutsche Recht die Zwangsvollstreckung ins Unternehmen nicht. Diese Unmöglichkeit der Zwangsvollstreckung ergibt sich, wie im Ehrenberg [96]) ausgeführt ist, nichts daraus, daß das Unternehmen keinen Vermögenswert darstellt (das Gegenteil geht aus der Definition hervor), auch nicht daraus, daß sie als ein unzulässiger Eingriff in ein Individualrecht angesehen werden kann; der einzige Grund ist vielmehr der, daß die Zivilprozeßordnung eine solche Zwangvollstreckung nicht vorgesehen hat, insbesondere kein Exekutionsmittel zur Verfügung gestellt hat.

Der Gläubiger einer Leihbücherei kann also in das Unternehmen als solches nicht zwangsvollstrecken lassen.

2. So fragt es sich, ob eine Zwangsvollstreckung in den Bücherbestand einer Leihbücherei zulässig ist oder ob § 811, Z. 5. ZPO. dem Inhaber der Bücherei zu Hilfe kommt, da doch die Pfändung eines wesentlichen Bestandteils seiner Bibliothek die weitere Ausübung des Gewerbes so gut wie unmöglich macht.

Mit dieser Frage hat sich das OLG. Darmstadt in einer Entscheidung vom 13. 10. 1932 beschäftigt [97]), und ist dabei zu einer Bejahung der Frage gekommen. Die Begründung lautet:

„Zulässigkeit der Pfändung von Büchern einer Leihbücherei. Zu entscheiden ist in erster Linie die Frage, ob ein Leihbibliothekar, wenn seine Leihbibliothek etwa tausend Bücher umfaßt, zu den Personen gehört, welche aus Handarbeit oder sonstigen persönlichen Leistungen ihren Erwerb ziehen. Durch § 811, Z. 5. ZPO. soll der Erwerb durch persönliche Arbeit geschützt werden; deshalb fallen Personen, bei denen die Ausnutzung sachlicher Betriebsmittel die Hauptsache ist und die persönliche Tätigkeit nur eine wirtschaftlich untergeordnete Rolle spielt, nicht unter Ziffer 5.

Es ist also in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob die persönliche Tätigkeit hinter der sachlichen Ausnutzung des angelegten Kapitals zurücktritt (OLG. 40, 408). Unter dieser Voraussetzung können auch Kleinkaufleute unter Ziffer 5 fallen, insbesondere solche, die ihr Gewerbe im Um-

[95]) Das Institut des Registerpfandrechts!

[96]) Handbuch des gesamten Handelsrechts, 2. Bd., 1. Abteil., 1914, S. 237.

[97]) 1 W 449/32; abgedr. in Hess. Rechtsspr. 1933, Nr. 1, Sp. 13; ferner in Zeitschr. d. Leihb. 1933, H. 5.

herziehen betreiben, also z. B. die Hausierer, da hier der Gesichtspunkt des wahren Handels gegenüber dem des persönlichen Transportes und Verschleisses zurücktritt (Stein-Jonas, Anm. 5a zu § 811 ZPO.).

Die Schuldnerin hat einen stehenden Gewerbebetrieb. Ihre persönliche Tätigkeit besteht in dem Bedienen der Kunden, dem Einbinden der Bücher, dem Ausbessern sowie der Führung der Listen. Auch bei verhältnismäßig geringem Umfang der Leihbibliothek ist doch für den Erwerb der Schuldnerin das in tausend Büchern steckende Kapital die Hauptsache (s. auch OLG. 22, 374 unter n!). Dieses Kapital wird durch Mieten eines Ladens und Aufstellung der Bücher den Käufern zugänglich gemacht und wirtschaftlich ausgenutzt. Das ist der wirtschaftliche Zweck des Geschäfts der Schuldnerin, die in dieser Richtung einem Kaufmann gleich steht, bei dem ebenfalls die Tätigkeit der Kassenführung, Bücherführung, Bedienung der Kunden, Ordnen der Waren im Schaufenster nicht im Mittelpunkt seiner Tätigkeit im Sinne des § 811, Z. 5 ZPO. stehen, da der Erwerb nicht aus der Handarbeit und persönlichen Leistung, sondern aus Warenumsatz — wie hier aus Bücherverleih — gezogen werden.

Die Pfändung von zweihundert Büchern besteht deshalb im vorliegenden Falle zu Recht, wobei noch im Gegensatz zu der Auffassung des Landgerichts zu erwähnen ist, daß, selbst, wenn § 811, Z. 5 ZPO. anwendbar wäre, die gepfändeten zweihundert Bücher aus einer Leihbibliothek, welche tausend Bücher umfaßt, nicht „unentbehrlich" sind, da durch die Wegnahme dieser gepfändeten Bücher der Betrieb der Leihbibliothek nicht lahmgelegt, sondern nur eingeschränkt wird (Baumbach, Anm. 7 C zu § 811)".

Dieser Entscheidung wird man sich im wesentlichen anzuschließen haben. Zu bemängeln ist nur die grundsätzliche Feststellung, daß durch Pfändung eines Fünftels aller Mietbücher der Betrieb nur eingeschränkt wird. Hier kann wohl nur von Fall zu Fall entschieden werden; jedenfalls ist als grundsätzliche Feststellung gerade die gegenteilige Behauptung am Platze, daß kaum einmal eine Lehbücherei unter solchen Umständen noch wird weiter arbeiten können, schon gar nicht bei der heutigen unnatürlich starken Konkurrenz.

Jedenfalls aber dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß § 811, Z. 5 ZPO. dem Leihbüchereiunternehmer nicht zur Unterstützung gereicht; ein Fall, wo dies doch einmal eintreten könnte, ist kaum denkbar.

Der Leihbüchereiinhaber muß sich also eine Zwangsvollstreckung in seinen Bücherbestand gefallen lassen.

IV.

Abgesehen von dieser zivilrechtlichen Beschlagnahme von Mietbüchern, bei der der Staat durch den Gerichtsvollzieher im Auftrag des Gläubigers tätig wird, ist auch noch eine andere Art der Bücherbeschlagnahme möglich, die gerade heute bei der oben [98]) geschilderten Entwicklung des Leihbüchereiwesens eine größere Rolle spielt.

In einem Runderlaß des Kommissars des Reichs für das preußische Ministerium des Innern zur Bekämpfung anstößiger Auslagen [99]) heißt es:

[98]) S. 14.
[99]) Abgedr. im BöBl. 1933, Nr. 52, v. 2. 3. 33.

„. . . Die . . . Mietbüchereien sind auf das schärfste zu überwachen. Werden Schriften, Abbildungen oder Darstellungen geführt, deren Vertrieb gegen das Strafgesetzbuch verstößt, so sind unverzüglich die erforderlichen strafprozessualen Maßnahmen einzuleiten.

Den Inhabern der in Frage kommenden . . . Mietbüchereien . . . ist durch polizeiliche Verfügung aufzugeben, daß sie Auslagen, die eine Gefahr für die öffentliche Ordnung bedeuten, vermeiden. Gegen die Nichtbefolgung dieser Verfügungen ist die Festsetzung von Zwangsgeld . . . anzudrohen."

Eine Zeitungsnachricht vom 1. 12. 1932 besagt:

„Berlin. Die Zentralstelle zur Bekämpfung unzüchtiger Bilder und Schriften veranstaltete im Laufe des gestrigen Tages eine umfangreiche Razzia in zahlreichen Buchhandlungen und Leihbüchereien in der City und im Westen Berlins. Es wurden dabei weit über hundert Bücher beschlagnahmt . . ."

Der Kampf gegen unzüchtige Schriften wird also infolge der in weitem Maße gesetzwidrigen Entwicklung der letzten Zeit mit besonderer Schärfe geführt, und zwar außer gegen die Büchervertriebsgeschäfte auch gerade gegen die durchweg in letzter Zeit gegründeten kleinen und kleinsten Leihstuben.

So interessiert es, auf die Rechtsgrundlagen dieser polizeilichen und strafprozessualen Beschlagnahme einzugehen [100]).

Man muß scheiden die Verbote, welche auf Grund strafrechtlicher Vorschriften durch gerichtliche Anordnung eine Beschlagnahme des verbotenen Buches zur Folge haben, von den Verboten, deren Ursache das Schund- und Schmutzgesetz ist.

Beschlagnahmen erfolgen auf die Veranlassung der Staatsanwaltschaft nach Maßgabe des § 184, I StGB. (Verbreitung unzüchtiger Schriften usw.); sie können wieder aufgehoben werden, falls der Einspruch des betroffenen Verlegers Erfolg hat. In diesem Fall erhalten die Leihbüchereiunternehmer von selbst die beschlagnahmten Werke wieder zurück. Hatte der Einspruch keinen Erfolg, so sind die beschlagnahmten Schriften verloren; Regreßansprüche des Unternehmers haben keine Aussicht auf Erfolg.

Durchgeführt werden die Beschlagnahmen von der Polizei als Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft (§ 98 StPO.). Diese hat einen Anspruch darauf, daß ihr alle Räume und Einrichtungen, Karteien und Geschäftsbücher zugänglich gemacht werden. Ja, die fraglichen Bücher können [101]) direkt bei dem Kunden beschlagnahmt werden, bei dem sie sich gerade befinden (§§ 94, 95 StPO.).

Jede Verhinderung der Beamten an der Ausübung ihres Auftrags ist Widerstand gegen die Staatsgewalt und kann nach der Vorschrift des StGB. bestraft werden. Auf Grund dieser Beschlagnahme und der anschließenden Untersuchung kann dann die Staatsanwaltschaft auch noch Anklage erheben wegen „Verbreitung unzüchtiger Schriften".

---

[100]) Das erwähnte Zwangsgeld findet seine Rechtsgrundlage in dem neuen Polizeiverwaltungsgesetz v. 1931 und bedarf keiner besonderen Klarstellung.

[101]) Anders ist es bei verkauften Büchern.

Was die gerichtliche Entscheidung über die zu erfolgende Beschlagnahme anbelangt[102]), so gilt diese (RStPO.!) für das ganze Reich; sie erlangt sofortige Wirkung und wird durch Kriminalfunk an sämtliche Dienststellen weiter gegeben[103]). Hat aber (bei Gefahr im Verzuge) die Staatsanwaltschaft oder für sie die Polizei ohne richterliche Anordnung eingegriffen[104]), so greift die Vorschrift des § 98, II StPO. ein, wonach (bei zu Protokoll gegebenem Widerspruch des Leihbüchereiinhabers) die beschlagnahmten Werke innerhalb von zwölf Stunden an die Staatsanwaltschaft und von dort wiederum innerhalb von zwölf Stunden an das zuständige Gericht zur Bestätigung der Beschlagnahme gelangen müssen.

Die Durchführung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung hat die Zentralpolizeistelle zur Bekämpfung unzüchtiger Bilder, Schriften und Inserate in Berlin in der Hand. Ihr zur Seite steht der Kunstausschuß (in unserem Fall also der der Schriftsteller), welcher ehrenamtlich tätig ist und lediglich beratende Stimme hat[105]). Was zum Schluß noch die Vorschriften des Schund- und Schmutzgesetzes anbelangt, so herrscht über deren Bedeutung und Anwendung Unklarheit. Das Gesetz bringt eine teilweise Ergänzung des Pressgesetzes, und sein Sinn ist der, daß Bücher, die auf der „Schund- und Schmutzliste" stehen, zwar auf Verlangen verkauft und verliehen, nicht aber öffentlich ausgestellt und angeboten werden dürfen.

Die auf dieser Liste stehenden Bücher, welche laufend veröffentlicht werden sollen, können also für den Fall, daß sie öffentlich ausgestellt oder gar angeboten werden, beschlagnahmt werden, und der ausstellende Unternehmer hat sich strafbar gemacht.

Auf jeden Fall aber, ob die Beschlagnahme auf Grund der Vorschriften der StPO. erfolgte oder der des Schund- und Schmutzgesetzes, verliert der Leihbüchereiinhaber durch die rechtsgültige Beschlagnahme und Einziehung durch den Staat sein Eigentum an den Mietbüchern.

4. Kapitel.

Die Buchmiete.

Es soll jetzt das den Verträgen zwischen Leihbücherei und Kunden zugrundeliegende Rechtsverhältnis, die Buchmiete, in seinen verschiedenen Formen behandelt werden. Nach einer grundsätzlichen Untersuchung, welche

---

[102]) § 98 StPO.: „Die Anordnung von Beschlagnahmen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzuge auch der Staatsanwaltschaft und den Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, welche als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft ihren Anordnungen Folge zu leisten haben".

[103]) Kaneg, Beschlagnahmt, in Zeitschr. d. Leihb. 1933, H. 1.

[104]) Kaneg, a. a. O.: „. . . Die Polizei als Hüterin der öffentlichen Ordnung hat jederzeit das Recht, Entfernung ihr anstössig erscheinender Bücher oder Umschläge aus dem Schaufenster oder auch aus dem Geschäftslokal zu verlangen, falls dort der Anschein der Anpreisung hervorgerufen wird. Sie kann ferner jederzeit Bücher, die ihr verdächtig erscheinen, zur Prüfung entnehmen . ."

[105]) Kaneg, a. a. O.

die hauptsächlichen Verträge, die der Gewerbebetrieb einer Leihbücherei mit sich bringt, charakterisiert (I), soll an Hand der Mietbedingungen als Vertragsbestandteil fast jeden Buchmietvertrages mehr in die Einzelheiten dieser Rechtsverhältnisse eingedrungen werden (II) und schließlich einige spezielle Streitfragen prozessrechtlicher Art zum Abschluß behandelt werden (III).

I.

Von den in Frage kommenden Vertragsarten, die der Geschäftsgang einer Leihbücherei zur Entstehung gelangen läßt, ist es natürlich in erster Linie die reine Miete, die betrachtet werden muß.

1. Hier finden die schon mehrfach erwähnten Vorschriften der §§ 535 ff. BGB. Anwendung, soweit sie sich auf die Miete beweglicher Sachen beziehen [106]).

Der Kunde verlangt schriftlich oder mündlich ein bestimmtes Buch (Offerte, § 145 BGB.) zur Miete, der Mietvertrag kommt durch die Annahme dieses Antrags zustande. Diese Annahme kann oft in der stillschweigenden Übergabe des Mietbuches liegen (§ 151 BGB.).

Damit hat der Kunde gemietet, d. h. sich durch Vertrag die zeitweilige Gebrauchsgewährung des Buches gegen einen Mietzins verschafft [107]). Der damit abgeschlossene Mietsvertrag zwischen Bücherei und Kunden ist ein gegenseitiger Vertrag (§§ 320 ff. BGB.), und die Vertragspartner sind jeder gleichzeitig berechtigt und verpflichtet; Austausch von Leistung und Gegenleistung ist vertraglich vereinbart [108]).

2. Einer allgemeinen Entwicklung folgend verwerten eine Reihe von Fachbuchhandlungen [109]) die von ihnen angesammelte Literatur und Judikatur, bzw. die oft außerordentlich umfangreichen Zettelkataloge der vorhandenen Bücher- und Zeitschriftenbestände [110]) noch in einer anderen Weise.

Es ist dies der „Literaturnachweis", meist mit der Vermietung der nachgewiesenen Schriften verknüpft [111]).

Den eigentlichen Anstoß zu dieser Ausnutzung der gesamten Literaturbestände an Hand eines Zettelkatalogs (welcher jedes Werk an vielfachen Stellen, unter den verschiedensten Rubriken aufnimmt), hat die Handhabung durch die amerikanischen Bibliotheken gegeben. Von diesen heißt es in einem Aufsatz im Börsenblatt [112]):

„Nirgends hat der amerikanische Bücherrationalismus mit seinem Informationsideal einen glänzenderen Beweis für seine eminente Nützlichkeit und seinen bloßen Zivilisationscharakter! geliefert als durch diese ungemein folgerichtigen Spezialbüchereien. Hier ist wirklich das Höchste und Äußerste an

---

[106]) Nicht etwa (vgl. oben, S. 10), die der Leihe, §§ 598 ff. BGB.
[107]) Mittelstein, Die Miete, 1932, 9.
[108]) Mittelstein, a. a. O., S. 10 (sog. synallagmatisches Rechtsverhältnis).
[109]) Bes. Hermann Bahrs Juristische Mietbibliothek seit langem.
[110]) Welche oft auf dem betr. Spezialgebiet diejenigen der öffentlichen Bibliotheken übertreffen.
[111]) Vgl. unten, S. 39.
[112]) 1924, Nr. 297.

praktischer Auswertung der Bücherei als einer technischen öffentlichen Einrichtung (einer modernen „Verkehrseinrichtung") geleistet. Insbesondere über die Gesetzgebungsbücherei, die jedem Abgeordneten das Material für jede Frage, welche der gesetzlichen Regelung unterworfen oder zugänglich ist, in der denkbar höchstqualifizierten Auswahl (die sich bis auf neueste Zeitungsausschnitte erstreckt und doch nur das Wesentliche und Sichere gibt!) und völlig gebrauchsfertig darbietet . . ., über diese amerikanischste Bücherei könnte man das bekannte Motto erweiternd schreiben: ‚Wissen ist Macht, und der Weg zum Wissen ist eine gut bediente Registratur'."

Zur Erklärung dieser allgemein vorschreitenden Entwicklung auch in Europa sei ein Zeitungsausschnitt [113]) teilweise wiedergegeben, welcher diese neuen Bestrebungen anläßlich der Beschreibung einer einzelnen — halb öffentlichen — Bibliothek charakterisiert:

„Viertausend Themen in der Schublade, Rationalisierung der Wissenschaft. Zeitersparnis ist auch für Gelehrte heute dringend geboten. Ein Institut für wissenschaftliche Hilfsarbeit nimmt dem Forscher die ungeheure zeit- und kraftraubende Arbeit der Literatursammlung ab.

Läßt sich die Arbeit des Gelehrten rationalisieren? Ist es möglich, ihn von der Fülle rein technischer Vorbereitungs- und Sammeltätigkeit zu befreien, um seine Kräfte dort frei einsetzen zu können, wo der schöpferische Genius am Platze ist? . . . hier scheiden sich die Ansichten. Ohne Frage gibt es Wissensgebiete, auf denen die Pioniere der Forschung ausschließlich dem unmittelbaren Ringen mit dem Stoff, dessen innere Gesetze es zu erkennen gilt, zu reichen Ergebnissen gelangen können. Sie lassen dann, wenn man so sagen darf, die Arbeiten der Fachgenossen laufend überwachen, um aus neu gewonnenen Erkenntnissen ihrerseits Nutzen zu ziehen . . .

Wo es möglich ist, da also sollte auch der Forscher dankbar die Hilfe Dritter in Anspruch nehmen . . ."

Diese Vorbereitungs- und Sammeltätigkeit ist gerade auf juristischem Gebiet in weitgehendem Maße möglich und für alle Teile von Vorteil.

Allerdings handelt es sich bei der Sammlung der Rechtsliteratur nicht nur um die Befreiung der Wissenschaftler von langwierigen Stoffsammlungen, sondern ebenso auch um die Unterstützung der Rechtsanwälte und Syndici für Streitfragen aus ihrer Praxis, für welche der eigene Bücherbestand bestimmt nicht ausreicht, aber auch die Literatur oder Judikatur überhaupt weniger bekannt ist [114]).

Eine öffentliche Bibliothek, welche ebenfalls die genannte Einrichtung getroffen hat, ist das „Archiv für Wohlfahrtspflege"; hierüber berichtet eine andere Zeitungsnotiz [115]):

---

[113]) Der Tag, im Mai 1932.

[114]) Zum Vergleich die kürzlich geschaffene Auskunftsstelle der FOFA (Kuratorium für anwaltliche Fort- und Fachbildung, Berlin), wonach diese dazu dient, „die Herren Kollegen unter Ausschluß jeder Rechtsberatung und Rechtsbelehrung in ihrer beruflichen und wissenschaftlichen Tätigkeit durch Benennung von Literatur und Judikatur auch neuester unveröffentlichter Bücher zu unterstützen". Auch hier also von berufständiger Seite aus die Erkenntnis, daß gewisse Vorarbeiten, speziell Literatursammlungen, vorteilhaft für die Gesamtheit geleistet werden müssen, um eine breitere Basis für die spezielle Arbeit des Einzelnen zu schaffen.

[115]) Berliner Nachtausgabe, v. Juli 1932.

„In einem Jahr dreißigtausend Anfragen beantwortet . . . Das Gedächtnis des gesamten sozialen Hilfswerks.

Je größer die Not Einzelner und der Gesamtheit wird, um so vielfältiger werden auch die Fragen und Probleme, die an die öffentlichen und privaten Wohlfahrtsstellen herantreten . . .

Wo nehmen die, die Tausende und Abertausende beraten müssen, selbst Rat her? Es gibt eine Stelle in Berlin, die auf jede Frage der Wohlfahrtspflege Antwort weiß, die alle Beispiele kennt, alle Vorbilder, alle diesbezüglichen Gesetze, Entscheidungen und Einrichtungen. Das ist das Archiv für Wohlfahrtspflege, eine Sammlungs- und Forschungs-, Beratungs- und Auskunftsstelle. Ungeheuer ist das Material, das sie im Laufe der Jahre gesammelt hat, groß ist die Flut der Fragen, die hier Tag für Tag beantwortet werden. Über sechsundzwanzigtausend Bände stehen hier . . . Eintausenddreihundert Fachzeitschriften laufen regelmäßig und werden katalogisiert . . . Es ist Europas größter sozialer Fachkatalog . . . Eine der vierhunderttausend Karten des Fachkataloges verzeichnet alles, was man . . . finden kann . . .“

Auch hier wird also Literaturnachweis — von amtlicher Stelle — in weitestem Umfang geführt; und diese gleiche Einrichtung findet sich — selten — bei privaten (Fach-) Leihbüchereien [116]).

Nach diesem Vorbericht ist zu untersuchen, wie eine derartige Literaturberatung rechtlich zu werten ist.

Der Kunde kommt zur Leihbücherei, weist einen Zettel vor, auf welchem eine bestimmte Frage in Schlagworten verzeichnet ist. Diese Formulierung des Problems wandert zu dem Bearbeiter des Hauptkatalogs, der die mühselig gesammelte Literatur und Judikatur herausschreibt. Der Kunde erhält (den häufigen Fall, wo anschließend die Miete der nachgewiesenen Bücher erfolgt, außer Betracht gelassen) diese schriftliche Zusammenstellung, bezahlt eine Gebühr, und der Literaturnachweis ist erfolgt [117]). Man könnte hier an Dienst- oder Werkvertrag, etwa noch an Werklieferungsvertrag denken.

Durch den Dienstvertrag (§ 611 BGB.) wird derjenige, welcher Dienste zusagt, zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet. Gegenstand des Vertrages können „Dienste jeder Art“ sein.

Vom Werkvertrag (§ 631 BGB.) unterscheidet sich der Dienstvertrag dadurch, daß letzterer nicht auf die Dienste an sich, sondern auf ihren Erfolg gerichtet ist [118]).

---

[116]) Vor allem bei der viele hunderttausend Bände umfassenden juristischen Mietbibliothek von Hermann Bahr. Eine Anzeige (z. B. in der Zeitschrift „Der Referendar“, 5. Jahrg., Nr. 3) besagt: „. . . . Die Literaturberatung und -Beschaffung der Bibliothek . . . Für die Praxis der Anwälte, Syndici, Behörden, Verbände, wie für das Studium und Prüfungsarbeiten zum Doktor- und Staatsexamen wird die gesamte juristische Literatur (Bücher, Aufsätze der Zeitschriften, Sammelwerke und Dissertationen) und alle erreichbare Judikatur gesammelt, vielfältig katalogisiert und für Bestellung auf bestimmt umrissene Rechtsfragen vorrätig gehalten . . .“

[117]) Bei schriftlichem Verkehr wird die Zusammenstellung gegen Nachnahme zugesandt. — So hauptsächlich auch bei der FOFA, s. Anm. 114.

[118]) Komm. v. RGR. 1928, Bd. 2, 236.

Aus dieser Gegenüberstellung ergibt sich ohne weiteres, daß das Vorliegen eines Dienstvertrages hier geleugnet werden muß; denn dem Kunden liegt an der Arbeit als solcher des Katalogbearbeiters (meist eines Angestellten des Leihbüchereiinhabers) gar nichts, nur der Erfolg, die Benennung der für ihn brauchbaren Bücher, interessiert ihn.

§ 651 BGB. (Werklieferungsvertrag) kann, dies soll vorweg genommen werden, deshalb nicht in Frage kommen, weil der Unternehmer sich danach verpflichtet, das Werk aus einem von ihm zu beschaffenden Stoffe herzustellen, die so hergestelle „Sache" zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen; die Formulierung „Sache" aber und „Eigentums"-verschaffung (Eigentum ist nach dem BGB. — § 903 — nur an Sachen möglich!) zeigt, daß nur körperliche Gegenstände (§ 90 BGB.) durch den Werklieferungsvertrag beschafft werden können. Der Buchnachweis kann somit nicht als Werklieferungsvertrag aufgefaßt werden.

So ergibt sich nach dieser Ausscheidung des Dienst- und des Werklieferungsvertrages, daß bei dem Literaturnachweis ein Werkvertrag im Sinne des § 631 BGB. vorliegt, wonach die Leihbücherei zur Herstellung des versprochenen Werks [119]) und der Besteller zur Entrichtung der versprochenen Vergütung verpflichtet ist. Gegenstand des Werkvertrages ist in dem vorliegenden Fall, wie Abs. II des § 631 BGB. besagt, ein durch Arbeit herbeizuführender Erfolg.

Damit steht fest, daß der Literaturnachweis ein reiner Werkvertrag im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches ist.

3. Nach der rechtlichen Klarlegung dieser beiden vollständig im Gesetz geregelten Verträge, welche — in erster Linie natürlich der reine Mietvertrag — im Betrieb der Leihbücherei vorkommen, ist nun noch auf eine Reihe von anderen Vertragsarten einzugehen, die überhaupt oder teilweise eine Regelung im BGB. nicht gefunden haben.

Das moderne Recht der Schuldverhältnisse wird beherrscht von dem Grundsatz der Vertragsfreiheit (§ 305 BGB.); die Parteien können ihre vertraglichen Verhältnisse durch freie Vereinbarung regeln und jedes schutzwürdige Interesse zum Inhalt eines Schuldverhältnisses machen und ihm rechtliche Anerkennung verschaffen. Es ist bei der Fülle der verschiedenartigsten Verträge, wie sie sich gerade in der letzten Entwicklungsperiode herausgebildet haben, dem Gesetzgeber unmöglich, für jeden dieser so entstehenden unzähligen neuen Verträge eine fertige Form zu prägen.

Es ist bei dieser Untersuchung wie überhaupt zu unterscheiden zwischen drei verschiedenen Möglichkeiten der Bildung im Gesetz nicht geregelter Verträge, wie sie auf Grund der Vertragsfreiheit möglich und zulässig sind.

Einmal ist es möglich, daß alle Bestandteile des frei gebildeten Vertrags als Tatbestandselemente in den einzelnen Vertragstypen des Gesetzes vorkommen. Dann entstehen Verträge, welche zwar neu sind in ihrer Zusam-

---

[119]) „Werk" ist nicht mit Sache identisch; es umfaßt außer einer herzustellenden „Sache" auch die Herbeiführung eines sog. immateriellen Erfolgs. Komm. v. RGR., a. a. O., S. 274. Und dieser immaterielle Erfolg wird hier geschuldet.

mensetzung und eine Regelung als ganzes im Gesetz nicht gefunden haben, deren Bestandteile jedoch sämtlich dem Gesetz zu entnehmen sind. Diese und nur diese erkennt Heoninger[120]) als gemischte Verträge an. Er vereinigt damit unter diesem Begriff alle die Verträge, „deren Tatbestand eine im Gesetz nicht vorkommende Verbindung einzelner im Gesetz unter verschiedenen Vertragskategorien normierter Tatbestandsstücke enthält“ [121]).

Zum zweiten sind solche Verträge denkbar, die sich mischen aus mindestens einen Bestandteil, der auch im Gesetz als Vertragstatbestand in einem Typenvertrag geregelt ist, und aus solchen, die im Gesetz eine Regelung nicht gefunden haben. Auch diese wie die ersten Verträge umfaßt eine weitergehende Definition Schreibers[122]), wonach gemischte Verträge alle diejenigen sind, die „dadurch der Beurteilung Schwierigkeiten bereiten, daß sie die gesetzlich aufgestellten Vertragstypen ganz oder teilweise enthalten, ohne sich doch mit ihnen zu decken“.

Zum dritten ist noch eine Gruppe von Verträgen denkbar und vorhanden, die unter keine der Vertragstypen des BGB. fallen und die auch in keinem anderen Reichs- und Landesgesetz geregelt sind. Es sind das Verträge, die ausschließlich neue und dem Gesetz unbekannte Tatbestandsstücke enthalten. Man wird diese, die nur aus gesetzesfremden Tatbestandselementen bestehen, nicht unter die gemischten Verträge rechnen können, auch wenn sie eine Mischung mehrerer — unbekannter — Tatbestandsmerkmale erkennen lassen, sondern sie als Verträge eigener Art oder als „unbenannte“ Verträge zu benennen haben [123]).

Nach diesen grundlegenden Erörterungen sollen jetzt die einzelnen sonst noch im Leihgewerbe vorkommenden Verträge untersucht werden.

Eins allerdings sei noch vorausgeschickt, nämlich der Meinungsstreit über die rechtliche Beurteilung des gemischten Vertrages. Schwierigkeit bereitet hier nämlich die Frage, ob nur die Rechtsfolge des einen Leistungstyps (sog. Absorptionstheorie) [124]) oder die Rechtsfolgen sämtlicher Leistungstypen (sog. Kumulationsprinzip) [125]) angewendet werden sollen, oder ob schließlich die Rechtsfolgen ohne Berücksichtigung vorhandener Rechtstypen in Form der Analogie aus anderen Rechtsinstituten abgeleitet werden sollen [126]).

Keine dieser drei Methoden allein ist wohl geeignet, die rechtliche Behandlung eines gemischten Vertrages zu bestimmen. Vielmehr werden alle

---

[120]) Gemischte Verträge in ihren Grundformen, 1910.

[121]) Hoeniger, a. a. O., S. 4.

[122]) JherJ. 60, 111.

[123]) Jung in JherJ. 69, 79.

[124]) Das Absorptionsprinzip kann als die früher von der h. M. für richtig gehaltenen Methode zur Beurteilung des gemischten Vertrages angesehen werden. Vgl. die bei Schreiber, „Gemischte Verträge im Reichsschuldrecht“, JherJ. 60, 106 ff., speziell S. 193, Anm. 2 Zitierten. Letzter Vertreter ist Lothmar in „Der Arbeitsvertrag“ 1902, Bd. I gewesen.

[125]) Oder Kombinationsmethode; Vertreter Hoeniger, a. a. O.

[126]) Diese Ansicht vertritt Schreiber, a. a. O., S. 210.

drei Methoden zusammen für jeden Fall anders zu einem befriedigenden Erfolg führen, da in jeder ein gesunder Kern steckt, jedoch auch die Überspitzung einer jeden zu unbefriedigenden Lösungen Anlaß gibt [127]).

Es wird sich allerdings im Laufe der folgenden Untersuchung zeigen, daß vorwiegend die Kombinationsmethode für die Leihbüchereiverträge zu befriedigenden Ergebnissen führt.

a) Zunächst einmal kommt in Gefolgschaft der Literaturberatung, die oben als Werkvertrag gekennzeichnet wurde, die Miete der nachgewiesenen Literatur vor, zweifellos ein gemischter Vertrag, dessen sofort in die Augen stechende Bestandteile Werkvertrag und Miete sind. Er heißt in der Fachsprache „Literaturbeschaffung".

Dieser Vertrag enthält nur zwei Bestandteile, die beide im Recht der Schuldverhältnisse ihre spezielle Regelung gefunden haben.

Eine Analogieanwendung irgendwelcher Gesetzesvorschriften, wie Schreiber [128]) sie wünscht, will hier nicht einleuchten. Nach Schreibers Ansicht ist eine gesetzliche Regelung der gemischten Verträge nämlich überhaupt nicht vorhanden. Zwar kommt Schreiber damit letzten Endes zum gleichen Ergebnis wie Hoeniger mit seiner Kombinationsmethode, denn für die Literaturbeschaffung spielt es keine Rolle, ob die Vorschriften der Miete und des Werkvertrages direkt oder nur analog angewendet werden; der Erfolg ist derselbe. Immerhin erscheint Hoenigers Lösung hier weniger gekünstelt; und eine Analogieanwendung hat es m. E. grundsätzlich an sich, bedenklich zu stimmen. So viel ist wohl klar, daß die Absorptionsmethode hier nicht eingreift; denn warum sollen Streitfragen der Literaturbeschaffung nur nach den Normen der Miete entschieden werden? Warum soll der Besteller des Schutzes beraubt werden, den ihm beispielsweise §§ 635 ff. BGB. bieten?

Die Literaturbeschaffung als gemischter Vertrag unterliegt den Normen der Miete und des Werkvertrags, je nachdem, welcher Teil des Vertrages, ob die vorausgehende Literaturberatung (soweit überhaupt eine solche erfolgt; sonst: der mit der Vermietung verbundene Literaturnachweis) oder die nachfolgende Miete gemeint werden.

b) Der Buchabonnementsvertrag ist der wohl wichtigste Vertrag aller Leihbüchereien allgemeiner Art [129]). Er liegt bei den alten erfahrenen Leihbüchereien in der Form vor, daß der Kunde während eines bestimmten Zeitabchnitts (meist eines Monats, dreier Monate oder eines Halbjahrs) gegen Vorausbezahlung des Abonnementsbetrages die Berechtigung erhält, innerhalb einer kurzen Zeit (oft jeden Tag) neue Bücher gegen Rückgabe der alten der Bücherei zu entnehmen. Die neuen Leihstuben schließen (hierin

---

[127]) So auch richtig Mauritz, Der gemischte Vertrag, 1932 Diss., S. 37 ff.

[128]) a. a. O.

[129]) Für Fachbüchereien hat er erfahrungsgemäß wenig Wert, da einmal ein gleichmäßiger Bedarf an Büchern seitens des Kunden wie bei den Abonnenten unterhaltender Lektüre selten vorliegen wird, dann aber auch bei häufiger Buchumtauschmöglichkeit der Vermieter, bei seltenerer der Mieter nicht auf seine Kosten kommt (Fachliteratur erfordert höhere Miete!).

von den eigenen Fachverbänden bekämpft)[130]) Abonnementsverträge in der Art ab, daß der Kunde bei täglicher Umtauschmöglichkeit ein oder mehrere Bücher für nur eine Woche mietet[131]). — Die Frage ist, ob hier ein gemischter Vertrag der eben besprochenen Art vorliegt.

Das ist zu verneinen. Vertragsbestandteil ist hier lediglich Miete; und die Besonderheit besteht darin, daß eine Reihe von Mietsabschlüssen durch einen Vertrag zusammengefaßt werden.

Es liegt ein Vertrag eigener Art vor. Der Abonnementsvertrag hat im BGB. keine Regelung gefunden.

Und das Bestehen eines gemischten Vertrags der zweiten[132]) erwähnten Art, daß dieser sich also zusammensetzt aus einem geregelten Bestandteil (Miete) und — hier — einem ungeregelten, (der Zusammenfassung mehrerer Leistungen der einen Seite gegenüber der einen Leistung der anderen Seite, Art eines synallagmatischen Vertrages) ist abzulehnen.

Der Abonnementsvertrag als solcher kann kein besonderer Vertrag in dem Sinne sein wie etwa Kauf oder Miete. Die Besonderheit der einzelnen entgeltlichen Verträge im BGB. liegt in der zugrundegelegten Leistung; Kauf ist entgeltliche Eigentumsverschaffung, Miete entgeltliche Gebrauchsüberlassung usw. Wie Michel[133]) sehr richtig feststellt, macht das Wesen des Abonnementsvertrages nicht das „Was" der Leistung aus, sondern das „Wie", nämlich die eigenartige Verknüpfung mehrerer gleichartiger, selbständiger, für die Zukunft geschuldeter Leistungen.

Daraus ergibt sich die Unmöglichkeit, den Abonnementsvertrag in die im 7. Abschnitt der Schuldverhältnisse behandelten Vertragstypen einzureihen. Das Abonnement (vorkommend bei den meisten Rechtsverhältnissen, bei Kauf, Miete, Werkvertrag usw., aber auch bei der Auslobung, Stiftung usw.[134]) ist vielmehr anzusehen, wie Michel[135]) es ausdrückt, als eine abstrakte Form des Rechtsgeschäfts, gewöhnlich des synallagmatischen Vertrags, die erst durch die Konzeption der einen oder anderen typischen Vertragsart eine konkrete Färbung erhält. Aus dieser ursprünglich abstrakten Natur ergibt sich die Unmöglichkeit, den Abonnementsvertrag, sei es in welcher Form, als gemischten Vertrag anzusehen.

Betrachtet man die Leistungen, welche sich aus dem Abonnementsvertrag ergeben, näher, so hat man hier zwischen Leistungen des Abonnementsunternehmers, der Bücherei, zu unterscheiden und Leistungen des Abonnenten. Der Abonnementunternehmer schuldet, wie im vorliegenden Fall auch beim Büchermietsabonnement, mehrere Leistungserfolge. Diese stehen im Verhältnis der Wiederholung und ergeben die Leistung gleichartiger Sachen (der Mietbücher). Mindestens einer der geschuldeten Leistungserfolge muß

---

[130]) Vgl. Birnbach im RNachBl. 1933, Nr. 1—4, spez. 2.
[131]) Weitere Ausführungen s. unten, S. 79 ff.
[132]) S. oben, S. 38.
[133]) Der Abonnementsvertrag, 1917, Diss., S. 26.
[134]) Vgl. Michel, S. 8 ff.
[135]) S. 27.

in der Zukunft liegen [136]). Der Abonnent schuldet regelmäßig (auch im Leihbetrieb) die Entrichtung des ganzen Entgelts im voraus. Meist wird sich dadurch die Gesamtleistung geringer darstellen als bei Zahlung jeder einzelnen Leistung; für das Abonnement der Leihbücherei kann man wohl sogar sagen: immer. Essentiale des Vertrages ist das jedoch nicht, nur naturale negotii, wie Michel [137]) an dem Beispiel des Bayreuther Festspielabonnements nachweist.

Die von Michel [138]) logisch aufgebaute Definition des Abonnements ist:

„Das Abonnement ist ein Rechtsgeschäft, kraft dessen sich der eine, der Abonnementunternehmer, einem anderen gegenüber, dem Abonnenten, zur Bewirkung mehrerer einzelner, zukünftiger, gleichartiger und selbständiger Leistungen verpflichtet".

Es fehlt in dieser Definition für die Betrachtung des — synallagmatischen — Buchmieteabonnements die Verpflichtung des Abonnenten, wonach dieser die entsprechende Gegenleistung (gewöhnlich eine Geldsumme) regelmäßig im voraus zu entrichten hat. Jedoch erklärt sich die obige Fassung der Definition aus der Tatsache, daß Abonnements auch durch einseitiges Rechtsgeschäft begründet werden können [139]).

Die Rechte aus dem Abonnementsvertrag ergeben sich zunächst aus den §§ 320, 22 BGB., da es sich um einen gegenseitigen Vertrag handelt; ferner greifen gegebenenfalls ein die Vorschriften über die Unmöglichkeit der Leistung, über Verzug, Rücktritt und Schadensersatz wegen Nichterfüllung; auch die sog. positive Vertragsverletzung ist hier denkbar und unterliegt der gewöhnlichen rechtlichen Beurteilung. Daneben aber greifen die Rechtssätze der §§ 535 ff. BGB. ein, da naturgemäß beim Bücherleihabonnement das zugrundeliegende Rechtsverhältnis Miete bleibt, und es hat von der etwaigen Konkurrenz dieser Normen zu denen des allgemeinen Teils der Schuldverhältnisse das übliche zu gelten.

Die Anwendung all dieser Vorschriften ergibt sich eben aus der besonderen Natur des Abonnementsvertrages, wonach dieser nur „eine besondere Art der Verknüpfung zukünftiger Leistungen" darstellt, „also eine bloße Vertragsform, ohne besondere, den Inhalt der Leistung modifizierende Rechtsfolgen zu äußern" [140]).

c) Über das Vertragsverhältnis, welches der (in manchen Leihbüchereien, besonders den Fachbüchereien üblichen) Lesesaalbenutzung zugrundeliegt, ist zu sagen, daß hier ein typischer gemischter Vertrag vorliegt. Und zwar handelt es sich — als dem Grundbestandteil — in den meisten Büchereien

---

[136]) Der Name Abonnement besagt schon die Notwendigkeit dieses zeitlichen Moments: ab — annus. So jedenfalls die eine Ansicht (v. Heckel, Wörterbuch der Volkswirtschaftslehre 1906). Die andere erklärt seine Entstehung aus dem Gutschein, Bon, der meist gegeben wird.

[137]) a. a. O., S. 20 f.

[138]) a. a. O., S. 24.

[139]) Michel, S. 8 f.

[140]) Michel, S. 65.

um Büchermiete, worüber weiter nichts zu sagen ist, manchmal aber auch um wahrhafte Bücherleihe [141]).

Der Leihbüchereiunternehmer gestattet dem Kunden das Lesen der Bibliotheksbücher ohne Gegenleistung [142]) (§ 598 BGB.). Gleichzeitig stellt er ihm einen Raum zur Verfügung, meist einen Teil der Bibliotheksräumlichkeiten selbst, verwahrt ihm seine Garderobe, sorgt für Beleuchtung und überläßt ihm meist einen kleineren Handkatalog zur eigenen Benutzung, um die Möglichkeit zu geben, daß der Kunde selbst die benötigte Literatur zusammenstellt.

Das alles sind dann anscheinend Gefälligkeitsleistungen, die aber reklametechnische Hintergründe haben; und daher greift hier auch grundsätzlich die geringere Haftung des Leihbüchereiinhabers ein, wie sie sich z. B. aus § 599 BGB. ergibt.

Im übrigen gilt hier das zur Auslegung der gemischten Verträge bereits Gesagte, vorwiegend also Kombination der in Frage stehenden Gesetzesvorschriften.

d) Einen Mietvertrag ganz eigener Art stellt die Literaturzurückstellung zum bayerischen Staatsexamen dar, wie sie z. B. von der Firma Schweitzer geübt wird. Der bayrische Staatskonkurs fordert die Besonderheit [143]), daß die Kandidaten sich die demnächst benötigte Literatur „sichern", d. h. die Bücher für einen späteren Zeitpunkt, das Examen, mieten, wobei die Bücherei die Verpflichtung eingeht, das betreffende Mietbuch zu diesem — späteren — Zeitpunkt auf jeden Fall am Lager zu haben, praktisch also die Bücher reserviert [144]).

Die Frage ist hier, ob diese vorzeitige Zurückstellung der demnächst zum Gebrauch gegen Entgelt zu überlassenden Bücher dem in der Hauptsache vorliegenden Mietverhältnis den Charakter eines gemischten Vertrages gibt, oder ob hier ein Vertragsverhältnis sui generis vorliegt. M. E. ist ganz ähnlich wie bei dem Abonnement dieses Reservieren der Mietbücher ein Vertragselement, das das gesamte Rechtsverhältnis zu einem „unbenannten" macht. Die gleichen Ausführungen wie zum Buchabonnementsvertrag, daß also in der Zurückstellung der Mietsache zu einem bestimmten oder noch bestimmbaren Termin eine abstrakte Form des Rechtsgeschäfts vorliegt, die erst durch das Hinzutreten der eigentlichen Miete konkretisiert wird, lassen sich auch hier machen.

Die Literaturzurückstellung ist ein Vertrag eigener Art, für welchen, soweit es sich um den Zeitpunkt der Leistung handelt, die allgemeinen Normen der Schuldverhältnisse gelten und im übrigen die Mietrechtsvorschriften Anwendung finden.

---

[141]) Vgl. auch unten, S. 83.

[142]) Bei anderer als der bekanntesten Literatur und Judikatur setzt allerdings meist Miete ein. Vgl. im Anhang H. Bahrs „Benützungsordnung für die Lesesäle".

[143]) Auf die näheren Gründe im Rahmen der vorliegenden Abhandlung einzugehen, würde zu weit führen. Vgl. S. 109.

[144]) Wobei naturgemäß die erhobene Mietgebühr eine bedeutend höhere wird.

II.

Da im Vorangegangen die verschiedenen im Betrieb der Leihbücherei vorkommenden Leihverträge[145]) nur in ihren Grundzügen behandelt wurden, so soll im folgenden auf die vielen einzelnen Vertragsbestandteile — wie sie teils in allen beschriebenen Leihverträgen, teils nur in dem einen oder anderen vorkommen, wie sie teils Gesetzesvorschriften abändern oder ergänzen, teils nur eine Wiederholung solcher Normen darstellen — näher eingegangen werden. Wenn dies an Hand der Mietbedingungen, wie sie üblicherweise gefaßt werden, geschieht, so hat das seinen Grund darin, daß sich für den Betrieb auch der kleinsten Bücherei[146]) die Aufstellung solcher Lesebedingungen als notwendig erwiesen hat.

Notwendig sind die Mietsbedingungen (eine Art allgemeiner Geschäftsbedingungen[147]), wie gleich dargelegt werden wird) einmal aus den noch zu behandelnden Gründen allgemeiner Art (das Wirtschaftsleben drängt dazu, für alle Fälle abzuschließender Verträge eines bestimmten Unternehmens die immer zu vereinbarenden Vertragsbestandteile zusammenzufassen und bei Abschluß des Einzelvertrages diesem einzuverleiben), dann aber auch aus den besonderen im Betrieb einer Bücherei liegenden Gründen (man denke an die Mehrseitigkeit der Vertragsarten, den mangelhaften Schutz vor Bücherdiebstahl und Unterschlagung usw.).

Aus diesen Gründen bilden die Mietbedingungen sowohl gutes und vielseitiges Material für die Untersuchung der Leihvertragsbestandteile überhaupt, als auch stellen sie ein wichtiges Gebiet in der gesamten Rechtsstellung der Leihbüchereien dar.

Festlegung von Begriff und Arten der Geschäftsbedingungen sind in erster Linie erforderlich.

1. Das gesamte Schrifttum zu den aGB. meint, ohne das jedoch im allgemeinen unzweifelhaft und klar auszusprechen, mit den aGB. — das sei vorweggenommen — immer die GB. einer größeren Gruppe von Unternehmern (oder Kunden oder beider); das Gebiet der GB. des — kleineren — Einzelunternehmers interessiert rechtlich nicht sehr, da die Wirkung solcher Bestimmungen naturgemäß auf einen kleineren Kreis beschränkt ist.

Jedoch ist hier ausdrücklich festzustellen, daß die Definitionen der aGB. durchweg auch diese GB. mit umfassen; und dies mit Recht, denn der Charakter der GB. bleibt der gleiche, mögen sie in kleinem oder großem Umfang Wirkung auf die Rechtsgeschäfte ausüben, denen sie zugrundgelegt werden.

---

[145]) Der Ausdruck „Leihvertrag" ist hier und im Folgenden gewählt, um die oben behandelten verschiedenartigen Verträge zusammenzufassen.

[146]) Vgl. hierzu Birnbach, Die neuzeitliche Leihbücherei, S. 142: „Es hat jedoch in der Praxis erwiesen, daß die Aufstellung ausnahmslos verbindlicher Lesebedingungen unerläßlich ist . ."

[147]) Abgek. aGB. oder GB.

Daher haben die Feststellungen allgemeiner Art, die im folgenden getroffen werden sollen, auch für die hier in Frage stehenden Mietbedingungen[148]) ihre volle Gültigkeit.

a) Der Ausdruck „Geschäftsbedingungen" kann irreleiten. Nicht um Bedingungen im Sinne des BGB. handelt es sich, sondern um typische und zusammengefaßte Bestimmungen rechtlicher Natur, die im voraus aufgestellt werden, „um das unabänderliche Skelett für künftige Geschäfte zu bilden"[149]).

Ihrem Begriff nach sind GB. also Bestimmungen, „die geeignet sind, Bestandteil vieler erwerbsgeschäftlicher Verträge zu werden, wenn sie im Interesse einer Erleichterung des Geschäftsverkehrs im voraus und in typischer Weise festgelegt werden"[150]).

Zur Gültigkeit der GB. ist es notwendig, daß sie auch wirklich existieren; sie müssen inhaltlich bestimmt festgesetzt werden. Wie das Reichsgericht[151]) einmal ausgesprochen hat, ist eine bloße Verweisung auf irgendwelche unauffindbare Stellen nichtig.

Die Erfordernisse der aGB. sind also:

1. Festsetzung im voraus.

2. Festsetzung in typischer Weise (d. h. also die grundlegenden Züge aller Verträge einer bestimmten Art enthaltend).

3. Eignung, Bestandteil vieler erwerbsgeschäftlicher Verträge zu werden.

4. Festsetzung im Interesse der Erleichterung des Geschäftsverkehrs. (Damit fallen die Bestimmungen aus, die nicht im Interesse der Verkehrserleichterung, sondern aus anderen Gründen im voraus festgesetzt werden, z. B. Tarifverträge in ihrem normativen Teil[152]).

Die Mietbedingungen, das ergibt sich aus der obigen Formulierung, sind aGB. Alle vier Erfordernisse treffen in vollem Umfange zu.

b) Was die verschiedenen Arten der aGB. anbelangt, so kann man die Unterscheidung nach dreierlei Richtungen vornehmen.

α) Nach dem Aufsteller der GB. sind auseinanderzuhalten: Unternehmerbedingungen, Kundenbedingungen, Verbandsbedingungen, Behördenbedingungen, vereinbarte Privatbedingungen.

---

[148]) M. B.

[149]) Mayerhofer, Rechtsnatur und Verbindlichkeit allgemeiner Geschäftsbedingungen, Diss. S. 8.

[150]) Hamelbeck, Begriff, Arten und Verbindlichkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen, S. 5.

[151]) RGZ. 42, 44.

[152]) An dieser Stelle soll noch darauf hingewiesen werden, daß für die Entstehung der aGB. die sogen. Normenverträge (vor allem im Sinne Huecks: Normenverträge, JherJ. 73, 33 ff., bes. auch S. 80/81) eine u. U. wichtige Rolle spielen. Unter „Normenvertrag" ist ein Vertrag zu verstehen, in welchem Normen vereinbart werden, die den Inhalt anderer schuldrechtlicher Einzelverträge bestimmen sollen (Hueck, S. 36). Solche Verträge mit der schuldenrechtlichen Verpflichtung, die Normen im Einzelfall anzuwenden, finden sich oft als Kern kartellmäßiger Bindungen. Wenn sich die Normenvertragsparteien nur darauf beschränken, Richtlinien aufzustellen, die möglichst beim

Bei der näheren Betrachtung der verschiedenen Aufsteller entsteht zunächst die Frage, aus welchem Bedürfnis heraus überhaupt GB. entstehen.

Das Rechtsbedürfnis entwickelte sich zugleich mit der allgemeinen Ausbildung von Großhandel und Industrie, die kurz unter dem Stichwort „Autonomie der Wirtschaft" zusammengefaßt zu werden pflegte [153]).

Als das BGB. die Vertragsfreiheit als unausgesprochenen Grundsatz seinem Obligationsrecht einverleibte, waren die Rechtsverhältnisse und Rechtsbedürfnisse nicht so verschiedenartig wie heute; das Geschäftsleben spielte sich in weniger großzügigen Bahnen ab, die heute auf allen Gebieten erfolgten Unternehmenszusammenfassungen waren zunächst nicht vorhanden oder doch nicht in gewohntem Ausmaße. Eine Anpassung der Normen des bürgerlichen Rechts an die neuen Lebensverhältnisse konnte nur in geringem Umfange durch die §§ 157, 242 BGB., 346 HGB. erfolgen, wonach Verkehrssitte und Handelsgebräuche zu berücksichtigen waren.

Dadurch wurde aber das Bedürfnis der verschiedenen Gewerbszweige nach Sonderregelung nicht befriedigt; und es erscheint erklärlich, daß im Geschäftsleben, besonders dort, wo Massenverkehr herrscht, Bestimmungen formuliert wurden und werden, die unabhängig vom Einzelvertragsschluß und im voraus aufgestellt jeweils für eine bestimmte Art von Erwerbsgeschäften Gültigkeit erlangen sollen.

K o s t [154]) will die aGB. als Ausdruck einer Tendenz zur Wiederherstellung berufsständiger Regelung werten (er denkt dabei in erster Linie an die GB. des Großhandels) und stellt fest, daß bis heute die Gesetzgebung dem durch aGB. geregelten Gebiet sowie den aGB. selbst nur in sehr geringem Maße ihre Aufmerksamkeit geschenkt hat. Die in der Gesetzgebung entstandene Lücke ist also nach wie vor vorhanden [155]); und auch den Ausdruck „Geschäftsbedingungen" findet man in keinem Gesetz außer in den beiden Kartellverordnungen vom 2. 11. 23 und vom 26. 7. 30.

Umsomehr ist es notwendig, an dieser Stelle des GB. ein paar Sätze des Überblicks zu widmen.

Was nun die vorhin aufgezählten Arten der GB. anbelangt, so sind als Unternehmerbedingungen solche anzusehen, die bei Verkehrsunternehmungen im Bankgewerbe, im Versicherungsgewerbe, als allgemeine Lieferbedingungen bei

---

Einzelvertrag Berücksichtigung finden sollen, ohne daß eine Anwendungsverpflichtung besteht, werden sie als „einseitige Richtlinienverträge" bezeichnet (H u e c k, S. 47). Solche Richtlinienverträge wären schließlich (und nur diese) im Leihbüchereigewerbe denkbar. Für den Gang der Untersuchung der Rechtsstellung der Leihbüchereien können jedoch diese Erörterungen außer Betracht bleiben. Zu erwähnen ist hier nur noch, daß M i c h e l annimmt, daß sich der Ausdruck „Normenverträge" für die zweiseitig festgesetzten GB. (s. unten) einbürgern werde (Ulrich M i c h e l, Die allgemeinen Geschäftsbedingungen als Vertragsbestandteil in der Rechtssprechung, S. 3).

[153]) K o s t, Zur Auslegung allgemeiner Geschäftsbedingungen 1933, 1.

[154]) a. a. O., S. 2.

[155]) Wobei man allerdings durchaus geteilter Ansicht sein kann, ob es vorteilhaft ist, all das gesetzlich zu regeln, was die GB. der großen Konzerne usw. bestimmen.

Fabrikanten und Händlern, schließlich bis 1927 auch im Beförderungsgewerbe (allg. Spediteurbed.) üblich sind.

Kundenbedingungen sind nach Hamelbecks Formulierung [156]) solche, „die eine Partei zur Geltung bringen möchte, obwohl die andere Partei, der Unternehmer, schon zum Ausdruck gebracht hat, daß sie ihre aGB. dem Abschluß zugrundelegen will."

Aber nicht nur eine Partei oder die andere stellt GB. auf, die dem jeweiligen Vertrag zugrundegelegt werden sollen. In neuerer Zeit machen sich immer mehr Bestrebungen bemerkbar, GB. zusammen mit den Gegenkontrahenten aufzustellen. Insbesondere entwerfen die Unternehmer zusammen mit den Kundenverbänden GB.; diese allgemeinen Verbandsbedingungen bestehen in den allg. Seeversicherungsbed., seit kurzem in den allg. Spediteurbed., ferner bei den allg. Umzugsbed. usw.

Behördenbedingungen finden sich vor allem im Börsenverkehr; sie sind, wie der Name sagt, durch die entsprechende Behörde festgesetzt.

Vereinbarte Privatbedingungen kommen vor „im Geschäftsverkehr zwischen Ausländern und ihren inländischen Einkaufskommissionären" [157]).

Von diesen erwähnten Arten stellen (mindestens vorläufig noch) den größten Teil an aGB. die Unternehmerbedingungen.

Unter diese wären auch die MB., wenn überhaupt ihre Einordnung möglich sein soll, zu stellen [158]). Sie sind regelmäßig nur von einem Einzelunternehmer aufgestellt [159]) und weisen durchweg, wie die folgende Untersuchung zeigen wird, untereinander die gleiche rechtliche Struktur auf. Sie sind einseitig festgesetzt und bestimmt, im Verkehr mit der Lesekundschaft für den einzelnen Leihvertrag Bedeutung zu erlangen. Da durchweg vom Unternehmer ohne Mitwirkung des Kunden — oder gar eines nicht bestehenden Kundenverbandes — festgesetzt, können sie nur als Unternehmerbedingungen obiger Bedeutung aufgefaßt werden.

β) Auch eine Unterscheidung der Arten nach dem Inhalt läßt sich vornehmen.

Grundsätzlich kann in den GB. alles vereinbart werden, was Geschäftsinhalt sein kann. Entsprechend können sie sich, was den Umfang anbelangt, auf eine einzige Bestimmung beschränken, sie können aber auch eine umfangreiche Sammlung von Vorschriften für alle nur erdenklichen Möglichkeiten sein.

Die GB. können im Interesse nur einer Partei (der wirtschaftlich stärkeren; im Leihbüchereiwesen setzt immer der Inhaber die GB. fest; denn er trägt

---

[156]) a. a. O., S. 6.

[157]) Hamelbeck, a. a. O.

[158]) M. E. wird es sich in der Folgezeit als notwendig erweisen, GB. der Art, daß der Unternehmer seinem nicht kaufmännischen Kunden eine mehr oder weniger große Reihe von über die gesetzliche Regelung hinausgehenden Bestimmungen aufzwingt, gesondert zu betrachten und auch unter einem besonderen Namen zu führen. Vorläufig sind solche Bedingungen unter die Unternehmerbedingungen zu rechnen, obwohl hier teilweise große Artunterschiede bestehen.

[159]) Da die kürzlich entstandenen Leihbüchereiverbände bisher zwar Vorschläge zur Fassung der MB. für ihre Mitglieder gemacht haben, allgemeinverbindliche aGB. für diesen Geschäftszweig jedoch bisher noch nicht bestehen. Vgl. S. 110.

durch das Ausderhandgeben der Bücher das größere Risiko und ist gezwungen, sich eine sicherere Rechtsstellung zu verschaffen, als das Gesetz ihm bietet), sie können im Interesse beider Parteien besondere Bestimmungen enthalten.

Im gemeinsamen Interesse beider Parteien sind z. B. angeblich die allg. deutschen Spediteurbed. festgesetzt. Bei ihnen liegt eine einheitliche für das ganze Reich gültige Festsetzung von Bestimmungen vor, die infolge unzureichender und verstreuter gesetzlicher Regelung das Gesetz ersetzen und die einschlägigen Rechtsbestimmungen übersichtlich zusammenstellen und die vorhandenen Lücken sachgemäß ergänzen [160]).

Die üblichen MB. werden kaum besondere Bestimmungen (über die gesetzliche Regelung hinausgehend) für den Lesekunden enthalten; ein Bedürfnis nach erhöhtem Schutz des Kunden liegt nicht vor.

Die Regel ist die Festsetzung von Bestimmungen im Interesse nur einer Partei, des Unternehmers. Im Unternehmerinteresse liegt „die Sicherung des Anspruchs auf die Gegenleistung und die günstige Gestaltung des materiellen Vertragsinhalts“ [161]).

An Einzelbestimmungen, die oft die Grenze der Verkehrsüblichkeit und Sittenmäßigkeit erreichen, seien genannt: die Umkehrung der gesetzlichen Beweislast; sie wird oft vereinbart und ist im allgemeinen als zulässig anzusehen [162]). Grundsätzlich sittenwidrig ist die Festsetzung von GB. durch einen Verband, der auf seinem Gebiet eine Monopolstellung inne hat und in Ausnutzung dieser Stellung seine Bestimmungen diktiert [163]).

Auch die Freizeichnung des Unternehmers ist oft bedenklich [164]). Schließlich ist es leicht möglich, daß weitgehender Ausschluß der Schadensersatzpflicht die GB. nichtig macht [165]).

Die aufgezählten Klauseln sind, wenn überhaupt, nichtig als Bestandteil des Einzelvertrags, dessen Inhalt sie bilden. Für den Einzelvertrag nur ist ihre Nichtigkeit zu prüfen (da GB. im allgemeinen nur bestimmt sind, durch Aufnahme in den Einzelvertrag wirksam zu werden).

Negativ ergibt sich daraus der oben erwähnte Grundsatz, daß Inhalt der GB. alles sein kann, was Inhalt des Einzelvertrags werden darf.

Die Auslegung der aGB. ist so zu behandeln, wie die Auslegung von Verträgen überhaupt, also in erster Linie nach den Auslegungsregeln, welche die §§ 133, 157 BGB. bieten.

Jedoch geht jede Unklarheit im Inhalt der GB. grundsätzlich zu Lasten des Unternehmers [166]).

γ) An Unterscheidungen nach der Wirkung der aGB. sind auf den ersten Blick drei Möglichkeiten denkbar, von denen die eine aber sofort hinfällig wird. Nie sind die GB. bloßer Vertragsantrag; denn sie werden typisch und von vorne-

---

[160]) Hamelbeck, a. a. O., S. 8.
[161]) Hamelbeck, a. a. O., S. 11.
[162]) RGZ. in HRR. 1929, Nr. 1604.
[163]) Richter in JW. 1929, 2033; RG. in JW. 1927, 1588.
[164]) RGZ. in Rspr. d. JR. 1926, 1; aber OLG. in JW. 1926, 609.
[165]) RG. in JW. 1927, 1588; RGZ. 20, 115; 62, 267.
[166]) RGZ. in Groch. 67, H. 6, 650; RGZ. 116, 274 spez. 276.

herein geschaffen, um unabhängig von dem Zustandekommen des Einzelvertrages für diesen Bestandteil zu werden, können also, da sie auf das Zustandekommen selbst des Einzelvertrages keinen Einfluß haben, weder Aufforderung zur Abgabe einer Offerte noch Offerte selbst darstellen [167]). Entweder sind die GB. Vertragsklausel oder Vertrag [168]). Und zwar wird man sie in der Regel als Vertragsklausel anzusehen haben oder doch als bestimmt, Vertragsklausel des abzuschließenden Einzelvertrages zu werden.

Vertrag können die GB. ausnahmsweise dann sein, wenn sie vereinbarungsgemäß nur für die Vergangenheit gelten sollen, nicht auch für künftig abzuschließende Verträge, wenn sie also bestehende Verträge abändern sollen [169]).

Nie jedoch sind sie selbst Vertrag bei späterem Abschluß eines eigentlichen Vertrages (dessen Bestandteil sie dann vielleicht werden), und auch die Billigung durch den Kunden macht sie nicht zu einem selbständigen Vertrag [170]).

Zu der Frage, wann die GB. sogenannte typische Klauseln werden und wie sie dann auszulegen sind, besonders wegen der Revisionsmöglichkeit in diesem Fall, ist hier nur auf einige Entscheidungen zu verweisen, da diese Frage im Rahmen der vorliegenden Abhandlung keine Bedeutung hat, wo es sich bei den GB. immer nur um solche handelt, die im Betriebe eines einzelnen — meist kleineren — Unternehmers Gültigkeit haben [171]).

Die große Mehrzahl der GB. und jedenfalls diejenigen, welche hier einer Prüfung unterzogen werden sollen, stellen, um das noch einmal zusammenzufassen, ihrer Wirkung nach Vertragsklauseln dar, die den beabsichtigten Erfolg dadurch erzielen, daß sie in die dafür bestimmten Einzelverträge aufgenommen werden.

c) Was die wichtige Frage anbelangt, wann und wodurch die aGB. verbindlich werden, so kommen hier drei Momente in Betracht [172]):

Vereinbarung, Unterwerfung, Veröffentlichung.

Während die beiden ersten (übereinstimmenden Willen der Vertragspartner verlangend) im allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelt sind, findet die dritte Art im positiven Recht keinen Anhalt; ihr Rechtscharakter soll noch besonders betrachtet werden.

Es kommt vor, daß aGB. durch Vertrag zwischen dem Unternehmer und dem Kunden festgestellt worden sind; ob — etwa bei Beginn einer Geschäftsverbindung — ein Vertrag mit dem Inhalt abgeschlossen worden ist, daß die aGB. für alle künftig vorzunehmenden Geschäfte maßgebend sein sollen (ausdrückliche Vereinbarung), oder ob die Geltung der GB. bei jedem Geschäftsabschluß besonders festgelegt wird, macht hinsichtlich des recht-

---

[167]) Daß die Versendung von aGB. nie Vertragsantrag ist, hat schon das ROHG. festgestellt, Bd. 12, 215.

[168]) Hamelbeck, a. a. O., S. 20.

[169]) RGZ. 84, 1 spez. 4; 122, 75 spez. 77.

[170]) RGZ. 122, 75.

[171]) RGZ. 83, 322; 124, 330 spez. 332.

[172]) So Hamelbeck, a. a. O., S. 26; ebenso Michel, a. a. O., S. 12; Staub, III, 22.

lichen Charakters der GB. keinen Unterschied. Beidemal sind sie als Vertragsklausel anzusehen, die in den Einzelvertrag aufgenommen wird. Die ausdrückliche Vereinbarung und die Unterwerfung (beim Abschluß des Einzelvertrages) weisen tatsächlich nur geringe Unterschiede auf [173]).

Im Falle ausdrücklicher Vereinbarung gelten die GB. zwischen den Parteien solange, als sie nicht durch übereinstimmenden Willen der Parteien außer Kraft gesetzt werden; auch wenn sie in Vergessenheit geraten waren, blieb ihre Wirksamkeit mithin bestehen, und eine Berufung auf sie ist noch möglich [174]).

Meistens jedoch wird Unterwerfung des Kunden unter die GB. vorliegen (d. h. also — um den etwas ungeschickten Ausdruck „Unterwerfung" zu umschreiben — stillschweigende oder ausdrückliche Vereinbarung der GB. zusammen (sachlich wie zeitlich vereint) mit dem betreffenden Einzelvertrag selbst); hierzu ist übereinstimmender Wille der Parteien notwendig, genau so wie bei der ausdrücklichen Vereinbarung.

Wie das Reichsgericht [175]) einmal richtig ausgesprochen hat, werden die aGB., die der Unternehmer dem Kunden vor oder bei Geschäftsabschluß ordnungsmäßig bekanntgegeben hat, Vertragsbestandteil, wenn bei Geschäftsabschluß keine Partei widerspricht.

Übereinstimmende Willenserklärungen müssen vorliegen: der Unternehmer gibt vor Abschluß des Vertrages seinen Willen kund durch Mitteilung des Inhalts der aGB. unter dem Hinweis, daß sein Wille darauf gerichtet ist, nur unter diesen GB. abzuschließen.

Die Form, unter der die Mitteilung erfolgt, ist im Geschäftsleben sehr verschieden. Irgendwie durch Gesetz vorgeschrieben ist sie jedenfalls nicht. Meist wird die Mitteilung durch Übersendung der GB. auf einem Prospekt oder einer sonstigen Drucksache erfolgen, gegebenenfalls auch durch Aushang im Geschäftslokal [176]). Diese Art der Mitteilung der GB. muß also vor Vertragsabschluß erfolgt sein; dann werden im allgemeinen die vom Unternehmer aufgestellten GB. Vertragsbestandteil [177]).

Die Beweislast für die Übergabe der GB. trägt der Unternehmer [178]).

Der Hinweis auf den Willen des Unternehmers, nur unter seinen Bedingungen abschließen zu wollen, ist zugleich in der Übersendung der GB. als solcher zu erblicken; ein ausdrücklicher Vermerk dieser Art ist nicht als notwendig zu erachten.

Einfach liegt der Fall, wenn der Unternehmer dem Kunden, meist im Laufe von Vertragsverhandlungen, ein Exemplar seiner GB. zusendet. Hierzu hat das Reichsgericht einmal ausgeführt [179]):

---

[173]) Vgl. auch Kost, a. a. O., S. 8.
[174]) So auch Hamelbeck, S. 26
[175]) RGZ. 84, 1.
[176]) Der Aushang muß an auffallender Stelle erfolgen; RGZ. 103, 84 spez. 86.
[177]) RGZ. 84, 1; 122, 75 spez. 77; vgl. auch Staub, Bd. III, 20, 21.
[178]) RGZ. 122, 77.
[179]) RGZ. 58, 155.

„ . . . Sie (die GB.) sind also für den Aussteller bindend, sie sind aber auch für den Kunden bindend, von welchem nach den Grundsätzen von Treu und Glauben im Verkehr erwartet werden muß, daß er die ihm gemachten generellen wie speziellen Vertragsdispositionen geprüft habe . . ."

In diesem Falle gilt sogar eine Vermutung für die Aufnahme der zugesandten GB. in den Vertrag [180]).

Gelangen die aGB. erst beim Abschluß des Vertrages in die Hände des Kunden, so geschieht das meistens mittels eines Hinweises auf das Beiliegen in dem betreffenden Briefwechsel [181]). Wenn also dieser Hinweis auf die beigelegten (oder auf den Rand oder die Rückseite usw. des Schreibens gedruckten) GB. vorliegt, so werden diese mangels Widerspruch Vertrag (§ 150, II BGB.).

Zweifelhaft wird die Sache dann, wenn dieser Hinweis auf die — beigelegten — GB. fehlt. Die neuere Rechtssprechung verfolgt hier das Ziel, auch dann die GB. für vereinbart anzusehen; jedoch wird immer noch nach anderen Momenten als nur der Beifügung der GB. gesucht, um das Ergebnis zu stützen. Es wird hier jedenfalls im Einzelfall so oder so zu entscheiden sein und die gesamten Umstände mit in Betracht gezogen werden müssen [182]).

Eine Sonderstellung nehmen die GB. ein, welche auf Kataloge oder Preislisten gedruckt in die Hände des Vertragsgegners gelangt sind. Ein Katalog ist nach jetzt durchaus herrschender Ansicht keine Offerte, sondern nur eine Aufforderung zur Offerte. Nach der Rechtssprechung sollen Vermerke über Vereinbarung eines Erfüllungsorts in einem Katalog keine rechtswirksame Vereinbarung begründen, da der Kunde derartige außergewöhnliche Vertragsbestandteile in einer Preisliste, die ihrer Natur nach nur Aufklärungen über Ware und Preis enthalten kann, nicht zu vermuten braucht und entsprechend nicht verpflichtet ist, den Katalog deraufhin nachzuprüfen; selbst wenn sie durch stärkeren Druck hervorgehoben sind, kann der Kunde derartige außergewöhnliche Vermerke außer Betracht lassen [183]).

Die Rechtssprechung verlangt Bezugnahme auf den Katalog bei der Bestellung; nur dann können die in einem Katalog enthaltenen außergewöhnlichen GB. Vertragsbestandteil werden; für diesen Fall, wo also die Bestellung ausdrücklich unter Bezugnahme auf eine Drucksache (den Katalog) erfolgt, gilt deren gesamter Inhalt inklusive ungewöhnlicher Bestimmungen [184]). Dasselbe gilt, wenn der Unternehmer bei Abschluß zu erkennen gibt, daß er nur auf Grund des Katalogs (und der in ihm enthaltenen GB.) abschließen will [185]).

[180]) RG. im Recht 1929, Nr. 795.

[181]) Liegen nun die GB. einmal nicht bei, so kann sich der Andere nicht auf diesen Mangel berufen, sondern er muß das Fehlen rügen. Denn sonst muß man die Bedingungen als vereinbart ansehen, da man sich auch Bedingungen unterwerfen kann, die man im einzelnen nicht kennt, wenn sie nur überhaupt da sind. Vgl. RGZ. in Konk. Treuh. 1928, 184.

[182]) Eine gute Zusammenstellung der Rechtssprechung über diese Frage findet sich bei Michel, a. a. O., S. 16, 17.

[183]) Vgl. Hamelbeck, a. a. O., S. 28 und die dort angegebenen Entscheidungen.

[184]) Hamelbeck, S. 28.

[185]) Ein weiterer Sonderfall bei Hamelbeck, S. 28: „Bezugnahme liegt

Für die Frage, welche Bedeutung es hat, wenn der Unternehmer dem Kunden seine GB. erst nach Vertragsabschluß (z. B. mit der Rechnung) mitteilt, sind zwei Fälle denkbar: für das bereits abgeschlossene Geschäft darf die nachträgliche Übersendung keinen Einfluß haben; nur eine ausdrückliche Erklärung des Kunden kann hier die GB. zum weiteren Vertragsinhalt machen, bloßes Stillschweigen genügt nicht [186]).

Eine zweite Frage ist aber die, ob diese nachträglich übersandten GB. nicht für künftige Geschäfte Bedeutung haben. Die Rechtssprechung will in diesem Fall unterscheiden zwischen Übersendung bei Rechnungsschluß (dann keine Bedeutung für die Zukunft, da ein solcher Wille nicht genügend ersichtlich) und bei Gelegenheiten, wo gleichzeitig die Möglichkeit neuer Geschäftsabschlüsse deutlich wird.

Soweit der Wille des Unternehmers und seine Auswirkungen. Nunmehr ist der Wille des Kunden, die Unterwerfung, zu betrachten.

Zweifellos liegt eine solche in der ausdrücklichen Bezugnahme des Kunden auf die GB. bei Vertragsschluß. Jedoch kann die Unterwerfung auch durch schlüssige Handlungen erfolgen. Als Beispiel hierfür führt Hamelbeck [187]) folgende auf: Empfangsbestätigung [188]), Sichtvermerk, Unterschreiben und Zurückschicken der Änderung der aGB. auf Verlangen des Unternehmers, Bestätigung der Kenntnisnahme, auch wenn der Unternehmer diese Ausdrucksweise aus bestimmten anderen (Stempelersparnis-) Gründen wählt [189]), widerspruchsloser Abschluß eines Geschäfts, selbst wenn zwischen der Mitteilung der aGB. und dem Abschluß ein gewisser Zeitraum verflossen ist [190]).

Ferner gehört hierher ein Fall, der im juristischen Mietsbuchhandel eine größere Rolle spielt:

Der Kunde bestellt ohne Bezug auf die GB. (deren Bestehen bei einem solchen Leihinstitut größten Ausmaßes jedoch allgemein bekannt ist) meist eilig eine Reihe von Büchern. Der Auftrag wird schnellstens ausgeführt und der wegen der Sicherheit unter Nachnahme gehenden Sendung die GB. beigelegt. Der Kunde verweigert nun die Abnahme der Bücher, speziell die Einlösung der Nachnahme mit der Behauptung, die Mietbedingungen hätten für ihn keine Gültigkeit erlangt, da er sie bei Vertragsabschluß nicht gekannt habe.

---

vor, wenn der Unternehmer dem Kunden bei Abschluß eine Auftragskopie übergibt, auf der an deutlich sichtbarer Stelle, z. B. am Kopf, aGB. abgedruckt sind, oder in Bezug genommen sind, auch wenn sie dem Kunden unbekannt sind, ihm auch inhaltlich nicht mitgeteilt wurden, wenn der Kunde diese Kopie widerspruchslos entgegengenommen hat." KG. in JW. 1926, 1676.

[186]) RGZ. 66, 39 spez. 40.

[187]) S. 30.

[188]) In diesem Sinne sagt der Tatbestand eines Urteils des AG. Berlin-Mitte v. 11. 11. 31 (53. C. 1802/31): „. . . Durch Bestätigungskarte vom . . . hat er den Empfang des Buches . . . anerkannt", und fährt diesbezüglich in den Entscheidungsgründen fort: „. . . Maßgebend sind also lediglich die Mietbedingungen".

[189]) JW. 1914, 158.

[190]) RGZ. 13, 68 spez. 77.

In diesem Fall steht die Rechtsprechung — und mit vollstem Recht — auf dem Standpunkt, daß der Kunde durch die Aufgabe der Eilbestellung die MB. bereits anerkannt habe und sich ihnen von vornherein unterworfen habe; ob er auch vielleicht nicht die MB. im einzelnen gekannt haben mochte, so war ihm doch das Bestehen solcher Bedingungen bekannt und, daß die Firma nur zu ihren Bedingungen abschließen würde. Das aber genügt schon zu einer rechtsgültigen Unterwerfung.

So sagen die Entscheidungsgründe eines Amtsgerichtsurteils [191]):

„. . . Unberechtigt war auch die Verweigerung der Annahme der Nachnahmesendung seitens des Beklagten. Der Beklagte mußte damit rechnen, daß die Klägerin (eine juristische Fachbibliothek) ihre Bücher nur zu bestimmten Mietbedingungen vermietete. Wenn er also Bücher zur sofortigen Lieferung bestellte, ohne sich vorher über die Bedingungen der Klägerin zu informieren, so erkannte er diese Bedingungen mindestens insoweit als für sich verbindlich an, als er mit ihnen vernünftigerweise rechnen mußte. . ."

In einem gleichen Fall hat das Amtsgericht Hohenmölsen [192]) einmal ausgeführt:

„. . . Bei dem in dem Schreiben des Beklagten zum Ausdruck gebrachten Eilbedürfnis war die Klägerin gar nicht in der Lage, erst Rückfrage an den Beklagten zu stellen und dessen Entschließung abzuwarten. Im Gegenteil, wenn sie die Bestellung ausführen wollte, war es ihre Pflicht, . . . so rasch als möglich zu handeln. Dann aber mußte sich der Beklagte auch damit abfinden, daß ihm die Klägerin die so eilig angeforderten Bücher unter den bei der Klägerin allgemein gültigen Bedingungen zusandte . . ."

In der eiligen Bestellung auch ohne ausdrückliche Unterwerfung unter aGB., wie sie in dem betreffenden Geschäftszweig üblich sind, ist also das stillschweigende Einverständnis mit der Zugrundelegung der GB. zu erblicken.

Das waren die hauptsächlichen Fälle der ausdrücklichen und besonders der stillschweigenden Unterwerfung des Kunden unter die GB. Die speziellen Fragen, die auftreten, wenn beide Parteien ihre GB. diktieren wollen, also etwa bei Bestätigungschreiben von beiden Seiten, brauchen hier nicht behandelt zu werden [193]).

Die dritte Möglichkeit, unter welcher GB. wirksam werden können, ist die Veröffentlichung.

Unzweifelhaft ist bei dieser bestrittenen und in vielen Zügen ungeklärten Frage, daß große öffentliche Unternehmungen durch Veröffentlichung ihrer Bedingungen die Wirksamkeit für jeden Einzelvertrag erzielen können. Auch für große und größte Privatunternehmungen wie große Banken usw. erhalten die aGB. durch Veröffentlichung Gültigkeit (ganz allgemein bekannte aGB. wie die allg. SeeversBed. und die allg. Spediteurbed. gelten außer bei entgegenstehendem Willen beider Vertragsparteien immer, auch wenn sie im Einzelfall einmal beiden Parteien unbekannt sein sollten [194]).

---

[191]) AG. Berlin-Mitte v. 13. 4. 1924.
[192]) Urt. v. 19. 6. 31; 2. C. 57/31.
[193]) Es wird auf die Ausführungen bei Michel, S. 24, 25 verwiesen.
[194]) Vgl. Staub, III, 21; Hamelbeck, S. 36; also hier schon fast Gesetzeswirkung!

Maß und Art des Wirksamkeitseintritts durch Veröffentlichung interessieren hier nur insoweit, als dadurch vielleicht ein Bücherleihunternehmen getroffen werden könnte.

Vorweggenommen sei das Ergebnis, zu dem Michel[195]) bei der Untersuchung der Verbindlichkeit aGB. durch Veröffentlichung gelangt:

„Nach der Rechtssprechung sind die aGB. gewisser, für den Verkehr wichtiger Unternehmen stets dann als durch Unterwerfung vereinbart anzusehen, wenn sie ordnungsgemäß veröffentlicht sind, d. h. so, daß jeder die Möglichkeit besitzt, sich von ihrem Inhalt zu unterrichten, und wenn weiterhin ihr Inhalt billig erscheint".

Daraus ergibt sich also, daß die Veröffentlichung als eine Art der Unterwerfung anzusehen ist, daß die öffentliche Bekanntgabe der GB. die Übersendung an den Kunden im Einzelfall ersetzt.

Dem aus der Untersuchung der gesamten Rechtssprechung gezogenen Ergebnis Michels stimmt auch die Rechtslehre im großen und ganzen zu[196]) Nicht jeder Kaufmann kann sich, wie Michels feststellt, diese Vorteile verschaffen; es muß sich vielmehr immer um einen „Massenbetrieb" handeln, d. h. um Unternehmen, zu deren Wesen der Abschluß einer großen Anzahl gleichgelagerter Verträge gehört.

Die gewöhnliche Leihbücherei wird diese Erfordernisse auf keinen Fall erfüllen. Bei dem verhältnismäßig kleinen Rahmen, in welchem sie wirkt, wird ein derartiges Bedürfnis auch kaum eintreten. Ihr bleibt nach wie vor nur die Möglichkeit, durch direkte Vereinbarung mit dem Kunden ihre Lesebedingungen zum Vertragsbestandteil zu stempeln.

Anders dürfte m. E. jedoch die Frage bei dieser oder jener großen Fachbücherei liegen. Ihr Wirkungskreis erstreckt sich — eben wegen der wenigen in Deutschland bestehenden Institute dieser Art — über das ganze Reich, es handelt sich um einen Massenbetrieb, da ununterbrochen eine große Anzahl gleichgelagerter Verträge mit den Kunden abgeschlossen werden. Darüber hinaus ist in der betreffenden Fachwelt das Bestehen eines solchen Instituts und entsprechend seiner Mietbedingungen ganz allgemein bekannt. Mit anderen Worten, die vorhin aufgeführten Amtsgerichtsurteile, die ihre Entscheidung ohne näheres Eingehen auf die Rechtsfrage des Wirksamkeitseintritts durch Veröffentlichung auf das allgemeine Bekanntsein der MB. einer bekannten juristischen Mietsbibliothek stützen, lassen sich ohne weiteres auch darauf stützen, daß durch die in regelmäßigen Abständen sich wiederholende Veröffentlichung der MB. in Fachblättern usw. die Verbindlichkeit für alle Gegenkontrahenten begründet wurde. Denn eben auf der Veröffentlichung der GB. durch eine solche Firma (und auf den Versand von Prospekten, die die MB. enthalten) beruht ja die Kenntnis der Fachwelt von dem Bestehen solcher Mietbedingungen, auf welche in den Urteilen immer wieder Bezug genommen wird.

---

[195]) S. 33.
[196]) Vgl. Michel, S. 33.

Weitere Einzelfragen bezüglich des Wirksamkeitseintritts durch Veröffentlichung würden zu weit führen, besonders die Frage, wann GB. zu Handelsbräuchen werden [197]).

Damit ist die Frage nach Begriff und Wirksamkeit der nun zu untersuchenden „Mietbedingungen" („Leihbedingungen", „Lesebedingungen") in ihren grundsätzlichen Zügen geklärt, und es soll nun auf die einzelnen Bestimmungen und die sich aus ihnen etwa entwickelnden Streitfragen näher eingegangen werden.

2. Im Folgenden sind die wichtigsten Bestimmungen der üblichen Lesebedingungen herausgegriffen und sollen anhand der vorliegenden GB. einer größeren Reihe von Leihbüchereien näher untersucht werden [198]).

Es wird bei Verweisungen auf die Bestimmungen der einen oder anderen Firma auf den Anhang hingewiesen, wo eine Anzahl der wichtigsten und best ausgebildeten Lesebedingungen abgedruckt sind.

a) Die Gebrauchsgewährung seitens des Vermieters ist in den MB. nirgends geregelt. Sie ist also nach allgemeinen Grundsätzen aus dem Gesetz und nach der Verkehrsanschauung zu bestimmen.

Jedoch hat in alle GB. der Leihbüchereien Aufnahme gefunden eine Regelung der Mietszeit und der damit zusammenhängenden Fragen.

α) Daß das Mietverhältnis auf eine bestimmte Zeit eingegangen ist (§ 564 BGB.), wird im Bücherverleihgewerbe nur selten vorkommen. Denn abgesehen von dem Fall des Buchabonnements [199]) wird regelmäßig auf unbestimmte Zeit vermietet und fast immer auch dem Mieter die Bestimmung überlassen, wann das Mietverhältnis enden soll.

Es kommt oft vor, daß ein Mietkunde ein Buch zur Miete verlangt mit den Worten: „Ich brauche dieses Buch nur eine Woche!". Jedoch wird man hier kaum annehmen können, daß der ernstliche Wille des Kunden darauf gerichtet war, entgegen den Bestimmungen in den MB. des betreffenden Unternehmens die Mietzeit fest zu bestimmen, also den Vertrag auf genau eine Woche abzuschließen. Denn die Regel zeigt, daß an eine solche Bemerkung bei Über- oder Unterschreitung der Zeit von einer Woche niemals durch

---

[197]) Grundsätzlich sind GB. auf keinen Fall Handelsbräuche, genau so wenig wie sie Gewohnheitsrecht sein werden. (Vgl. Michel, a. a. O., S. 6) „Bedingungen" der großen öffentlichen Verkehrsanstalten können (hierüber herrscht aber Streit) Verkehrssitte oder Gewohnheitsrecht werden, wenn die Erfordernisse für ihr Zustandekommen gewährleistet sind. Die hier in Frage stehenden „einseitigen" Geschäftsbedingungen können kaum einmal zur Verkehrssitte (Handelsbrauch) werden, es sei denn, daß der Gegner sie angenommenen oder bei dauernder Geschäftsverbindung nicht beanstandet hat (RGZ. 103, 84; 112, 253). Die im Leihbüchereigewerbe vorkommenden GB. haben sich jedenfalls nie zu Handelsbräuchen verdichtet.

[198]) Es liegen der Untersuchung zugrunde in erster Linie die Mietbedingungen der Firmen: Borstells Lesezirkel (Nicolai), Berlin; Amelang, Berlin; A. Wertheim, Berlin; KadeWe, Berlin; Guttmanns Leihbücherei, München; Hermann Bahrs Juristische Mietbibliothek, Berlin; J. Schweitzer, München; Rechtsarchiv, Berlin; Struppe & Winkler, Berlin (eingegangen); Hermann Sack, Berlin (eingegangen); Musterbedingungen (aufgest. von R. Birnbach in „Die neuzeitliche Leihbücherei", S. 68 ff.) und andere kleinere zum Vergleich

[199]) S. unten, S. 79.

den Kunden oder den Unternehmer angeknüpft wird, abgesehen davon, daß die rechtlichen Folgen einer Überschreitung der Mietszeit infolge der praesumptio iuris et de iure des § 568 BGB. sich in keiner Weise von den Folgen eines Mietsverhältnisses auf unbestimmte Zeit unterscheiden [200]).

Oft sind in den Lesebedingungen Bestimmungen enthalten wie:

„Länger als vier Wochen können Bücher nur mit meiner Zustimmung behalten werden" [201]).

Hierbei könnte man vielleicht an eine gesetzte Höchsgrenze der Mietdauer denken. Aber selbst diese ist in Wahrheit von dem Unternehmer oft gar nicht beabsichtigt, sondern nur die Schaffung der Möglichkeit, nach dieser Höchstzeit einen höheren Mietzins zu fordern.

Angenommen jedoch, in einer solchen Bestimmung sei die Höchstbegrenzung des Mietverhältnisses zu erblicken, so bedeutet das doch noch nicht, daß die Mietzeit dadurch zu einer bestimmten wird. Wenn sie nicht überhaupt ihrem beabsichtigten Endzwecke nach die Einräumung einer sofortigen Kündigungsmöglichkeit für den Vermieter darstellen soll [202]), so muß man sie mindestens als einen Sonderfall der Miete auf unbestimmte Zeit ansehen, bei der eine Kündigung spätestens zu der angegebenen Zeit erfolgt sein soll [203]).

Auch in dieser Bestimmung ist also eine Miete auf bestimmte Zeit nicht zu erblicken.

Und wir stellen fest, daß für ein Mietverhältnis auf bestimmte Dauer (obwohl das selbstverständlich für den Einzelvertrag jederzeit vereinbart werden kann und vielleicht auch hie und da vereinbart wird) durchweg in den MB. der Büchereien keine Bestimmung getroffen ist, daß die Regelung der Summe der gleichbleibenden Mietvertragverhältnisse im Betriebe einer Leihbücherei nur die Miete auf unbestimmte Zeit umfaßt.

β) § 564, II BGB. sagt:

„Ist die Mietzeit nicht bestimmt, so kann jeder Teil das Mietsverhältnis ... kündigen".

Daraus folgt die Zulässigkeit der Miete auf unbestimmte Zeit; allerdings ist es ein Irrtum, daraus zu folgern, daß eine Einigung über die Mietdauer beim Abschluß des Vertrages nicht vorzuliegen braucht. Auch bei der Miete auf unbestimmte Zeit ist es erforderlich, daß sich die Parteien bei Mietabschluß darüber klar sind, daß auf unbestimmte Zeit gemietet werden soll [204]).

Dieses Erfordernis wird bei Mietabschluß auf Grund der Lesebedingungen meist erfüllt sein, da die GB. dadurch Vertragsbestandteil werden. Denn alle zugänglichen GB. von Leihbüchereien enthalten in irgendeiner Form die Bestimmung, daß die Mietdauer eine unbestimmte ist [205]). Jeder Teil kann dann

[200]) Vgl. auch unten, S. 58.
[201]) J. Schweitzer, Bed. für die Mietbücherei, § 2.
[202]) S. unten, S. 56.
[203]) Über die Zulässigkeit einer solchen Kündigung „auf alle Fälle" vgl. im folgenden Abschnitt.
[204]) Mittelstein, a. a. O., S. 141.
[205]) Am klarsten die MB. der Firma Hermann Bahr: „Die Bücher werden auf unbestimmte Zeit vermietet . . ." (§ 1 der MB.).

nach § 564 II BGB. das Mietverhältnis kündigen. Die Kündigung ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung.

Die gesetzliche Kündigungsfrist, die § 565, II und III BGB. bestimmt, wäre bei Berechnung nach einzelnen Tagen (wie teilweise außerhalb des Abonnements üblich: zehn Pfennig pro Tag und Buch!) die, daß (Abs. III) die Kündigung an jedem Tag für den folgenden Tag zulässig ist. Bei der Mietzinsberechnung nach weiteren Zeitabständen (pro Woche, pro Dekade)[206] hätte sogar die Kündigung spätestens am dritten Tage vor dem Tage zu erfolgen, an dem das Mietverhältnis endigen soll (Abs. II).

Diese gesetzlichen Kündigungsfristen sind aber durchweg abbedungen; immer darf der Kunde das auf unbestimmte Zeit gemietete Buch unmittelbar zurücksenden und damit stillschweigend den Mietvertrag endigen, eine Art fristloser Kündigungsmöglichkeit für den Mieter[207].

Und es tritt hier nur die Frage auf, wie die Bestimmung rechtlich zu werten ist, wonach „angefangene Mietzeit voll rechnet“[208].

Man könnte hier die Rechtslage so deuten, daß trotz sofortiger Rückgabe der Bücher — im Laufe einer Mietzeitperiode — der Mietvertrag bis zum Ende der angefangenen Periode fortbesteht und damit alle Verpflichtungen beider Teile. Auf jeden Fall bleibt ja doch die Verpflichtung des Mieters, den Mietzins bis zum Ablauf der angefangenen Periode zu zahlen. Bleibt nun aber auch die Verpflichtung des Vermieters, das Buch unter Umständen wieder zum Gebrauch bereitzustellen?

Das muß abgelehnt werden; denn diese Lösung würde zu unsinnigen Ergebnissen führen. Mit dem Augenblick der Abgabe des Mietbuchs erlischt das Vertragsverhältnis als solches mit allen Rechten und Pflichten. Die angefangene Mietzeit „rechnet“ voll, d. h. die periodische Abrechnung hat die Bedeutung, daß die Mietgebühr für beispielsweise zehn Tage „abwärts“ so und so viel beträgt; und damit stellt diese Bestimmung nur eine Regelung der Frage nach der Höhe, nach der Berechnung der Mietgebühr dar, nicht nach der Dauer des Vertrages.

Dieser sofortigen Kündigungsmöglichkeit des Mieters, die ihm aus kaufmännischen und betriebstechnischen Gründen eingeräumt ist, tritt in vielen MB. die Bestimmung entgegen, wonach der Vermieter jederzeit seine Mietbücher zurückverlangen kann[209].

An dieser Stelle ist erst die auf gleicher Linie liegende Bestimmung zu behandeln, wonach „ein Buch nicht länger als dreißig Tage behalten werden darf“[210]. Denn diese Bestimmung war, wie wir sahen, keine feste Zeitbegrenzung des Mietverhältnisses in der Art, daß dieses zu einem auf bestimmte

---

[206]) S. unten, S. 61.

[207]) § 1 der MB. der Fa. H. Bahr sagt: „. . . Die Mietzeit wird berechnet vom Tage der Entnahme oder Absendung bis zum Tage des Wiedereintreffens der Bücher . . .“

[208]) H. Bahr (MB. § 1) und andere Institute, die nach größeren als eintägigen Zeitabschnitten die Leihgebühr berechnen.

[209]) H. Bahrs MB., § 8; Rechtsarchiv GeschBed. § 7; Struppe & Winkler, Bed. f. d. Mb., § 3; Guttmann, Lesebed., § 4 (§ 2).

[210]) Guttmann, § 2.

Zeit abgeschlossenen wurde; vielmehr handelt es sich, wie angedeutet, um eine Art verfrühter Kündigung [211]), sofern nicht überhaupt der Zweck nur der ist, nach diesem Zeitraum die Verpflichtung für den Mieter zur Zahlung eines höheren Mietzinses zu begründen. Wenn auch an sich eine „verfrühte Kündigung" zulässig ist, so würde sie hier doch den Charakter einer eventuellen tragen [212]).

Eine eventuelle Kündigung („wenn Sie nicht vor Ablauf dieser Frist von sich aus dem Mietverhältnis ein Ende machen, kündige ich es vorsorglich auf diesen Termin") ist in der rechtlichen Behandlung einer bedingten Kündigung gleich zu stellen [213]). Und bedingte Kündigungen sind entgegen der Ansicht Staudingers, die überholt ist, wegen ihrer Unbestimmtheit nicht wirksam [214]).

Diese Frage war seit langem [215]) strittig und hat auch im Bürgerlichen Gesetzbuch keine bestimmte Regelung gefunden. Jedoch hat die neuere Literatur und Rechtssprechung [216]) sich durchweg auf den Standpunkt der Unwirksamkeit gestellt; und auch der eine Fall, der nach Crome [217]) eine Ausnahme bilden soll, daß der Eintritt der Kündigungswirkung auf den Willen des Gekündigten abgestelt ist, trifft hier nicht zu, da zwar der Mieter die Möglichkeit hat, den Nichteintritt durch vorherige (fristlose) Kündigung herbeizuführen, aber positiv auf den Eintritt der Kündigungswirkung, die der Vermieter beabsichtigt hat, gerade keinen Einfluß hat [218]).

Das Ergebnis ist also, was die vorweggenommene Eventualkündigung seitens des Vermieters anbelangt, daß die Bestimmung der Wirksamkeit entbehrt.

Anders liegt es jedoch bei der oft den gleichen Zweck verfolgenden Bestimmung, von welcher ausgegangen wurde, wonach „einer eventuellen Aufforderung zur Rückgabe der gemieteten Bücher nach Ablauf der .. tätigen Mietzeit Folge zu geben ist" [219]).

Diese Klausel ist als der — wirksame — Vorbehalt der fristlosen Kündigung anzusehen, der, bei gleichem Recht des Mieters, nicht mehr als billig ist. Die ratio dieser Bedingung ist, daß sich der Leihbüchereiunternehmer vor Verlust der Bücher retten will, wo Gefahr eintritt, daß der Kunde mit dem fremden Eigentum verschwindet, also vor Reisen ins Ausland, u. U. bei Eintritt verzweifelter Vermögensverhältnisse usw. Außerdem ist auch der Fall denkbar, daß die betreffenden Mietbücher an anderer Stelle gewinnbringender verwertet werden können (obwohl hier die Rechtsgültigkeit der Bestimmung schon eher zweifelhaft werden könnte, § 242 BGB.!).

---

[211]) Staudinger, a. a. O., S. 943.
[212]) Mittelstein, a. a. O., S. 459.
[213]) Mittelstein, a. a. O.
[214]) Staudinger, a. a. O.; Mittelstein, a. a. O.
[215]) Vgl. schon Mot. II, 413.
[216]) Vgl. diese bei Mittelstein, S. 458, Anm. 22 ff.
[217]) System des deutschen bürgerlichen Rechts, Bd. I, 1900, § 97, Nr. 16.
[218]) Vgl. Mittelstein zu dieser Frage, a. a. O., S. 458.
[219]) H. Bahrs MB., § 10; andere ähnlich.

Manchmal wird die Klausel daraufhin ergänzt, daß auch (bei Mietzeit über längere Perioden als einen Tag) innerhalb der ersten Mietperiode das Buch zurückgefordert werden darf. Auch das ändert nichts an der Zulässigkeit der fristlosen Kündigung, obwohl man für die Berechnung (da, wie oben gesehen, jede angefangene Periode voll rechnet) eine Regelung verlangen muß, wie sie in den MB. von H. Bahr aufgenommen ist:

„In diesem Fall ist eine Mietgebühr nicht zu entrichten".

Anderenfalls läge die Gefahr nahe, hier im Einzelfall einen Verstoß gegen die guten Sitten zu konstatieren [220]).

γ) § 568 BGB. behandelt die sogen. Erneuerung des Mietvertrages durch stillschweigende Verlängerung.

Gibt der Kunde nicht nach dem Ablauf der Mietzeit das Buch zurück, sondern setzt den Gebrauch, die Lesebenutzung, fort, so gilt dadurch das Mietverhältnis als auf unbestimmte Zeit verlängert; hierbei haben beide Vertragsteile die Möglichkeit, innerhalb von zwei Wochen den Eintritt der Wirkung des § 568 BGB. zu verhindern dadurch, daß sie ihren entgegenstehenden Willen dem anderen Teil gegenüber erklären.

„Nach dem Ablauf der Mietzeit" bedeutet, daß entweder die Buchmiete ausnahmsweise von vorneherein auf eine bestimmte Zeitdauer abgeschlossen worden war, oder daß der eine oder andere Teil das Mietverhältnis gekündigt hatte [221]).

Der Fall des § 568 BGB., an sich für den Betrieb einer Leihbücherei nicht sehr aktuell (da, wie gesehen, fast immer auf unbestimmte Zeit gemietet wird und auch eine Kündigung fast ausschließlich durch das unmittelbare Zurückgeben der Mietbücher seitens des Kunden erfolgt), hat doch in erster Linie für die Streitfälle Bedeutung, wo etwa ein Vertragsteil behaupten wollte, es sei nur auf bestimmte Zeit abgeschlossen gewesen und das Mietverhältnis längst erloschen. Denn hier greift die Fiktion ein, daß das bisherige Mietverhältnis jedenfalls stillschweigend verlängert worden ist [222]).

Voraussetzung des Eintritts dieser Fiktion ist in erster Linie die Gebrauchsfortsetzung seitens des Mieters; eine Erneuerung des Mietverhältnisses kann also dann nicht angenommen werden, wenn eine Fortsetzung des Gebrauchs nicht vorliegt, wenn z. B. der Mieter unter Zurücklassung der Mietbücher auf Reisen geht oder flüchtig wird [223]). In solchem Falle tritt die unwiderlegbare Vermutung des § 568 BGB. [224]) nicht ein, jedoch kommt dann die Vorschrift des § 557 BGB. dem Vermieter, der sich sonst um seine Früchte gebracht sehen müßte, zu Hilfe.

---

[220]) Es wird an dieser Stelle noch daran erinnert, daß die Sonderregelung bei Abonnementverträgen weiter unten untersucht wird und hier nur die Grundsätze behandelt wurden, die für die sonstigen Leihvertragsarten Gültigkeit besitzen.

[221]) Mittelstein, S. 500.

[222]) Staudinger, a. a. O., S. 954.

[223]) Staudinger, a. a. O.; Mittelstein, a. a. O.

[224]) Enneccerus 1930, Bd. II, 442, 43.

Die zweite Voraussetzung ist die, daß nicht der eine oder andere Vertragsteil innerhalb der Zweiwochenfrist entgegenstehende Erklärungen abgegeben hat. Hier entstehen wohl weiter keine Zweifel.

Der sich leicht ergebende Fall, daß der Mieter vergessen hat, die Mietsache zurückzugeben, kann eine Unklarheit darüber aufkommen lassen, ob er als Gebrauchsfortsetzung anzusehen ist oder als sonstige Nichtrückgabe der Mietsache.

Für den Fall, daß ein Mieter in einer Wohnung aus Vergeßlichkeit wohnen bleibt, wird man Gebrauchsfortsetzung annehmen müssen [225]). Denn hier nutzt er ja tatsächlich die Mietsache weiter. Wenn jedoch ein Mietbuch in der Wohnung des Mieters verlegt worden ist und deshalb in Vergessenheit gerät, liegt die Sache schon etwas anders. Selbst, wenn man sich vor Augen hält, daß § 568 BGB. nicht gerade ein positives Gebrauchen verlangt, sondern nur überhaupt ein absichtliches Behalten der Mietsache [226]), so kann doch hier m. E. die Fiktion des § 568 nicht einsetzen. Das Mietverhältnis ist als beendet anzusehen; und die Rechte des Vermieters folgen in diesem Fall allein aus § 557 BGB.

Anders der Fall, wo das Mietverhältnis noch auf unbestimmte Zeit läuft und von keiner Seite bisher gekündigt worden war [227]).

Hat hier der Mieter vergessen, das Buch zurückzugeben, so läuft dennoch das Mietverhältnis weiter, und er wird auch nicht von der Entrichtung der Mietgebühr befreit; denn der Mietzins wird geschuldet für die Gebrauchsgewährung, nicht für das Gebrauchen [228]). Positive Bestimmungen im Sinne des § 568 BGB. sind in den Mietbedingungen nirgends enthalten. Das findet seinen Grund darin, daß dem Unternehmer nichts an einer Abänderung dieser Bestimmung liegt (§ 568 BGB. ist nicht zwingender Natur und kann durch Parteivereinbarung ausgeschlossen werden) [229]) und eine Aufnahme der Gesetzesbestimmung in die MB. unnötig erschien.

Immerhin kann diese Vorschrift eine so weitgehende Bedeutung erlangen, daß hier bei Behandlung der Rechtsverhältnisse der Mietdauer näher auf sie einzugehen war, ebenso auch auf die Vorschrift des § 557 BGB.:

δ) Diese Mietnorm, wonach bei Vorenthaltung der Mietsache durch den Mieter dieser mindestens in Höhe des vereinbarten Mietzinses Schadensersatz zu leisten hat, greift dort ein, wo eine Fiktion im Sinne des § 568 nicht mehr am Platze ist (und — weitergehend — überhaupt in allen Fällen, wo das Mietverhältnis einwandfrei beendet ist und der Mieter die Sache dennoch nicht zurückgibt). Jedenfalls schließen sich die beiden Vorschriften gegenseitig aus [230]).

Die Bedeutung des § 557 BGB. liegt darin, daß vom Gesetz ein Mindestbetrag angesetzt worden ist für den Anspruch, welcher dem Vermieter aus

---

[225]) Staudinger, a. a. O.; Mittelstein, S. 501.
[226]) Mittelstein, a. a. O.
[227]) Vgl. hierzu auch unten, S. 63.
[228]) Mittelstein, S. 391; Oertmann, Komm. II 3, 1929, S. 782.
[229]) Mittelstein, S. 505.
[230]) Staudinger, S. 915.

einer Gebrauchsfortsetzung seitens des Mieters trotz Beendigung des Vertragsverhältnisses erwächst.

„Hierdurch sollen zugleich Streitigkeiten über die Höhe des Anspruchs, den der Vermieter aus dem Klagegrund einer Schadensersatzpflicht oder einer ungerechtfertigten Bereicherung geltend machen kann, in ebenso einfacher als angemessener Weise abgeschnitten werden“ [231]).

Nicht notwendig ist hier die Gebrauchsfortsetzung durch den Mieter, d. h. der Mieter braucht nicht einen tatsächlichen Nutzen aus der Vorenthaltung zu ziehen, sondern die bloße Entziehung des Vertragsgegenstandes der Verfügung des Vermieters genügt.

Praktisch wird dieser Fall im Leihbüchereigewerbe dann, wenn der Mieter dem Unternehmer Mitteilung davon macht, daß er das betreffende Buch (das er längst gelesen habe) verlegt habe und „es sofort nach Auffinden zurücksenden werde“.

Hier wird man annehmen können, daß das Mietverhältnis als solches zwar erloschen ist; daß der Vermieter nun aber nicht um den Mietzins kommt bis zu der Zeit, wo das vermietete Buch bei ihm eingeht, erreicht § 557 BGB. Diese Vorschrift setzt nämlich nicht etwa voraus, daß der Vermieter nach dem Erlöschen des Vertragsverhältnisses erst eine weitere Aufforderung auf Rückgabe des Mietbuches ergehen läßt, sondern läßt ihre Wirkungen unmittelbar eintreten, da ja die Pflicht der Rückgabe (§ 556, I BGB.) direkt durch die Beendigung des Mietverhältnisses begründet wird [232]). Der weitergehende Schaden (Satz 2) kann darin bestehen, daß der Vermieter durch anderweitige Weitervermietung einen höheren Zins erzielt hätte [233]), ein Fall, der jedoch im Leihbüchereibetriebe kaum praktisch werden wird. Schon an dieser Stelle [234]) sei darauf hingewiesen, daß der Mieter grundsätzlich vom Tage des Verlustes an von der Zahlung der Entschädigung frei wird, da eine „Vorenthaltung“ der Mietsache dann begrifflich nicht möglich ist, wenn sie in Verlust geraten ist [235]).

Sollte der Mieter, der das Mietbuch verlegt zu haben behauptete, einwenden, eine Vorenthaltung liege nicht vor, da die Nichtzurückgabe des Buches ohne sein Verschulden erfolgt sei, so ist festzustellen, daß nach jetzt absolut herrschender Ansicht ein Verschulden nicht erforderlich ist (genau so wenig wie der Nachweis eines Schadens seitens des Vermieters, der auch kaum zu führen wäre [236]), vielmehr die bloße — tatsächliche — Vorenthaltung der Mietsache die Schadensersatzpflicht des § 557 BGB. begründet. Hierüber herrschte, wie gesagt, geteilte Ansicht, da manche [237]) behaupteten, „Vorent-

[231]) Mot. II, 415.

[232]) Weitere Fragen und Fälle der Schadensersatzpflicht des Mieters sind unten, S. 71 behandelt.

[233]) Warneyer, a. a. O., S. 1024.

[234]) Näheres unten S. 74 ff.

[235]) RGZ. 99, 230 spez. 32; Warneyer, a. a. O.

[236]) Vgl. Warneyer, a. a. O. Man denke an den Betrieb einer großen Bücherei, wo eine Registrierung jeder einzelnen Buchausleihe nicht möglich ist, da sich diese Arbeitskosten nie verzinsen könnten.

[237]) Staudinger, a. a. O., S. 915; Reichel in JW. 1909, 183.

halten" bedeute „schuldhaft nicht zurückgeben". Dieser willkürlichen Ansicht ist jedoch die Rechtslehre und Rechtssprechung entgegengetreten [238]).

b) „Der Mieter ist verpflichtet, den vereinbarten Mietzins zu entrichten." Diese durch das Gesetz (§ 535 BGB.) aufgestellte Hauptpflicht des Mieters hat eine nähere Regelung in sämtlichen GB. der Leihbüchereien gefunden.

Der Mietzins, welcher hier immer in einer geldlichen Leistung besteht, hat den Namen „Leihgebühr", „Lesegebühr" oder „Mietgebühr"; teilweise wird von einer sogenannten Grundmiete in den MB. gesprochen.

α) Um den Zeitpunkt der Mietzinsentrichtung und andere Fragen zu erkennen und zu untersuchen, ist zunächst auf die Art der Berechnung einzugehen.

Auch hier soll von der in vielen Leihbüchereien vorwiegend üblichen Abonnementsgebühr zunächst abgesehen werden und nur die Einzelbüchermiete auf Grund der anderen beschriebenen Vertragsarten betrachtet werden.

Zwei Bestrebungen machen sich hier bemerkbar:

Viele Leihbüchereien, vor allem die kleineren Betriebe, die schöne Literatur vermieten, gehen von dem Grundsatz aus, daß die Leihgebühr für alle Bücher, unabhängig von deren Wert, eine einheitliche sein müsse. Das läßt sich vom gesunden wirtschaftlichen Standpunkt nur solange durchführen, als keine wirklich „besseren" Bücher im Bestande enthalten sind, als die Bücherei nur einfachste (meist seichte) Lektüre ausleiht.

Die Fachbüchereien aber und teilweise auch die größeren und älteren Leihbüchereien allgemeiner Art legen der Miete den Wert der zu vermietenden Bücher zugrunde. Und zwar erfolgt hier die Berechnung entweder genau nach dem Ladenpreis, die Mietgebühr wird direkt in Kaufpreisprozenten [239]) ausgedrückt, oder nur nach einem — meist geheimen — Schlüssel, dem ungefähren Wert der Bücher entsprechend.

Im letzteren Fall wird dann der Berechnung des Mietzinses eine Schlüsselgebühr zugrundegelegt, die „Grundmiete" [240]).

Abgesehen von diesen Berechnungsmotiven ist noch aus anderen Gründen eine verschiedenartige Berechnung im Leihgewerbe üblich: Entweder erfolgt die Berechnung nach einzelnen Tagen [241]) oder nach Mietperioden [241]a).

Beide Arten der Mietzinsberechnung haben ihre Gründe im jeweiligen Betrieb der betreffenden Bücherei. Nach einzelnen Tagen berechnen die Leihbüchereien, welche den Hauptwert darauf legen, Abonnementskunden zu erwerben, und deshalb an einer für die Kunden vorteilhafteren Gestaltung des

---

[238]) Warneyer, a. a. O., S. 1024; Rspr. OLG. 1918, 56, spez. 57; Rspr. RG. 1921, 149

[239]) 5—20 % (J. Schweitzer-München).

[240]) Unmittelbar in Prozenten des Ladenpreises wird die Mietgebühr berechnet, z. B. bei Sack; eine Grundmiete wird der Berechnung zugrundegelegt, z. B. bei H. Bahr (§ 1), bei Struppe & Winkler (§ 2) usw.

[241]) Z. B. B. Borstells Lesezirkel und die meisten Leihbüchereien allgemeiner Art, allerdings die sog. Leihstuben gerade vorläufig vielfach noch nicht.

[241]a) H. Bahr, § 1: „Dekade"; Struppe & Winkler, § 2: „Monatsfrist".

Stückmietvertrages kein Interesse haben. Nach Mietperioden rechnen in erster Linie die Büchereien, welche ein Leihabonnement nicht kennen oder mindestens nicht für vorteilhafter halten als die Einzelmiete, also vorwiegend die Fachbüchereien [242]).

Nach diesen getroffenen Feststellungen rein tatsächlicher Art soll die Auswirkung näher betrachtet werden.

β) Von dem Zeitpunkt der Mietzinsentrichtung sagt § 551 BGB., daß der Mietzins am Ende der Mietzeit zu entrichten ist, bzw., wenn er nach Zeitabschnitten bemessen ist, nach dem Ablauf der einzelnen Zeitabschnitte.

Im Leihgewerbe herrscht die folgende Regelung:

Bisweilen wird an den gesetzlichen Vorschriften nichts geändert, d. h. also, wie die MB. von H. Bahr formulieren: „Mietschuld ist sofort nach Rücksendung der Bücher zu begleichen . . .". Da, wie wir sahen, meist das Vertragsverhältnis mit der Rücksendung der Mietbücher erlosch, liegt hierin die gesetzliche Regelung, daß die Mietgebühr am Ende der Mietzeit zu entrichten ist. Der Grund einer solchen Regelung ist ein kaufmännischer: an sich wird ja bei Mietverträgen im Geschäftsleben gerade entgegen dem Gesetz sehr häufig die Vorauszahlung vereinbart [243]). Wenn dies hier nicht geschieht, so liegt es daran, daß der Büchereiunternehmer sich meist eine Sicherheit geben läßt, bevor er die Bücher aus der Hand gibt [244]) und bei der Schlußabrechnung einfach die zu zahlende Mietgebühr verrechnet, eine Art der Aufrechnung, die je nach dem Fall der Mieter (wenn die Sicherheit höher ist als die entstandene Mietgebühr) oder der Vermieter (im umgekehrten Fall) vornimmt.

Häufiger wird bestimmt, daß die Leihgebühren stets im voraus zu entrichten sind, so meist bei den Büchereien, die schöne Literatur ausleihen, und zwar unabhängig davon, ob ein Pfand zu hinterlegen ist oder nicht. (Allerdings setzt diese Regelung in erster Linie dann ein, wenn keine Sicherheit verlangt wird) [245]).

Beim Buchabonnement, das sei schon erwähnt, ist die Vorauszahlung fast immer in den MB. verlangt.

Bisweilen findet sich auch noch eine hiervon abweichende Regelung [246]).

Zusammengefaßt ist zu sagen, daß in den MB. durchweg eine Sonderregelung der Mietzinsentrichtung für alle Fälle der Leihverträge getroffen ist,

---

[242]) Wenn die Leihstuben noch meist wöchentliche Mietzeit haben (wobei allerdings der Leihvertrag fast immer wegen der gestatteten Umtauschmöglichkeit innerhalb dieser Zeit den Charakter eines Abonnementsvertrages erhalten wird), so hat das lediglich — unwirtschaftliche — Konkurrenzgründe zur Ursache und wird wohl im Laufe der nächsten Zeit bei den wenigen Betrieben, die sich dann durchgesetzt haben werden, eine Abänderung erfahren.

[243]) So herrscht bei der Zimmermiete meist der Ortsgebrauch, daß die Mietgebühr vorweg bezahlt werden muß.

[244]) Vgl. unten, S. 65.

[245]) KaDeWe-Lesebed.; Borstell; Wertheim: „Leihgebühren und Pfand sind im voraus und bis zur Rückgabe sämtlicher Bücher zu zahlen".

[246]) Z. B. H. Sack, Lesebed.: „Die Mietgebühr für die erste Dekade ist zahlbar bei Entnahme des Werks, für weitere Dekaden bei Rückgabe des gemieteten Werks".

welche, die gesetzlichen Bestimmungen teilweise oder ganz ausschließend, darin besteht, daß entweder Bezahlung des gesamten Mietbetrages am Ende der Mietzeit gefordert wird oder die Eingehung eines Mietvertrages von der Vorauszahlung des voraussichtlichen Mietzinses abhängig gemacht wird.

γ) An dieser Stelle ist noch eine Meinungsverschiedenheit auseinanderzusetzen, die sich für den Fall ergeben hat, daß der Kunde aus irgendwelchen — gleichgültigen — Gründen ein Mietbuch solange behalten hat, daß die entstandene Mietgebühr den Wert des Buches, grundsätzlich also den Ladenpreis, übersteigt.

Mit dieser Frage beschäftigen sich zwei Aufsätze von Cohen und Gumprecht[247]).

Cohen stellt folgenden Fall seinen Ausführungen voran:

„Es entlieh jemand aus einer Leihbibliothek ein schon oft gebrauchtes Buch, das neu einen Ladenpreis von 2.50 RM. hatte, gegen eine Leihgebühr von zehn Pfennig pro Tag und vergaß, es nach Durchlesung, die innerhalb dreier Tage geschehen war, zurückzubringen. Nach Ablauf eines Jahres erhielt er von der Leihbibliothek eine Rechnung über 36.50 RM. Muß er diese zahlen? Nach dem Wortlaut des Leihvertrages ja, ob aber auch nach seinem Sinn?"

Cohen kommt hier zu dem Ergebnis, daß die Leihabsicht höchstens so lange besteht, bis die Gebühr die Höhe von RM. 2.50, also fünfundzwanzig Tage, erreicht habe. Darüber hinaus könne die Leihbücherei nur Schadensersatz verlangen, d. h. so viel, wie sie nachweislich an dem Buch verdient hätte, wenn es rechtzeitig zurückgegeben worden wäre.

Er führt hierzu aus, daß der Leihvertrag wie alle Verträge so auszulegen wäre, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erforderten; die Verleiherin hätte sich sagen müssen, daß der Entleiher den Vertrag nicht ein Jahr lang aufrechterhalten wollte, da er nie ein Buch, das RM. 2.50 Anschaffungspreis kostet, auf eine Zeit leihen wollte, für die er RM. 36.50 Mietzins entrichten müßte[248]).

Anders wäre es nur dann, wenn der Entleiher trotz Aufforderung zur Rückgabe das Buch weiter behalten hätte.

Das ist ein Ergebnis, das sich durch keine Gesetzesbestimmung begründen läßt. Dementsprechend hat Gumprecht in einer Erwiderung folgendes ausgeführt:

„. . . Entleiht jemand ein Werk aus einer Leihbibliothek gegen eine vereinbarte tägliche Leihgebühr, so läuft der Vertrag, so weit nicht von vorneherein zeitliche Grenzen vereinbart sind, auf unbestimmte Zeit. Vergißt der Entleiher die rechtzeitige Rückgabe, so ist das sein persönliches Pech, vermag aber Rechte für ihn zum Nachteil seines Vertragsgegners nicht auszulösen. Dem Verleiher bleibt der Anspruch auf die Leihgebühr als Erfüllungsanspruch bis zur schließlichen Rückgabe des Buches. Deshalb kann auch keine Rede von einem bloßen Schadensersatzanspruch sein, den Cohen allenfalls ihm noch zubilligen will . . ."

---

[247]) Cohen, Die Buchmiete, in DJZ. 1929, 766; Gumprecht, Buchmiete (Erwiderung) in DJZ. 1929, 983.

[248]) Vgl. Anmerkung 252, s. unten, S. 65.

Für die Leihbücherei ist es, wie ohne weiteres einleuchten muß, notwendig, daß die Bücher im Laufe der Zeit weit mehr an Mietzins einbringen, als ihre Anschaffungskosten betragen. Einmal lasten auf jedem Mietbuch die gesamten Betriebskosten (Löhne, Lokalmiete, Steuern, Zinsen des in den Bücherbeständen investierten Kapitals usw.), darüber hinaus aber müssen gerade die Bücher, die oft verlangt werden, dem Unternehmer mit die Einkünfte verschaffen, die ihm Bücher, welche zwar der Vollständigkeit wegen angeschafft werden müssen, aber nur selten oder überhaupt nicht ausgeliehen werden, nicht bringen können. Besonders gilt das auch für die Fachbüchereien, wo es sich um die besonders hohen Werte der wissenschaftlichen Bücher an sich und um die Tatsache handelt, daß die Mietbücher in viel stärkerem Maße „veralten" als Bücher der schönen Literatur, die immer wieder lesenswert sind. Ein Urteil des Amtsgerichts Berlin-Mitte [249]) hat sich mit dieser Frage beschäftigt. In den Entscheidungsgründen wird ausgeführt:

„Die Klage ist . . . begründet. Es ist unerheblich, welchen Anschaffungswert und welchen tatsächlichen Wert das streitige Buch zur Zeit seiner Entnahme durch den Beklagten gehabt und im Laufe der hier in Frage kommenden Mietzeit beibehalten hat. Maßgebend sind lediglich die Mietbedingungen gewesen, und nach diesen war der Beklagte verpflichtet, die sich aus ihnen ergebenden Mietgebühren zu bezahlen, ohne Rücksicht darauf, zu welcher Gesamtsumme sie infolge der Nichtzahlung bezw. der Nichtrücklieferung des Buches anwachsen würden.

Es kommt auch nicht auf die Frage an, ob die Mietgebühren angemessen waren; denn sie waren vertraglich festgelegt.

Es ist auch der Klägerin durchaus beizupflichten, daß es einen Rechtsgrundsatz dahingehend, daß die Mietgebühr den Anschaffungspreis bzw. den tatsächlichen Wert des Mietbuches nicht übersteigen dürfe, nicht gibt. Die Klägerin hat vollkommen recht — und ihre nach dieser Richtung hin gemachten Ausführungen decken sich mit dem vom Gericht bereits im Verhandlungstermin zum Ausdruck gebrachten Standpunkt — daß die Klägerin gerade zur Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebes darauf angewiesen ist, daß bei einer Reihe von Büchern der Ertrag aus dem Mietzins den Anschaffungswert beträchtlich übersteigt. Mit diesem Ertrag muß sie nicht nur die Kosten für die Anschaffung der Bücher, sondern auch ihre sonstigen mit der Aufrechterhaltung eines großen Betriebes verbundenen Unkosten decken, insbesondere aber einen Ausgleich dafür schaffen, daß eine große Zahl in ihrer Bibliothek vorhandener Bücher selten oder gar nicht ausgeliehen werden, so daß das Kapital, das in diesen angelegt ist, vollkommen brach liegt.

Im übrigen hat es der Mieter eines Buches in der Hand, ein ihn zu sehr belastendes Anwachsen der Mietgebühren dadurch zu verhindern, daß er das Buch so zeitig als möglich zurückgibt . . ."

Das Gericht kommt also in seinen einleuchtenden Ausführungen zu dem gleichen, einzig möglichen Ergebnis wie Gumprecht. Dieser hat am Schlusse seiner Ausführungen noch eine weitere Frage angeschnitten, ob nämlich der Verleiher gehalten sei, in bestimmten Zeitabschnitten an die Rückgabe überlang ausstehender Bücher zu erinnern. Er stellt fest, daß es sich hierbei denken läßt, eine Erinnerungspflicht aus § 242 BGB. abzuleiten.

Wenn auch eine solche Verpflichtung des Vermieters wohl nicht begründet ist (besonders da es sich im Betriebe gerade einer juristischen Bücherei durch-

[249]) Vom 11. 1. 31 — 53. C. 1802/31.

weg um Kunden handelt, welche die einzugehenden Verpflichtungen genau beim Vertragsabschluß beurteilen können), so kommt Gumprecht letzten Endes doch zu richtigem Ergebnis:

„Es ließe sich daran denken, aus § 242 BGB. eine solche Pflicht abzuleiten. Sie kann indessen höchstens im Zusammenhang mit eigenen Betriebseinrichtungen und Bestandsdurchsichten des Verleihers bejaht werden. Dagegen ist es ein unberechtigtes, im Verleihgewerbe auch nicht durchführbares Verlangen, daß der Verleiher jeden einzelnen Entleiher alsdann erinnere, wenn die Summe der Leihgebühren den jeweiligen Ladenpreis des einzelnen Buches erreicht hat" [250]).

In der Praxis ist es durchgehend so, daß alle Vierteljahr etwa eine Erinnerungskarte an den Kunden gesandt wird, obwohl die dazu nötige Durchsicht der Geschäftsbücher große Unkosten macht (und eine Rechtspflicht dafür auch nicht besteht) [251]).

Auf jeden Fall ist aber daran festzuhalten, daß ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossener Mietvertrag bis zur erfolgten Kündigung (hier also der Rückgabe der Bücher) fortdauert und ein anderweitiger Wille der Vertragsparteien Raum einleuchten kann [252]).

Und damit ist ein Rechtsgrund dafür, daß nicht die durch die MB. festgesetzte Mietgebühr, sondern höchstens der Buchwert als zu zahlendes Entgelt entstanden ist, nicht vorhanden [253]).

c) Im Gesetz wird die Sicherheitsleistung in den §§ 232/240 BGB. geregelt. Die betreffende Bestimmung in den verschiedenen MB. lautet meist:

„Bei Entnahme der Bücher ist eine angemessene Sicherheit zu hinterlegen . . ." [254])

Um eine eigentliche Hinterlegung im Sinne der Hinterlegungsordnung handelt es sich natürlich nicht, aber auch nicht um ein reguläres „Pfand" [255]), wie die Sicherheitsleistung oft bezeichnet wird; das folgt schon aus dem

---

[250]) Oder gar, wie Cohen verlangt, den jeweiligen Buchwert!

[251]) Vgl. aber ein Urteil des RG., abgedr. in Zeitschr. f. RPfl. in Bay. 1922, 70, wo für die Miete von Säcken der Endpunkt der Mietzinspflicht behandelt wird. Der Ansicht des RG. kann hier — mindestens für die Buchmiete — im allgemeinen nicht beigepflichtet werden.

[252]) Es ist im übrigen ja auch durchaus denkbar und wird in vielen Fällen vorkommen, daß ein Kunde ein Buch mietete, welches er nur kurze Zeit zu gebrauchen gedachte, und daß er dann nach Ablauf der beabsichtigten Zeitspanne doch noch behielt, weil er es weiter benötigte und sich dabei sagen mußte, daß jetzt nach Fälligkeit der Mietgebühr für die bisherige Zeit die Buchanschaffungskosten weit höher sein würden als die Mietgebühr für eine weitere Zeitspanne.

Schon damit lassen sich die Ausführungen Cohens widerlegen.

[253]) In dem Klageschriftsatz einer Bücherei heißt es: „Der Mieter wälzt das Risiko des Veraltens der Bücher auf den Vermieter ab, indem er nicht kauft, sondern mietet. Dafür trägt aber er das Risiko, daß die Mietgebühr über den Kaufpreis steigt, wenn wider Erwarten von ihm das Buch lange behalten wird (weil, wie hier, etwa sich das Erscheinen einer Neuauflage, die er kaufen wollte, verzögert hat) . . .".

[254]) H. Bahr, § 2.

[255]) Wertheim: „. . . Pfand . . . im voraus zu zahlen".

meist gebrauchten Ausdruck „Pfand zu zahlen". Denn aus dem Worte „zahlen" ergibt sich m. E. deutlich, daß der Pfandnehmer keine Verpflichtung eingehen will, das Pfand aufzubewahren (§ 1215 BGB.); denn dann müßte er gerade die überreichten Geldscheine bzw. -stücke verwahren, um sie später zurückgeben zu können. Eine Konstruktion der Art, daß das zur Sicherheit empfangene Geld durch Vermischung mit dem sonstigen in der Kasse des Unternehmers befindlichen in dessen Eigentum übergehen würde (§ 948 BGB.), ist also unnötig (und wie soll auch bei Einzahlung der Sicherheit durch die Post entschieden werden?); der Übereignungswille besteht bereits bei dem Hingeben des Geldes, und der Unternehmer erlangt Eigentum an dem Geld schon dann, nicht erst gegebenenfalls durch die Vermischung mit dem eigenen.

Der Leihbüchereiunternehmer will also nicht an die Vorschrift des § 1215 BGB. gebunden sein. Deshalb kann auch nicht die Nichtberechtigung konstruiert werden, wegen anderer hinzustehender Forderungen später die Pfandsumme zurückzubehalten oder gegen den Anspruch auf Rückerstattung mit anderen nicht konnexen Forderungen aufzurechnen [256]). Muß dem Unternehmer als Gläubiger, dem ein irreguläres Pfand übergeben ist, schon das Recht zugebilligt werden, bei der am Ende des Vertragsverhältnisses erfolgenden Abrechnung von der Pfandsumme den ihm geschuldeten Mietzins abzuziehen, so in gleichem Maße, eine Aufrechnung gegen eine ihm zustehende Schadensersatzforderung, eine Forderung aus früherem Vertrag usw. vorzunehmen [257]). Denn das ist ja genau so wie die Sicherung des Mietzinsanspruches der Zweck der Sicherheitsleistung.

Die Höhe der verlangten Sicherheitsleistung in den einzelnen Fällen zu betrachten hat kein Interesse; sie bewegt sich — schon aus kaufmännischen Erwägungen heraus, den Kunden nicht abzuschrecken — immer in angemessenen Grenzen.

Auch um die Frage, ob überhaupt im Betriebe einer Leihbücherei ein Pfand genommen, eine Sicherheit verlangt werden soll, herrscht viel Streit [258]). Jedenfalls ist festzustellen, daß heute vielfach ohne Pfand gearbeitet wird, und zwar in erster Linie in den Betrieben der neuen kleinen Leihstuben;

---

[256]) So auch Planck, Komm. III, 1914, S. 1389, VI.

[257]) So Staudinger, a. a. O., S. 1004; Warneyer, a. a. O., S. 483.

[258]) Birnbach, Das Problem der Leihbüchereien und des Bücherpfandes, a. a. O. sagt hierzu: „Unterlassungssünden . . schwerwiegender Art . . kommen dem Fachmann bei Beobachtung der neuzeitlichen Leihbüchereien zu Bewußtsein, wenn es sich um die Frage des Bücherpfandes handelt. Auch hier haben sich die neuen Leihbüchereien über jahrzehntelange Gepflogenheiten einfach hinweggesetzt. Wenn ich als Privatmann irgendeinen, manchmal recht fragwürdigen Ausweis vorzeige, dann erhalte ich auf mein ehrliches Gesicht hin ohne weiteres jedes Buch ausgehändigt, ob dessen Einkaufspreis für die Leihbücherei nun zwei Mark oder fünf Mark oder sogar noch mehr beträgt. Wenn ich nun aber plötzlich mein möbliertes Zimmer kündige und in eine andere Stadt verziehe oder einfach ohne polizeiliche Abmeldung verschwinde . . ., dann kann sich der Buchverleiher Arme und Beine ausrenken, um sein Buch wiederzuerlangen, es wird ihm meistens nicht gelingen . .".

das hat ebenfalls lediglich Konkurrenzgründe und läßt sich kaufmännisch nicht rechtfertigen [259]).

Satz 2 des § 2 der MB. der Firma H. Bahr lautet:

„Ist die Sicherheit nicht vorher eingesandt oder reicht die eingesandte Summe nicht oder nicht mehr aus, so wird der erforderliche Betrag mit der Büchersendung durch Nachnahme erhoben bezw. nacherhoben."

In dieser Bestimmung liegt einmal die Vorschrift des § 240 BGB. („Nacherhoben"). Ferner ist die Frage der Einlösungsverpflichtung durch den Kunden, wenn dieser ohne Bezug auf die MB. sofortige Lieferung verlangt hat [260]), bereits behandelt worden.

Daß die Sicherheit durch Nachnahme eingezogen wird, hat sich in der Praxis als notwendig erwiesen, da — insbesondere bei auswärtigen Kunden — hierdurch unnötige Zeit- und Portoverschwendung durch vorherige Rückfragen vermieden wird und das fast immer vorliegende Eilbedürfnis (besonders bei Kunden einer Fachbücherei!) nur hierdurch befriedigt werden kann.

In einem Urteil des Amtsgerichts Hohenmölsen [261]) heißt es:

„. . . Es kann heute niemandem mehr zugemutet werden, Waren, gleichgültig welchen Wert sie haben, einem Besteller ohne jede Sicherheit zu übersenden; denn kein Geschäftsmann weiß heute, ob er für die Waren die er auf Bestellung liefert, auch nur einen Pfennig Entgelt zu sehen bekommt. Dabei begründet die Stellung des Vertragsgegners [262]) unter diesen wirtschaftlichen Verhältnissen keinerlei Ausnahme . . . Zu einer Nachnahmeverweigerung war er nicht berechtigt, zumal heute wirtschaftlich Denkende in einer Nachnahmesendung etwas allgemein übliches und in keiner Weise kränkendes sieht . . ."

Die Erhebung der Sicherheit durch Nachnahme muß also in jedem Fall als berechtigt angesehen werden.

Die Kaution kann zur Verrechnung von Mietgebühren benützt werden und führt, wenn sie dauernd auf der gleichen Höhe gehalten werden muß, zu einem laufenden Konto. Hier ist zunächst festzustellen, daß es sich dabei nicht um ein Kontokorrent im Sinne des § 355 HGB. handeln kann; denn dazu ermangelt es der „beiderseitigen Ansprüche und Leistungen", die in Rechnung gestellt und in regelmäßigen Zeitabschnitten durch Verrechnung und Feststellung des für den einen oder anderen Teil sich ergebenden Überschusses ausgeglichen werden [263]).

Es liegt vielmehr hierbei nur eine sogen. offene Rechnung oder uneigentlich laufende Rechnung vor [264]).

Hierbei steht der Geschäftsinhaber mit einem Kunden derart in dauernder Geschäftsverbindung, daß ebenfalls nur das periodische Saldoergebnis von ihm geltend gemacht wird anstelle der einzelnen Forderungen aus den verschiedenen Mietverträgen (bzw. bei gleichzeitiger Miete einer Anzahl von Büchern aus der Abrechnung der einzelnen getrennt zurückgegebenen Bände).

---

[259]) Vgl. dazu die Lesebed.: H. Bahr, § 2; J. Schweitzer, § 2; Rechtsarchiv, § 10; Struppe & Winkler, § 1; Borstell, § 10 usw.

[260]) Vgl. oben, S. 51 ff.

[261]) v. 19. 6. 31 — 2. C. 57/31.

[262]) Eines Rechtsanwalts.

[263]) Vgl. Staub, Bd. III, 1933, S. 226, Anm. 8.

[264]) Staub, a. a. O., S. 249 f.

Man wird hier anzunehmen haben, daß diese einzelnen Forderungen nicht durch Feststellung und Anerkenntnis des Saldos untergehen sollen [265]).

In den Erklärungen zu den Mietbedingungen der Firma H. Bahr heißt es:

„Die Vorauszahlung einer ständig auf bestimmter Höhe zu haltenden Kaution erspart bei laufendem Konto die Nachnahmespesen".

Das bedeutet also, daß bei einmaliger Einzahlung einer gewissen Geldsumme bei laufendem Konto (in oben bezeichnetem Sinne) von der Sicherheitserhebung im einzelnen abgesehen wird, sofern die erstmalig eingezahlte Summe durch entstandene Mietgebühren nicht angetastet wird. Manche Firmen gehen weiter, indem bei einem bekannten Kunden eingeräumtem Konto von der Sicherheitsleistung völlig abgesehen werden kann [266]). Und schließlich noch eine weitere Bestimmung [267]), welche die Stellung einer Sicherheit zu vermeiden erlaubt und die sich (meist ohne in die MB. unmittelbar aufgenommen zu werden) manchmal findet:

„Die ortsansäßigen Kunden, die dauernd meine Bibliothek benutzen, erhalten überdies auf Antrag kostenlos ein Bestellbuch, das ihnen zur laufenden Kontrolle der gemieteten Bücher und dadurch zur Verhinderung unnötig auflaufender Miete dient. Hierbei kann von der Stellung der „Sicherheit" auf Antrag abgesehen werden, falls die Miete vorausbezahlt wird".

Die kaufmännische Einrichtung eines „Bestellbuchs" hat keine weitere rechtliche Bedeutung, ist nur eine Art der erleichterten Buchführung bzw. Abrechnung und bedarf keiner weiteren Erklärung.

d) Im Bücherleihwesen liegt es nahe, daß der Buchentleiher ein gemietetes Werk nicht nur für seine Person benutzt (indem er es unter angemessener Schonung liest), sondern auch — in erster Linie seinen Familienangehörigen — zur Benutzung weitergibt.

Je nachdem, ob es sich um eine Bücherei handelt, die Unterhaltungslektüre führt, oder um eine solche, welche wertvollere (meist wissenschaftliche) Werke bereitstellt, ist diese — geheime — Weitergabe mehr oder weniger unerwünscht.

Zunächst die gesetzliche Bestimmung: § 549 BGB. normiert, daß der Mieter ohne die Erlaubnis des Vermieters nicht berechtigt sein soll, den Gebrauch der gemieteten Sache einem Dritten zu überlassen, insbesondere die Sache weiter zu vermieten.

Danach ist also grundsätzlich die Weitergabe der gemieteten Bücher widerrechtlich.

„Die Weitergabe an Dritte" ist widerrechtlich, wenn sie ohne Erlaubnis des Vermieters erfolgt. Für die Miete von Wohnungen steht fest, daß das Mitgebrauchenlassen der Mietsache durch Familienangehörige, Dienstboten usw. keine Gebrauchsüberlassung im Sinne des § 549 BGB. darstellt; denn diese Mitbenutzung ist bereits in dem vertragsmäßigen Gebrauchsrecht des Mieters selbst enthalten [268]).

[265]) Staub, a. a. O., S. 250.
[266]) Z. B. Schweitzer, §§ 1 bezw. 5.
[267]) H. Bahr.
[268]) Warneyer 1930, Bd. I, 1009.

Anders ist es aber bei der Büchermiete. Hier kann keine vertragsmäßige Gebrauchsberechtigung angenommen werden, wonach der eigentliche Mieter das Buch seinen Familienangehörigen usw. zum Lesen überlassen darf.

Für die MB. der Büchereien sind hier wiederum zwei verschiedene Regelungen vorgenommen worden:

Entweder ist die Weitergabe nicht gestattet, sei es durch Nichtregelung dieses Punktes, sei es durch ausdrückliche Bestimmung in den MB. Ist überhaupt keine Bestimmung über diesen Punkt getroffen, so setzen lediglich die gesetzlichen Folgen ein; der Mieter hat (§ 449, II BGB.) ein dem Dritten beim Gebrauch zur Last fallendes Verschulden zu vertreten; ferner muß er sich eine sofortigeKündigung (§ 553:

„Der Vermieter kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist das Mietverhältnis kündigen, wenn der Mieter . . . ungeachtet einer Abmachung des Vermieters einen vertragswidrigen Gebrauch der Sache fortsetzt . . . insbesondere einem Dritten den ihm unbefugt überlassenen Gebrauch beläßt . . .")

durch den Vermieter gefallen lassen. Gegebenenfalls kann der Vermieter sich sogar — auf Grund unerlaubter Handlung etc. — unmittelbar an den Dritten halten.

Oft ist aber in den Lesebedingungen eine direkte Vorschrift enthalten, wonach die Weitergabe verboten ist [269]). Diese überall fast gleichlautenden Bestimmungen sind im wesentlichen nur eine Wiederholung der gesetzlichen Vorschrift und setzen andere als die obigen gesetzlichen Folgen nicht fest [270]).

Jedoch ist zu konstatieren, daß die Weitergabe nie rundweg verboten wird, sondern immer die Möglichkeit der Genehmigung durch die Firma in Aussicht gestellt wird.

Die zweite denkbare Regelung ist die, daß vor vornherein die Weitergabe der Bücher in einem gewissen Umfang gestattet ist. Das wird nur selten erfolgen [271]) und hat die Überlegung des Unternehmers zum Grunde, daß eine Weitergabe in engstem Kreis doch nicht verhindert werden kann (vorausgesetzt, daß es sich um Unterhaltungslektüre handelt). § 3 der Lesebed. der Firma Guttmann-München lautet:

„Das Abonnement ist nur für die Mitglieder je eines Haushaltes gültig; der Leser verpflichtet sich, kein Buch an Nichtabonnementen weiterzuleiten."

Weitergehende Erlaubnis von vornherein ist nirgends zu finden, so daß also der Fall, wonach die Wirkung des § 549 BGB. völlig abbedungen wird [272]), nicht in Betracht kommt.

Die Klausel, wonach Genehmigung zur Weitergabe erteilt werden kann, lautet meist:

---

[269]) H. Bahr, § 9; Rechtsarchiv, § 5; KaDeWe, Lesebed., Guttmann, § 3; Birnbach, Musterbed., § 5.

[270]) § 549 BGB. stellt übrigens nicht ein gesetzliches Verbot im Sinne des § 134 BGB. dar: so RGZ. 81, 59 spez. 60.

[271]) Aber u. U. nach § 242 BGB. selbstverständlich sein.

[272]) § 549 BGB. ist dispositiver Natur und kann durch Vereinbarung der Parteien abgeändert werden; Warneyer, a. a. O., S. 1011.

„Weitergabe, insbesondere Untervermietung der Bücher, ist nur mit unserer Zustimmung gestattet."

Hieraus ergibt sich, daß für die Weitergabe zwei Fälle zu unterscheiden sind: die entgeltliche und die unentgeltliche.

Die Leihbücherei, welche Unterhaltungsliteratur ausleiht, wird mit dem Fall der entgeltlichen Weitergabe kaum zu rechnen haben. Bei ihr handelt es sich meist um ein „Verpumpen an irgendeinen guten Bekannten", obwohl auch hier der Fall denkbar ist, daß sich ein Dritter stillschweigend (besonders an einem Leseabonnement) beteiligt.

Für die Büchereien jedoch, welche wissenschaftliche Literatur eines bestimmten Fachs vermieten, wird gerade die entgeltliche Weitergabe eine größere Rolle spielen.

Bei der reinen Miete ist in einer solchen entgeltlichen Gebrauchsüberlassung immer ein selbständiger Vertrag zu erblicken, die Untermiete [273]).

Über ein solches Untermietsverhältnis sagen die MB. meist, daß die Untermiete nur mit Genehmigung eintreten darf, oft, daß schriftliche Genehmigung erforderlich ist [274]), manchmal noch weitergehend, daß der neue Mieter die Übernahme anzuzeigen hat unter gleichzeitiger Pfandhinterlegung bei der Bücherei [275]). Die ratio der letzten Bestimmung ist die, daß der Leihbüchereiinhaber sich wegen jeder Art von Forderungen auch praktisch an den Untermieter halten können will, sofern nicht hierin überhaupt schon ein Erlöschen des ersten Vertragsverhältnisses unter Begründung eines neuen zu erblicken ist [276]).

Was die unentgeltliche Weitergabe unter Genehmigung der Bücherei anbelangt, so wird diese kaum einmal praktisch werden, da eine solche Weitergabe, die sich völlig der Kontrolle der Bücherei entzieht, doch nicht gemeldet wird. Und die Genehmigungsbestimmung, welche die gesetzliche Regelung aus kundentechnischen Gründen wiederholt, will auch nichts weiter erreichen, als im Einzelfall die Möglichkeit der gesetzlichen Folgerung aus dem vertragswidrigen Verhalten des Mieters zur Hand zu haben.

e) Während in den Lesebedingungen der allgemeinen Leihbüchereien nirgends eine Bestimmung über käufliche Übernahme der Mietbücher enthalten ist, haben die MB. sämtlicher Fachbüchereien diesen Punkt geregelt.

Vom rechtlichen Standpunkt interessiert die Tatsache der käuflichen Übernahme selbst nicht. Hier liegt es nur so, daß zunächst ein Mietvertrag abgeschlossen wird, nach dessen Beendigung bzw. völliger Rückgängigmachung ein Kaufvertrag zwischen den gleichen Parteien getätigt wird.

Und in dieser knappen Formulierung liegen schon die beiden Möglichkeiten, diese Parteivereinbarung zu regeln. (Anrechnung bzw. Nichtanrechnung der entstandenen Mietgebühren.)

---

[273]) Warneyer, a. a. O., S. 1008.

[274]) Z. B. Rechtsarchiv, § 5.

[275]) Z. B. H. Bahr, § 9: „ . . . Der neue Mieter hat die Übernahme zu bestätigen und gleichzeitig Sicherheit zu hinterlegen".

[276]) „Der neue Mieter".

Die weitaus meisten Büchereien haben kein Interesse daran, ihre Bücher zu verkaufen (meist müssen sie ein neues Exemplar dafür einstellen, welches in der Anschaffung den erlangten Kaufpreis des Mietbuchs übersteigt;) und deshalb haben die allgemeinen Büchereien überhaupt keine Regelung getroffen, sie wünschen nicht, ihre Bücher zu verkaufen, und es ist auch nicht üblich bzw. praktisch, sie zu erwerben.

Bei den Fachbüchereien dagegen liegt es meist anders. Zwar wollen auch sie ihren Bestand durch Verkauf nicht angreifen, jedoch ist hier oft der Wunsch des Kunden vorhanden, ein Mietbuch zu erwerben, sei es, weil er nachträglich gemerkt hat, daß er um den Erwerb eines wichtigen Werkes nicht herumkommt, sei es, weil die Miete so angewachsen ist, daß er hofft, durch Kauf des Buches die Zahlung des Mietzinses zu vermeiden.

Diese Hoffnung ist natürlich rechtlich durch nichts begründet, besonders weil auch aus diesem erfahrungsgemäß öfter auftretenden Verlangen heraus regelmäßig eine Bestimmung in die MB. aufgenommen worden ist [277]).

Eine solche Bestimmung lautet gewöhnlich:

„Beim Ankauf entliehener Bücher ist außer dem besonders zu vereinbarenden Kaufpreis die bis zur Zahlung des Kaufpreises aufgelaufene Leihgebühr zu entrichten. Ein Recht zur käuflichen Übernahme besteht nicht" [278]).

Die andere Möglichkeit ist die, daß — kurzfristige Leihzeit immer vorausgesetzt — bei käuflicher Übernahme der Mietzins auf den Kaufpreis angerechnet werden wird.

Eine solche Bestimmung ist in den MB. solcher Firmen vorhanden, die den Hauptwert auf den Verkauf legen und die Vermietung (es handelt sich meist nur um Vermietung einer kleineren Anzahl von — neuen — Hauptwerken) nur als Anreiz zum Kauf betrachten. Durch die unmittelbare Aufnahme einer solchen Klausel ist nun allerdings ein Recht des Kunden begründet worden, die Mietgebühr auf den Kaufpreis angerechnet zu erhalten [279]).

f) Nach § 556 BGB. ist der Mieter verpflichtet, die gemietete Sache nach Beendigung des Mietverhältnisses zurückzugeben. Er haftet für Veränderungen und Verschlechterungen der Mietsachen nicht, die durch vertragsmäßigen Gebrauch herbeigeführt wurden (§ 548).

Erfüllt er diese Verpflichtung nicht, so hat der Vermieter einen Schadensersatzanspruch. Die Pflicht des Mieters, auch für Beschädigungen und Ab-

---

[277]) Der Einwand, daß doch der Leihbücherei genug entgegengekommen sei, wenn sie den vollen Ladenpreis für ihr Buch erhalten habe, wurde weiter oben (S. 63 ff.) erledigt; vgl. auch den dortigen Urteilsauszug.

[278]) Rechtsarchiv, § 8.

[279]) J. Schweitzer, § 9: „Wird ein gemietetes Werk käuflich behalten, so wird die Mietgebühr vom Kaufpreis wieder abgezogen". Vgl. auch § 9 der Verkaufsordnung f. d. dt. Buchhandel: „Ein in neuem Zustand verliehenes Werk ist bei Verkauf an den Entleiher oder seine Mittelsperson als neu zu berechnen. Abgabe unter dem Ladenpreis ist nur zulässig, wenn das Werk bei Verleihung seiner Erhaltung nach nicht mehr neu war. Die dem Käufer bei der Verleihung berechnete Einzelleihgebühr darf vom Kaufpreis abgezogen werden".

handenkommen bei der Rücksendung aufzukommen, soll gesondert betrachtet werden [280]).

Diese Schadensersatzpflicht wegen Verschlechterung oder Abhandenkommen der Sache gründet sich in erster Linie auf § 276 BGB., wonach der Schuldner Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten hat; hilfsweise läßt sich der Anspruch auch auf die §§ 823 ff BGB. wegen unerlaubter Handlung stützen [281]).

Was die Art und Weise des Schadensersatzes anbelangt, so gelten die Vorschriften der §§ 249 ff. BGB. Es findet also grundsätzlich Naturalersatz statt, d. h. bei Beschädigungen wie bei Abhandenkommen muß der Mieter das oder ein anderes Exemplar in vertragsmäßigem Zustand liefern. Doch hat der Vermieter die Möglichkeit (§ 249, 2). statt der Wiederherstellung des alten Zustandes den dazu erforderlichen Geldbetrag zu verlangen.

Wegen der Schadensersatzleistungspflicht ist in den MB. der Leihbüchereien regelmäßig eine Trennung der Ersatzverpflichtung wegen Beschädigung (das Gesetz sagt Verschlechterung) und wegen Verlustes vorgenommen worden.

α) Die betreffende Bestimmung wegen Beschädigung von Mietbüchern lautet etwa:

„Jede Beschädigung (Beschmutzen, Flecken, Randbemerkungen, Entfernen von Bildern und Seiten, Beschneiden u. a.) unserer Leihbibliotheksbände verpflichtet zu vollem Ersatz" [282]).

Eine gewisse Verschlechterung der Mietsache muß sich der Unternehmer gefallen lassen; sobald aber über diese Verschlechterung in den Grenzen des Gebrauchsrechts hinausgehend durch den Mieter ein Mietbuch beschmutzt oder beschädigt ist, kann die Leihbücherei Schadensersatz verlangen, und zwar zunächst unmittelbar auf Grund des Vertrages (§ 276 BGB.) [283]).

Eine Erweiterung oder Beschränkung der gesetzlichen Haftungsvorschriften bringen die MB. jedenfalls nicht. Sie beschreiben lediglich unter Beispielen den gesetzlichen Inhalt.

β) Die Ersatzpflicht für verlorengegangene Bücher formulieren am knappsten die allgemeinen Leihinstitute:

„Verlorengegangene Bücher müssen ersetzt werden" [284]).

---

[280]) Vgl. unten, S. 78.

[281]) § 812 BGB., ungerechtfertigte Bereicherung, im Einzelfall (Zurückbehalten von Bildereinlagen usw.) denkbar, kann hier außer Betracht bleiben, desgl. die durch § 550 BGB. gegebene Unterlassungsklage bei fortgesetztem vertragswidrigen Gebrauch.

[282]) KaDeWe-Lesebed. Über die Unsitte des Verschmierens von Mietbüchern vgl. den Aufsatz des Direktors der preuß. Staatsbibliothek Dr. G. Abb in der DAZ. v. 25. 3. 33.

[283]) Vorsätzliches Handeln wird übrigens die Ausnahme bilden; meist handelt es sich um ein Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt.

[284]) KaDeWe-Lesebed.

Die Vorschrift ist selbstverständlich, über die Art des Ersatzes wird hier kein Wort verloren, obwohl später wohl immer Geldersatz in Höhe des Ladenpreises verlangt werden dürfte.

Seinen Grund findet das darin, daß anders wie bei den Fachbüchereien selten wertvolle oder gar vergriffene und dennoch viel gefragte Werke vermietet werden. Im allgemeinen ist ein Unterhaltungsbuch im Handel erhältlich, die Leihbücherei erleidet keinen Verlust, eher einen Vorteil, denn neben dem Verdienst am Buch (Buchhändlerrabatt) hat sie den Vorteil, an Stelle des alten ein neues Werk in die Bibliothek eingestellt zu sehen; und der Mietkunde wird kaum jemals Schwierigkeiten machen, das vermietete und verlorengegangene Buch sei von viel geringerem Wert gewesen als ein jetzt neu zu beschaffendes. Denn fast immer handelt es sich um Bücher in geringerer Preislage. Daher fehlt hier jede nähere Fassung der Schadensersatzpflicht in den MB.

Anders bei den Fachbüchereien:

„Sind die Bücher dem Mieter gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen, so ist der Mieter zur sofortigen Anzeige verpflichtet. Er muß grundsätzlich Naturalersatz leisten. Daneben ist der Mieter verpflichtet, einen dem Mietzins gleichkommenden Betrag bis zu dem Tage zu zahlen, an dem der Ersatz eingeht“ [285]).

Die Fachbüchereien müssen sich auf jeden Fall und so umfassend wie möglich gegen Verlust sichern; denn immer werden die Bücher, die vergriffen und meist auch in den öffentlichen Bibliotheken selten sind, die nicht im Handel erhältlich sind, gerade am meisten vermietet und am meisten gefragt. Einmal setzt hier das rechtswidrige Bestreben des Kunden leider oft ein, durch Meldung des Verlustes eines Mietbuchs um wenigstens die aufgelaufene Miete herumzukommen [286]). Zum anderen hoffen manche, durch die Verlustanzeige billig zu einem Buch zu gelangen, das im Handel nicht mehr erhältlich ist [287]).

Aus diesen Gründen dürfte also eine Haftung, die über die gesetzliche hinausginge, nicht sittenwidrig sein.

Meist ist diese Haftung für das Abhandenkommen aber nur die gesetzliche, grundsätzlich also Naturalersatz. Manchmal jedoch wird statt dessen Zahlung des Ladenpreises verlangt [288]); in diesem Falle geht dann also unter Umständen (das verlorengegangene Buch hatte nur noch geringen Antiquariatswert) die Haftungspflicht über die des § 249 BGB. hinaus; ebenso dann, wenn — wie öfters geschieht — bis zum Eintreffen des Ersatzes ein Ersatz in Höhe der Mietgebühr neben diesem eigentlichen Ersatz verlangt wird [289]).

Meist wird aber wahlweise neben der grundsätzlichen Regelung auch die Forderung des Werks in einem anderen Exemplar bzw. des Wertersatzes vorbehalten.

---

[285]) H. Bahr, § 7.
[286]) Vgl. unten, S. 74.
[287]) Die rei vindicatio (§ 985 BGB.) wird selten zum Ziele führen, weil der Nachweis des Besitzes kaum zu erbringen ist.
[288]) Rechtsarchiv, § 7.
[289]) Vgl. unten, S. 74.

γ) Was den Einfluß des die Ersatzpflicht begründenden Schadens auf das Mietverhältnis als solches anbelangt, so ist für die Schadensersatzverpflichtung bei Beschädigung der Mietbücher nur festzustellen, daß hier kein Einfluß auf die Dauer des Mietverhältnisses und die Höhe der fälligen Gebühren ausgeübt wird. Die Beschädigung eines Mietbuches wird sich in der Regel erst herausstellen, wenn bei Beendigung des Mietvertrages das Buch zurückgegeben wird. In diesem Augenblick wird die Ersatzpflicht geltend gemacht werden.

Und die einzige Frage, die auftreten könnte, ist die, oder der Unternehmer nicht neben dem Ersatz, den er sich in seinen MB. vorbehalten hat, auch unter Umständen noch solchen verlangen könnte, der ihn für den entgangenen Mietzins entschädigt bis zur Einstellung eines Neuexemplares, vorausgesetzt, die Verschlechterung des Mietbuches war so stark, daß ein neues Vermieten nicht möglich war [290]).

Doch kommt es in der Praxis zu derartigen weitergehenden Ersatzforderungen nicht.

Immerhin ist aber festzustellen, daß die Bestimmung die Schadensersatzpflicht wegen Verschlechterung (oder auch wegen Untergang) betreffend nicht etwa so aufzufassen ist, daß der Aufsteller der MB. auf jeden weiteren Ersatzanspruch damit von vorneherein verzichten will; nur eine richtunggebende Mindestforderung ist vielmehr hierin zu erblicken.

Beim Abhandenkommen liegt die Sache anders. Denn eine Vorenthaltung im Sinne des § 557 BGB. liegt, wie schon oben festgestellt wurde, dann nicht vor, wenn die Sache in Verlust geraten ist [291]). Daher erlischt vom Tage des Verlustes an der Anspruch des Vermieters auf Zahlung des Mietzinses oder auch nur einer Entschädigung, wie § 557 BGB. sie ihm gibt [292]). Und „es kann keine Rede davon sein, daß . . . der Mieter die Verpflichtung aus § 557 nur durch Leistung des Ersatzes für die abhandengekommene Mietsache beenden kann“ [293]).

Sind also die Mietsachen abhandengekommen, „so steht dem Vermieter nur der Anspruch auf Ersatz des tatsächlich ihm erwachsenen Schadens zu“ [294]).

Hier liegt also der Fall für den Leihbüchereiunternehmer so, daß — rein nach den gesetzlichen Bestimmungen — der Kunde ihm, nachdem ein Jahr seit Mietabschluß vergangen ist, mitteilen kann: „Das Mietbuch X ist mir eine Woche nach Empfang verlorengegangen. Ich bin bereit, zwanzig Pfennig Miete sowie den Altwert des Buches zu bezahlen“.

Die Behauptung, daß das Buch damals verlorengegangen war, wird der Unternehmer nie widerlegen können, und den Nachweis eines inzwischen

---

[290]) Grundsätzlich allerdings ist das wohl möglich.
[291]) Warneyer, Bd. I, 1930, 1024.
[292]) RGZ. 99, 230 spez. 232; Zeitschr. f. Rechtspfl. in Bax. 1922, 70.
[293]) RGZ. 99, 232.
[294]) Rechtsspr. d. RG. bei Warn. 1910, 395.

wegen Gewinnausfalls entstandenen Schadens wird er genau so wenig führen können.

Etwas anderes bleibt ihm aber nicht übrig:

„Vom Eintritt des Verlustes (nicht erst von der Anzeige an den Vermieter) an kann Entschädigung nicht mehr nach Satz 1, sondern nur nach allgemeinen Grundsätzen (A 2) verlangt werden“ [295].

Daß aber dem Unternehmer nicht damit gedient ist, den Wert des Buches ersetzt zu erhalten, wurde mehrfach erklärt; er ist ja gerade darauf angewiesen, über den Buchwert hinaus durch die Mietgebühren Verdienst zu erzielen.

Durch diese kurze Ausführung ist wohl das Bedürfnis und die Berechtigung für die Aufnahme weitergehender als der gesetzlichen Bestimmungen in die MB. erklärt:

„. . . Daneben (neben dem Naturalersatz) ist der Mieter verpflichtet, einen dem Mietzins gleichkommenden Betrag bis zu dem Tage zu zahlen, an dem der Ersatz eingeht“.

Es wird also der Fall des Verlusts mit Stellung eines neuen Buches hier so behandelt wie vom Gesetz (§ 557 BGB.) der Fall, daß die Mietsache vorenthalten wird.

Für die Dauer der Vorenthaltung, hier also für die Zeit nach Beendigung des Mietverhältnisses bis zur Stellung eines Ersatzexemplares, kann der Vermieter als Entschädigung den vereinbarten Mietzins verlangen [296].

g) Der Ausdruck „Erfüllungsort“, wie er allgemein der Vorschrift des § 269 BGB. überschrieben wird und auch in allen GB. des Geschäftsverkehrs, die MB. eingeschlossen, vorkommt, ist mindestens teilweise unzutreffend.

Darauf hat in deutlicher Weise zum ersten Mal Leonhard [297] hingewiesen; und auch die Gegner seiner Lehre vom Schuldort, vor allem Oertmann [298], haben ihm darin recht geben müssen.

„Erfüllung“ einer Leistung kann nämlich nur immer dort erfolgen, wo der Gläubiger sich aufhält; der Verkäufer kann die Übergabe und Eigentumsverschaffung (= Erfüllung, § 433 BGB.) nur am Wohnsitz des Käufers vornehmen, der Vermieter der Gebrauchsüberlassung nur am Wohnsitz des Mieters. In dem Augenblick also, wo Wohnsitz des Gläubigers und Schuldners auseinanderfallen, ist eine „Erfüllung“ am Wohnsitz des Schuldners undenkbar. Insofern ist, wie gesagt, Leonhard beizustimmen, der [299] feststellt, daß der Schuldort nicht identisch ist mit dem Ort der tatsächlichen Leistung.

---

[295] Komm. v. RGR., Bd. II, 1928, 189.

[296] Anstelle der Zeitbestimmung „bis zum Tage des Ersatzeingangs“ findet man auch eine feste Fristsetzung „binnen 14 Tagen“ (nach Mietende bzw. Verlustanzeige). Diese Bestimmung erfolgt dort, wo Geldersatz gefordert wird und das verlorengegangene Buch — eben innerhalb dieser 14 Tage — durch die Bücherei selbst wieder angeschafft wird; z. B. Rechtsarchiv, § 7.

[297] Erfüllungsort und Schuldort, 1907.

[298] Zur Lehre vom Leistungsort, Seuff. Bl. f. Rechtsanw. 1908, 385 ff.

[299] a. a. O., S. 6.

Es fragt sich, ob beides den gleichen Sinn hat. Oertmann hat hier festgestellt, daß Leistung zweierlei bedeuten kann: Leistungshandlung und Herbeiführung des Leistungserfolges [300]).

Weil das Wort Leistung aber tatsächlich im BGB. an den verschiedenen Stellen bald den einen, bald den anderen Sinn hat [301]), spricht alles dafür, daß im § 269 Leistung als Leistungshandlung des Schuldners zu verstehen ist, da eine andere Auffassung (Leistung als Erfüllung) nach der obigen Auseinandersetzung sinnlos wäre. Und damit fällt allerdings die von Leonhard gemachte Trennung von Leistungs- und Schuldort für § 269 BGB. fort, da hier Leistungs- als Schuldort [302]) zu fassen ist.

Nachdem dies zur Klarstellung vorausgeschickt wurde, steht also fest, daß unter „Erfüllungsort", wie er in den MB. ungenau genannt wird, der Ort zu verstehen ist, wo die dem Schuldner auferlegten Leistungshandlungen erfolgen müssen [303]).

Damit ist auch die Ansicht Emge's [304]) widerlegt, der in der richtigen Überlegung, daß die dem Vermieter auferlegte Pflicht der Gebrauchsgewährung bei beweglichen Sachen nur in der Übergabe erblickt werden kann [305]) und (genau wie beim Kauf) der Ort, wo diese Verpflichtung beendet werden muß, also nur der Wohnsitz des Mieters sein kann, zu dem Schluß kommt, daß der Leistungsort (Vollzugsort) regelmäßig beim Mieter liegt [306]).

Es steht also in Wahrheit dem nichts im Wege, daß auch für die Pflichten von Vermieter und Mieter grundsätzlich gemäß § 269 BGB. der Wohnsitz des Schuldners der Ort ist, an dem die betreffende Leistung zu erfolgen hat. Daran ändert auch die Fassung dieser Vorschrift („Ist ein Ort für die Leistung weder bestimmt noch aus den Umständen . . . zu entnehmen . . .") nichts, denn wie allgemein zugegeben wird, ist in Wirklichkeit der Wohnsitz des Schuldners als regelmäßiger Erfüllungs-(Leistungs)ort anzusehen [307]).

---

[300]) Oertmann, a. a. O., S. 390: „Ob das Wort Leistung im BGB. technisch im einen wie im anderen Sinne (Leistungshandlung oder Leistungserfolg) gebraucht werde, läßt sich nicht mit voller Sicherheit feststellen; alles spricht vielmehr dafür, daß eine völlige Klarheit über die Bedeutung des Gegensatzes bei seinen Verfassern nicht obgewaltet hat . . .".

[301]) Vgl. Oertmann, a. a. O.

[302]) „Der die rechtliche Charakteristik der Schuld bestimmende Ort, der das anzuwendende Grenzrecht, Auslegung der Schuldnererklärung, Gerichtsstand usw. bestimmt" (Leonhard, a. a. O., S. 166 ff.).

[303]) „Ungenau, mindestens willkürlich ist es, wenn trotzdem die Literatur . . . dieser gesetzlichen Bezeichnung diejenige des Erfüllungsorts substituiert oder noch beide Begriffe gleichstellt. Dem gegenüber behält Leonhard (S. 30, 54) vollständig Recht. Allerdings hat das Gesetz dieser Ungenauigkeit seinerseits Vorschub geleistet, indem es an anderen Stellen selbst vom Erfüllungs- statt vom Leistungsort redet, so in §§ 447, 448, wo diese Bezeichnung handgreiflich falsch ist . . ." (Oertmann, S. 390).

[304]) Der Vollzugsort beim gegenseitigen Vertrag, Diss. 1910, 50 f.

[305]) Vgl. auch Oertmann, Bd. II, 2, 1929, S. 745.

[306]) Emge, a. a. O., S. 50 gibt selbst zu, daß er sich mit dieser wenig praktischen Auffassung in Widerstreit zu den Kommentaren (Oertmann, Planck, Endemann, Cosack usw.) befindet und außer Leonhard kaum jemand für sich hat.

[307]) Soergel, Bd. I, 1929, S. 519 u. A.

Der Vermieter genügt also seiner Gebrauchsgewährungspflicht, wenn er das Erforderliche an dem Ort vornimmt, an welchem er zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung hatte (für die vorliegende Untersuchung also: an dem Ort, an welchem sich die Leihbücherei befindet), wenn er also — bei räumlicher Trennung vom Wohnsitz des Mieters — die Mietbücher an den Mieter absendet.

Für ihn und seine im Betriebe der Bücherei entstandenen Verpflichtungen ist also Leistungsort der Ort der gewerblichen Niederlassung (§ 269, II BGB.).

Leistungsort für die Verpflichtungen des Mieters (Mietgebühr, vertraglicher Schadensersatz usw.) ist, wie § 269 auch für ihn festsetzt, entsprechend der Wohnsitz des Mieters (§ 270, IV) [308]).

Was nun die rechtliche Bedeutung der Bestimmung des Leistungsorts anbelangt, so ist der Leistungs-, oder (wie er nun einmal durchgängig bezeichnet wird:) der Erfüllungsort maßgebend für die Frage, wo die Leistung zu bewirken und anzunehmen ist; das ist vor allem von Wichtigkeit für die Frage des Verzuges.

Ferner begründet er einen besonderen Gerichtsstand (§ 29 ZPO.) [309]) für Klagen aus dem Mietverhältnis.

Die Frage, welches Recht auf das Vertragsverhältnis anzuwenden ist, bestimmt sich nach dem Erfüllungsort (bei Verkehr mit dem Ausland sowie für etwaige Handelsbräuche von Wichtigkeit).

Schließlich ist der Leistungsort maßgebend für die Bestimmung des Marktpreises und der Währung.

In den MB. ist durchweg eine Klausel über den Erfüllungsort enthalten. Sie lautet im allgemeinen:

„Erfüllungsort für alle aus dem Mietverhältnis erwachsenden Verbindlichkeiten einschließlich Schadensersatzforderungen ist X."

Diese Klausel ist insoweit selbstverständlich und, abgesehen von rein kaufmännischen Erwägungen, überflüssig, als sie für die Verpflichtung des Vermieters X (X ist durchweg der Ort der gewerblichen Niederlassung des Büchereiinhabers) als Leistungsort festgesetzt. Woran dem Unternehmer bei Aufnahme der Erfüllungsortsklausel lag, ist, sich die Möglichkeit der Klageerhebung gegen den Mieter in X zu schaffen, auch, wenn dieser nicht dort seinen Wohnsitz hat. Für den Leistungsort des Mieters als Schuldners der Leihbücherei ist also die gesetzliche Regelung des § 269 BGB. abbedungen: er muß sich in X verklagen lassen.

Da der Erfüllungsort auf jeden Fall einen besonderen Gerichtsstand begründet, ist eine Formulierung in den MB. wie „Erfüllungsort und Gerichtsstand" insofern zu weitläufig, als sie das Wort „Gerichtsstand' noch besonders aufführt.

---

[308]) Wegen der Bestimmung des § 270 vgl. im übrigen unten, S. 79.
[309]) Hierüber unten, S. 86 ff.

Über die Frage schließlich, wann eine solche Klausel (wie überhaupt alle Klauseln) wirksam werde, ist schon eingehend oben [310]) gesprochen worden.

h) Was die Gefahrtragung (und Kostentragung) der beiderseitigen Übersendungen anbelangt, so ist hier zwischen der Übersendung der gemieteten Bücher und der Übermittlung des von dem Mieter geschuldeten Geldes zu unterscheiden.

α) Die Verpflichtung des Vermieters (Gebrauchsgewährung) ist nach der Regel des § 269, die ja immer durch die entsprechende Klausel in den MB. bestätigt wird, am Ort der gewerblichen Niederlassung zu erfüllen, sie ist eine Holschuld [311]).

Daraus ergibt sich, daß Gefahr und Kosten der Bücherübersendung der Mieter trägt. Diese gesetzliche Regelung kann zwar vertraglich abbedungen werden (sie wird dann, soweit der Leistungsort unberührt bleibt, zu einer Schickschuld, bei der nicht etwa der Bestimmungsort zum Erfüllungsort wird); jedoch wird sich in den MB. als Unternehmerbedingungen eine derartige Klausel kaum finden [312]).

Nach der Absendung der Mietbücher kann also der Unternehmer nicht mehr in Verzug kommen.

Was die Rücksendung der Bücher angeht, so ist festzustellen, daß hier der Mieter, formell gesehen, Schuldner aus dem Mietverhältnis nicht mehr ist, da er (§ 556, I BGB.) die Mietsache „nach Beendigung des Mietverhältnisses" zurückzugeben hat.

Man könnte hier (vorausgesetzt, daß nicht für alle Verbindlichkeiten ein Leistungsort vereinbart worden ist) folgern, daß nach der Regel des § 269 auch diese Verpflichtung eine Holschuld sei. Jedoch wird allgemein angenommen, daß — abgesehen von dem Fall, wo besondere technische Manipulationen notwendig sind [313]), — die Rückgabepflicht des Mieters eine Bringschuld ist [314]).

Dieser Ansicht hat man sich anzuschließen, da jede andere Lösung der Billigkeit widerspräche.

Zusammenfassend ist also festzustellen, daß die meist in die MB. aufgenommene Klausel:

„Alle Sendungen und Rücksendungen gehen auf Rechnung und Gefahr des Mieters" [315]).

auch ohne vertragliche Vereinbarung eines Leistungsorts nur der gesetzlichen Regelung entspricht oder doch aus ihr zu folgern ist.

---

[310]) S. 48 ff.

[311]) Warneyer I, 1930, S. 488.

[312]) Höchstens die Kosten der Versendung und Verpackung werden hie und da als Anreiz für auswärtige Kunden vertraglich übernommen.

[313]) Z. B. Demontagen eines gemieteten elektrischen Zählers.

[314]) So Staudinger, Bd. II, Teil 1, 1912, S. 911; Warneyer, a. a. O., S. 1022.

[315]) H. Bahr, § 3; J. Schweitzer, § 6; Rechtsarchiv, § 6; Struppe & Winkler, § 5.

β) Über Geldsendungen ist in den MB. meist keine Bestimmung enthalten. Jedoch verlangt die oft auf Rechnungen an den Kopf gesetzte Erlaubnis, fällige Geldschulden auf ein Postscheckkonto des Unternehmers einzuzahlen, ein kurzes Eingehen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen für Geldschulden (§ 270 BGB.) sind diese im Zweifel Schickschulden. Sie sind also zwar am Wohnort des Schuldners zu erfüllen, jedoch hat dieser die Übersendung auf seine Kosten und Gefahr an den Wohnsitz (die gewerbliche Niederlassung) des Gläubigers vorzunehmen.

Die Geldschulden werden durch die oben besprochene Erfüllungsortsklausel der MB. zu Bringschulden, d. h. sie sind nicht nur dem Gläubiger zu übersenden, sondern auch am Gläubigerwohnsitz zu erfüllen.

Hat nun der Leihunternehmer, was bei größeren Instituten wohl immer der Fall sein wird, durch entsprechenden Aufdruck auf seinen Briefen zu erkennen gegeben, daß er die Überweisung auf sein Bankkonto oder Postscheckkonto [316]) als Erfüllung gelten lassen will, so hat diese Einzahlung seitens des Kunden die Wirkung einer Barzahlung [317]). Ist darüber hinaus der Wohnort des Mieters Leistungsort (wenn er gleichzeitig Ort der gewerblichen Niederlassung des Büchereiinhabers ist), so kommt der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen nach, wenn er das Geld auf seinem Postamt einzahlt [318]).

Und eben durch die meist vorgenommene Regelung, daß Geldschulden auf das Postscheckkonto des Leihunternehmers eingezahlt werden dürfen, ist auch bei auswärtigen Kunden praktisch die Vorschrift des § 270 BGB. betr. Gefahrtragung bei Geldsendungen fast durchweg ausgeschaltet.

i) Der Abonnementvertrag ist für die Leihbücherei allgemeiner Art das regelmäßige Vertragsverhältnis mit dem Lesekunden.

Auf den Rechtscharakter ist weiter oben schon genau eingegangen worden [319]). An dieser Stelle interessieren nur die Abonnementsklauseln, die regelmäßig in den MB. enthalten sind.

Die erste Bestimmung ist fast immer die, daß das Abonnement zu jeder Zeit begonnen werden kann [320]).

Die Zeit, über die es sich erstreckt, ist meist ein Monat, ein Vierteljahr und ein Halbjahr [321]). Kündigung ist meist nicht notwendig [322]). Bei den kleinen Leihstuben, über die schon mehrfach gesprochen wurde, ist die Zeitdauer meist eine Woche [323]).

---

[316]) Im Leihgewerbe wohl immer auf das Postscheckkonto, da eine Überweisung an die Bank des Unternehmers zu umständlich ist.
[317]) KG. in JW. 1922, 55.
[318]) Soergel, Bd. I, 1929, S. 523.
[319]) Oben S. 39 ff.
[320]) Borstell, § 1; Guttmann, § 1; usw.
[321]) So KaDeWe., Amelang usw.
[322]) Anders Rechtsarchiv, § 2.
[323]) Über die Nachteile und Gründe vgl. u. a. Penner, Leihbüchereidämmerung, in BöBl. 1931, Nr. 186 740.

Die Abbonnementsgebühr ist immer im voraus zu bezahlen [324]).

Eine Sonderregelung dem gewöhnlichen Mietvertrag gegenüber liegt auch darin, daß fast immer möglich ist, ein Abonnement zu unterbrechen [325]).

Eine entsprechende Bestimmung lautet gewöhnlich:

„Eine Abonnement-Unterbrechung kann auf Wunsch des Lesers jederzeit stattfinden und verursacht dem Abonnenten keinen Verlust, da ihm der Zeitraum von der Rückgabe seiner sämtlichen Leihbücher [326]) bis zur Wiederaufnahme seines Abonnements im vollen Umfange gutgeschrieben wird. Höchstdauer der Unterbrechung ein halbes Jahr; längere Unterbrechung macht das Abonnement ungültig“ [327]).

Die Bestimmung spricht für sich selbst. Was das Ungültigwerden des Vertrages anbelangt, so liegt hier einfach eine Art der vertraglichen Beendigung des Abonnementsverhältnisses vor. Rechtliche Streitfragen ergeben sich aus der gesamten Bestimmung jedenfalls nicht.

Über Schadensersatz, Porto- und Verpackungskosten, über Erfüllungsort und Pfandhinterlegung gilt das allgemein Gesagte [328]).

Außer der Umtauschberechtigung sind nur noch zu erwähnen Bestimmungen, wonach auswärtige Kunden und Kunden auf Reisen und in den Ferien besondere Erleichterungen genießen; billigere Gebühr und mehr Bücher gleichzeitig zur Miete.

Die Klausel über den Bücherumtausch [329] lautet meist:

„Der Leihbücher-Umtausch darf nur einmal täglich stattfinden, gleichviel ob das Abonnement auf einen Band oder auf mehrere Bände lautet, und muß seitens der in Berlin wohnhaften Abonnenten wochentags während der Geschäftszeit erfolgen.“

Und eine zusätzliche Bestimmung für den Umtausch durch die Post heißt:

„Beim Umtausch der Leihbücher durch die Post fallen die Portokosten für Hin und Hersendung dem Abonnenten zur Last“ [330]).

Viele Buchereien sind aber lediglich auf den örtlichen Kundenverkehr eingestellt, und bei ihnen findet sich eine Bestimmung:

„Zusendung oder Abholung der Bücher findet nicht statt“ [331]).

Schließlich findet sich ab und zu eine Bestimmung, wonach innerhalb einer bestimmten Frist der Umtausch vorgenommen werden muß, mindestens aber das betreffende Buch zurückgegeben werden soll [332]).

---

[324]) Rechtsarchiv, § 1; Borstell, § 2; Guttmann, § 1; usw.

[325]) Borstell, § 4; KaDeWe., Wertheim.

[326]) Ein Abonnement kann nämlich für nur ein Buch gleichzeitig, aber auch für zwei oder mehr eingegangen werden.

[327]) Borstell, allg. Abonnementsbed., § 4.

[328]) Allerdings wird wegen der Vorauszahlung der Abonnementsgebühr fast immer von einer Pfandhinterlegung Abstand genommen.

[329]) Der Umtausch hat mit einem Tausch im Sinne des BGB natürlich nichts zu tun; nicht Leistung und Gegenleistung werden ausgetauscht, sondern ein Einzelmietvertrag löst den anderen ab (wenn man auf diese Weise das Wesen des Abonnements zerpflücken darf).

[330]) Borstell, §§ 8 u. 9.

[331]) KaDeWe; Wertheim.

[332]) Meist aber liegt der Bücherei nichts daran, denn je seltener der Kunde tauscht, desto mehr Arbeit wird gespart. Die Klausel findet sich bei Rechtsarchiv, § 3a; Guttmann, § 2; u. A.

Damit sind die in Frage kommenden Sonderbestimmungen erwähnt; sie ergeben sich alle entweder allgemein aus dem Vertragscharakter als Rechtsgeschäft oder besonders aus dem Wesen des Abonnementvertrages und geben zu keinen Streitfragen Anlaß.

k) Wie das Buchabonnement ist auch die Literaturbeschaffung schon Gegenstand einer eingehenden Erörterung gewesen und das Wesen dieses Vertrages als eines gemischten festgestellt worden.

Die gesetzlichen Bestimmungen ergeben sich also einerseits aus den Mietvorschriften, andererseits aus denen über den Werkvertrag.

Die Hauptbestimmung für diesen Vertrag lautet:

„Miete aller nachgewiesenen Schriften ist Bedingung für den Literaturnachweis, der unter Ausschluß jeder Beratung und Belehrung erfolgt."

Und eine Erklärung für das Verlangen der Bücherei, daß alle nachgewiesenen Schriften bedingungslos gemietet werden müssen, lautet [333]):

„Durch Beschränkung des Auftrags nach Erscheinungsjahr und Datum der gewünschten Literatur oder in anderer Weise wird erhöhte Arbeit verursacht bzw. findet die mühsame und kostspielige Sammelarbeit des Archivs keinen Ausgleich und Bezahlung. In diesem Fall wird neben der Miete, falls besondere Ermittlungen erforderlich sind, je nach Arbeitslast und Zeit ein Unkostenbeitrag . . . erhoben".

Diese Bestimmung, wonach der Kunde bedingungslos alle nachgewiesenen Schriften mieten muß, gibt zu der Frage Anlaß, ob sich eine solche Bestimmung mit Treu und Glauben vereinigen läßt. Wucher kann zunächst auf keinen Fall vorliegen; denn der Mieter unterwirft sich der Bedingung von vorneherein und muß sich (es handelt sich bei der Literaturbeschaffung ja stets um Fachliteratur und — studierte — Fachkunden) auch der Tragweite der Bedingung bewußt sein. Diese freiwillige Unterwerfung des Kunden bei Vertragschluß schließt hier von vorneherein jede Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit aus.

Ein Urteil des AG. Berlin-Mitte führt aus:

„Die Hauptforderung der Klägerin ist als Mietforderung aus dem Mietvertrage gerechtfertigt. Dieser Vertrag ist zwischen den Parteien zustandegekommen. Die Postkarte des Beklagten vom . . . stellt eine Offerte dar, nach der die Klägerin nicht nur ihre Mietbedingungen und ein Buch, sondern Literatur über die neuesten bestehenden Zivilrechte von England, Frankreich und Rußland an den Beklagten senden sollte. Wieviel Bücher der Beklagte haben wollte, hat er nicht gesagt.

Demnach hatte die Klägerin ihre Leistung nach billigem Ermessen zu bestimmen (§ 315 BGB.). Diese Bestimmung ist allerdings nur verbindlich, wenn sie der Billigkeit entspricht. Die Klägerin durfte also dem Beklagten nicht beliebig viel Bücher schicken. Jedoch ist es nicht unbillig, wenn die Klägerin . . ."

Wie das Urteil in den obigen Entscheidungsgründen richtig hervorhebt, ist es nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 315) zulässig, die Leistung des

---

[333]) H. Bahr, Literaturnachweis, § 4.
[334]) v. 22. 10. 32 — 224. C. 2193/32.

einen Teils in sein Ermessen zu stellen; und es ist dann nur zu verlangen, daß die Bestimmung der Billigkeit entspricht.

In einem anderen ähnlichen Fall [335]) hatte der Kläger um „Material" für Erstattung eines Gutachtens über eine Rechtsfrage gebeten („Ihre Bedingungen sind mir bekannt. Ich unterwerfe mich ihnen". —). Als ihm Literatur gesandt wurde, war der Kläger damit nicht einverstanden; er gab an, man habe ihm nur Spezialliteratur zusenden dürfen, nicht auch Kommentare und Lehrbücher, auch fechte er den Vertrag an, da er sich bei seiner Erklärung im Irrtum befunden hätte.

Die Entscheidungsgründe (der Kläger wurde abgewiesen) führen u. a. aus:

„Seine (des Klägers) Bestellung war ganz allgemein gefaßt. Sie überließ also der Beklagten in vollem Umfange die Auswahl der Bücher, die sie für die Bearbeitung des Themas für zweckmäßig hielt. Diese Auswahl konnte von der Beklagten selbstverständlich nur allgemein getroffen werden . . . Weiter wäre es eine Überspannung der Verpflichtung der Beklagten gewesen, gerade die Bücher, die das Thema erschöpfend behandelten, herauszusuchen. Das hätte beinahe bedeutet, daß die Beklagte das Gutachten, das der Kläger erstatten sollte, selbst abgab. Die Beklagte hatte nur die Pflicht und die Aufgabe, die Bücher herauszusuchen, die nach ihrer langjährigen Erfahrung — die Beklagte beschäftigt hierfür Spezialisten — für die Bearbeitung von Wert sein könnte. Die Bestellung konnte von der Beklagten nicht anders aufgefaßt werden, als es geschehen ist. Die Bestellung ging inhaltlich dahin, dem Kläger das gesamte Material für die Bearbeitung des Themas zusammenzustellen, ein Verfahren, welches vielfach geübt wird, um die zeitraubenden Besuche in den verschiedenen Büchereien zu vermeiden. Von einem Irrtum kann bei dieser Sachlage keinesfalls die Rede sein, höchstens von einer mangelnden Überlegung des Klägers, deren Folgen er aber als Jurist übersehen mußte . . ."

Diesen Ausführungen des Gerichts ist nichts hinzuzusetzen. Sie ergeben gleichzeitig deutlich die allgemeine Zulässigkeit der gesamten Bestimmungen betreffs Auftragsbeschränkung. Was der Grund der oben angeführten Mietbedingung ist, so ist hier nochmals [336]) zu sagen, daß die Registrierung und Unterhaltung des für die Literaturzusammenstellung unerläßlichen großen Kataloges viel Zeit und Arbeit kostet, die sich ohne Miete aller nachgewiesenen Schriften bzw. eine besondere Gebühr nicht rentiert.

Eine weitere Bedingung [337]), die ebenfalls für sich selbst spricht, ist:

„Verzeichnis unter Nachnahme." „In Raten und Teilen kann die Literatur und Judikatur nur so bezogen werden, daß ein vollständiges Verzeichnis bestellt wird. Dieses wird mit . . . zweifacher Grundmiete berechnet und der Betrag mit Übersendung nachgekommen. Danach können die bezeichneten Bücher selbst ausgewählt und gemietet werden. Hierbei wird auf jedes binnen drei Monaten gemietete Werk die für dieses Werk berechnete Titelgebühr angerechnet."

Da die Literaturbeschaffung bisher fast nur von einigen wenigen öffentlichen oder halböffentlichen Instituten und meist in der Form des bloßen

---

[335]) AG.-Berlin-Mitte, Urt. v. 5. 1. 32 — 2. C. 3361/31.

[336]) Vgl. auch oben, Anm. 333.

[337]) H. Bahr, Literaturnachweis.

Nachweises geübt wird [338]), ist vorläufig nur wenig Material für die rechtliche Betrachtung vorhanden. Jedoch wird, wie die bisherige Entwicklung zeigt, sich diese Ersparnis mechanischer Sammelarbeit für den Einzelnen bald mehr und mehr durchsetzen, und sei es auch hauptsächlich an öffentlichen Bibliotheken und Forschungsinstituten, eine gründlichere Durchbildung erfahren.

Bisher jedenfalls sind die Hauptfragen die nach der Angemessenheit der erhobenen Gebühr [339]) und der Angemessenheit der Zahl und Art der gelieferten Bücher. Sonstige Streitfragen (die das Mietverhältnis betreffenden haben naturgemäß auch hier ihre Gültigkeit) haben sich bisher nicht ergeben.

l) Auch für die Lesesaalbenutzung sind bereits allgemeine Ausführungen gemacht worden, aus denen sich hauptsächlich ergab, daß es sich in erster Linie nicht um Miete, sondern um eine wahrhafte Leihe handelt, da fast immer die Bücher [340]) kostenlos in den betreffenden Räumlichkeiten eingesehen werden dürfen. Bestimmungen, die meist in den Prospekten enthalten sind und als „Benutzungsordnung" angeschlagen zu werden pflegen [341]), lauten etwa:

> „Der Abonnent hat das Recht, die Bibliothek in den Leseräumen . . zu benutzen. Die Benutzung der Leseräume ist . . . unentgeltlich [342]).

Darüber hinaus wird manchmal die Benutzung eines kleineren Katalogs gestattet:

> „Die aufgestellten Nachschlagwerke und der vorzügliche, in Karthotekform laufende, ständig auf der Höhe gehaltene Lesesaal-Nachweiskatalog für Literatur und Judikatur können kostenlos benutzt werden . . ." [343]).

Schließlich werden auch meist noch Bestimmungen angeschlagen, wie und wann die Bücher zu erlangen sind (Selbstentnahme usw.) und wie sie abgeliefert werden müssen. Eine Benutzung der Bücher im Lesesaal ist naturgemäß auf einen Tag beschränkt. Haftung für Verlust in den Räumen wie Beschädigungen wird ebenfalls manchmal ausdrücklich verlangt.

Besondere Streitfragen haben sich auch hier nicht ergeben. Es ist lediglich auf die allgemeinen Bestimmungen der §§ 598—606 BGB. hinzuweisen.

3. Wie die Mietbedingungen oder Lesebedingungen für die private Bücherei ein Merkmal ihres privatrechtlichen Charakters sind [344]), so ist die Be-

---

[338]) Vgl. auch hierzu die obigen Ausführungen, S. 34.

[339]) Daß schon zweimal an anderer Stelle erwähnte Urteil des AG. Hohenmölsen v. 19. 6. 31 — 2. C. 57/31 führt hierzu aus: „Wenn sie (die Bücherei) hierfür (für den Literaturnachweis) drei Mark, etwa soviel wie ein Berliner Maurer für anderthalb Stunden Arbeit bezahlt erhält, fordert, so ist dieser Betrag durchaus angemessen; denn er stellt die Entschädigung für eine naturgemäß nur von einem Fachmann zu leistende Arbeit in der klägerischen Bibliothek dar . . .".

[340]) „Dienst am Kunden".

[341]) An deutlich sichtbarer Stelle. Nur dann werden sie Inhalt des Benutzungsvertrages.

[342]) Rechtsarchiv; ebenso H. Bahr; H. Sack.

[343]) H. Bahr, § 11.

[344]) Vgl. oben, S. 44 ff.

nutzungsordnung gerade ein Merkmal für Öffentlichrechtlichkeit des Bibliotheksrechtsverhältnisses [345]).

Die Benutzungsordnung ist ein Ausfluß der Anstaltsgewalt [346]), sie bedarf zwar keiner gesetzlichen Ermächtigung, muß sich aber intra legen halten. Daher ist sie ihrem Wesen nach nicht dem Gesetz verwandt, sondern ist eine Verfügung, die die Tätigkeit und das Verhalten der Anstaltsverwaltung einerseits und das der Benutzer andererseits normiert [347]).

Sie normiert, sie übt also rechtsverbindlichen Zwang aus und stellt sich damit in schärften Gegensatz zu den Lesebedingungen der Büchereien, da leztere ja nur dann rechtsverbindlich werden, wenn sie durch beiderseitige Willenserklärung Inhalt des Einzelvertrages werden. Die Benutzungsordnung dagegen bedarf wegen ihrer unmittelbaren Verbindlichkeit keiner öffentlichen Bekanntmachung, keiner Verkündigung. Soweit sie das Verhältnis der Bibliothek zu den Anstaltsbenutzern direkt regelt, wird sie diesen durch Anschlag oder Auslage zugänglich gemacht und dadurch mit oder gegen den Willen des Benutzers Grundlage der öffentlichrechtlichen Anstaltsnutzung.

In diesem öffentlichrechtlichen Charakter liegt die Stärke der Anstaltsordnung einer Bibliothek [348]).

Darauf, daß die bürgerlichrechtlichen Normen des Leih- oder Mietvertrages auf keinen Fall für das Verhältnis des Anstaltsbenutzers zur Bibliothek Anwendung finden, wurde schon mehrfach hingewiesen [349]). Vor allem muß auch bei Betrachtung der letzten Entwicklung des Bibliothekswesens Franke [350]) darin völlig unrechtgegeben werden, daß sich deshalb, weil eine Bibliothek einen „Leihpfennig" erhebt, in der rechtlichen Charakteristik des Verhältnisses zwischen Bibliothek und Benutzer etwas ändert [351]). Gerade zu diesem Punkt ergibt sich aus einer Zusammenstellung von W. v. Both im Zentralblatt für Bibliothekswesen [352]) die Tatsache, daß die staatlichen Bibliotheken immer mehr auf die Einnahmen aus den Benutzungsgebühren angewiesen sind. Diese betragen schon im Jahre 1931 [353]), also vor der letzten Gebührenerhöhung bei der Staatsbibliothek in Berlin etwa 30 %, bei den Universitätsbibliotheken bis zu 65 % der für Bücherkauf und Einband verfügbaren Mittel [354]).

Diese Ziffern sind zweifellos für das Jahr 1932 noch bedeutend ungünstiger, eine Entwicklung, die auf den dauernden Etatkürzungen der letzten

---

[345]) Kempe, Das öffentliche Bucheigentum der Bibliotheken Dis. 1932, 55.
[346]) Vgl. oben, S. 18 ff u. S. 22.
[347]) Kempe, a. a. O., S. 56.
[348]) Aber auch ihre Schwäche. Vgl. z. B. den „Allerhöchsten Erlaß, betr. das Statut für die königl. Bibliothek zu Berlin" v. 16. 11. 1885 in seiner Weitschweifigkeit.
[349]) Vor allem oben, S. 23/24.
[350]) Der Leihbetrieb der öffentlichen Bibliotheken, 1905, S. 59.
[351]) Franke will hier Miet- statt Leihvorschriften anwenden; das eine wie das andere ist nach den neuen Verwaltungsrechtsanschauungen abwegig.
[352]) März 1933, S. 268 ff.
[353]) Dieses Jahr behandelt der Aufsatz.
[354]) Nach den letzten Zeitungsnachrichten hat inzwischen die Staatsbibliothek die Benutzungsgebühren verdoppelt!

Zeit beruht und mit normaleren Zeiten wohl wieder zu alten Wegen zurückkehren wird.

Es ist jedenfalls in dieser letzten Entwicklung eine Annäherung äußerlicher Art an privatwirtschaftliche Formen zu erkennen, da die Bibliotheken mehr und mehr ihre gesamten Kosten durch die Gebühren decken müssen [355]).

Was nun die einzelnen Bestimmungen der MB. anbelangt, so ist naturgemäß eine Regelung derjenigen Punkte, die die Rechtsstellung der Leihbücherei günstig gestalten wollen, in den Benutzungsordnungen nicht vorgenommen. Klauseln über Gerichtsstand usw. haben in einer Benutzungsordnung nichts zu suchen [356]).

Bestimmungen über Höhe der Gebühr, Dauer der Einzelbenutzung, Gefahrtragung bei Versand usw. sind auch in den Benutzungsbestimmungen enthalten, tragen aber immer öffentlichrechtlichen Charakter.

Undenkbar wäre in einer Anstaltsordnung eine Bestimmung, die besagt, daß langjährige Benutzer einen Vorzug in der Versorgung mit Bibliotheksbüchern genießen; in den MB. oder den entsprechenden Prospekten und Erklärungen der Büchereien dagegen ist eine solche Klausel nichts ungewöhnliches [357]). Das ergibt sich aus dem Kontrahierungszwang, der Kehrseite des Gemeingebrauchs, wie er an den öffentlichen Bibliotheken besteht; eine Leihbücherei kann dagegen durch nichts gezwungen werden, ein Vertragsverhältnis mit einem ihr unliebsamen Kunden einzugehen.

Zusammengefaßt ergibt sich also aus dieser vergleichenden Betrachtung

für die öffentliche Bibliothek die höhere Machtstellung einerseits, die sich auch in ihrer Benutzungsordnung spiegelt, die schwerfälligere, ungelenkere Organisation [358]) und der weitgehende Kontrahierungszwang andererseits;

für die private Bücherei dagegen läßt sich an den MB. die Notwendigkeit erkennen, sich durch den Betrieb und nur durch den Betrieb zu erhalten, besonders erschwert durch die ungleich ungünstigere Stellung im Rechtsleben, als sie die Bibliothek genießt, und aus dieser Notwendigkeit heraus die biegsamere und einfachere Konstruktion des Betriebs nach innen und zu den Kunden [359]), andererseits aber auch die größere Freiheit der Betriebseinrichtung und das in das Belieben des Unternehmers gestellte Kontrahieren mit dem Einzelnen.

---

[355]) Kempe, a. a. O., S. 57 sagt: „Da die Gebührenregelung nicht nach dem privatwirtschaftlichen Prinzip von Leistung und Gegenleistung, sondern ausschließlich nach öffentlichrechtlichen Gesichtspunkten erfolgt, ist der Ausdruck ‚Leihgebühr' unzutreffend".

Das ist formell in Ordnung (richtet sich im übrigen gegen Franke, a. a. O., der immer von „Leihgebühr" spricht, und gegen eine ganze Reihe von Bibliotheksordnungen, die gleichfalls diesen Ausspruch noch beibehalten haben), tatsächlich aber ist bei den neuen dauernden Gebührenerhöhungen praktisch das Prinzip von Leistung und Gegenleistung das vorherrschende geworden.

[356]) Vgl. oben, S. 2 f.

[357]) Rechtsarchiv, § 4; H. Bahr, Mieterklärungen; J. Schweitzer, § 14.

[358]) Instanzenweg!

[359]) Ein Vorteil, aus der Notwendigkeit entstanden.

„Mietklage" ist ein sonst ungebräuchlicher Ausdruck, welcher sich im Leihbetriebe herausgebildet hat; er umfaßt alle Klagen des Vermieters gegen den Mieter aus dem Vertragsverhältnis, in erster Linie also Klagen auf Zahlung des Mietzinses, auf Buchrückgabe und auf Schadensersatz. Seiner Kürze wegen soll er hier beibehalten werden.

1. Für die Mietklage ist an erster Stelle notwendig, die örtliche Zuständigkeit festzustellen; auf die sachliche, die sich aus dem einzelnen Fall ergibt, braucht nicht näher eingegangen zu werden.

α) Der Vermieter kann wegen Forderungen aus dem Mietverhältnis nur an seinem Wohnsitz bzw. dem Sitz seiner gewerblichen Niederlassung verklagt werden. Das folgt aus § 13 ZPO. (allgemeiner Gerichtsstand, bestimmt durch den Wohnsitz) bzw. aus § 21 (Gerichtsstand der gewerblichen Niederlassung) und aus § 29 ZPO. (Gerichtsstand des Erfüllungsorts). Alle möglichen Gerichtsstände, unter denen der Mieter als Kläger gemäß § 35 ZPO. die Wahl hätte, fallen hier wohl immer zusammen.

Anders bei der Mietklage. Der Mieter, der oft seinen Wohnsitz in einem anderen Gerichtsbezirk haben wird, muß sich jedenfalls eine Klage an dem Gericht seines Wohnsitzes gefallen lassen (§ 13 ZPO.), aber auch — und daran hat der Unternehmer das größere Interesse — an dem Gericht des Erfüllungsorts. Da der Erfüllungsort aber gewöhnlich vertraglich vereinbart wird, und zwar als der Wohnsitz oder die gewerbliche Niederlassung des Vermieters, kann der Leihbüchereiunternehmer alle Klagen gegen den Mieter an seinem Gericht erheben. Die Wahlmöglichkeit, die ihm trotz dieser Vereinbarung noch bleibt, wird er so gut wie nie ausnützen. Denn es liegt ihm im allgemeinen gerade daran, für seine vielen gleichartigen Mietklagen ein eingearbeitetes Gericht zu haben und zu wissen, welche Nachweise eventuell der betreffende Richter erbracht haben will, er kann nach Erfahrungen früherer Prozesse die Art und Höhe seiner Klage bemessen und erspart vor allem auch Zeit dadurch.

Aus diesen Untersuchungen folgt also, daß der in der Praxis allein vorkommende Gerichtsstand der des § 29 ZPO. ist, sowohl für Klagen des Mieters wie für Klagen des Vermieters. Und nur in dem seltenen Fall, daß ein Mieter die Lesebedingungen ausdrücklich nicht anerkannt hat[360]), wird es notwendig, ihn an seinem eigenen (persönlichen) Gerichtsstand zu verklagen.

Der Gerichtsstand des Erfüllungsorts ist ja überhaupt der am häufigsten verwendete Gerichtsstand; er gilt für alle Klagen aus Vertragsschuldverhältnissen[361]), zweifellos also für Klagen auf Zahlung der Mietgebühren, auf Rückgabe der Mietbücher, auch auf Bestehen oder Nichtbestehen des Mietvertrages, auf Inhaltsgestaltung nach § 315 BGB. u. a. m.

---

[360]) Kommt nur sehr selten vor, da meist — jedenfalls bei größeren Unternehmungen des Büchereigewerbes — lieber auf den einzelnen Abschluß verzichtet wird, als daß man die Bedingungen ändert oder abbedingt.

[361]) Rosenberg, Lehrbuch für den Zivilprozeß, 1931, S. 96.

Zwei Sonderfragen der Mietklage sollen jedoch noch näher betrachtet werden.

b) Was zunächst Schadensersatzklagen des Vermieters gegen den Mieter anbelangt, sei es wegen Verschlechterung der Mietsache oder wegen eines abhandengekommenen Buches, sei es wegen Vorenthaltung der Mietsache oder Nichteinlösung einer Nachnahmesendung, so gilt hier der Gerichtsstand des Erfüllungsortes, und zwar in erster Linie des Erfüllungsorts derjenigen Verbindlichkeit, der Nicht- oder Schlechterfüllung den Anspruch begründet [362]), da aber fast immer ein besonderer Erfüllungsort ausgemacht sein wird, der Gerichtsstand des allgemeinen Erfüllungsortes [363]).

Der Anspruch des Vermieters muß sich auf jeden Fall auf das Vertragsverhältnis stützen. Außervertragliche Schadensersatzforderungen, Forderungen aus unerlaubter Handlung gegen den Mieter, an sich schon kaum denkbar [364]), müßten allerdings an dem Gericht eingeklagt werden, in dessen Bezirk die Handlung begangen worden ist (§ 32 ZPO.) [365]).

c) Eine weitere Frage ist aber die, ob der Gerichtsstand des Erfüllungsortes auch für Klagen gegen Dritte aus dem Vertragsverhältnis gilt.

„Dritter" ist zunächst nicht der gesetzliche Vertreter [366]). Richtet sich eine Mietklage gegen den gesetzlichen Vertreter, so ist dieser als Partei anzusehen (§§ 52 ff. ZPO.).

Jedoch gilt auch für Klagen gegen Dritte der vereinbarte Gerichtsstand, wenn es sich dabei um Verpflichtungen sekundärer Art handelt, die sich ihrem Zweck nach an die Hauptverpflichtung aus dem Mietvertrag anlehnen.

Erfüllungsort für die Duldungspflicht des Ehemannes ist derjenige der Ehefrau, für die Vertragsstrafe (kommt im Leihbetriebe kaum vor), die Pflicht zur Rechnungslegung oder Sicherheitsleistung ist der Erfüllungsort der Hauptverpflichtung maßgebend [367]).

Fraglich ist es jedoch, ob der Erfüllungsort der Hauptschuld für die Bürgschaft einen Gerichtsstand begründet, ein Fall, der auch im Leihgewerbe vorkommen kann (Ersatz der Kautionsstellung).

---

[362]) RGZ. 40, 408.

[363]) Schon die allgmeine Klausel „Erfüllungsort X" muß als Abrede eines Erfüllungsortes für alle ursprünglichen Vertragspflichten angesehen werden. KGBl. 1901, 38.

[364]) Der Vermieter wird bei der Möglichkeit, seinen Anspruch auf Vertrag oder unerlaubte Handlung stützen zu können, gewiß immer die Klage aus Vertrag wählen, schon wegen der weitergehenden Haftung des Mieters für Drittverschulden.

[365]) Rosenberg, a. a. O., S. 97.

[366]) Es ist bei dieser Gelegenheit kurz zu erwähnen, daß die Verträge, die minderjährige Studenten mit einer Fachbücherei abschließen, im allgemeinen nicht der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters bedürfen, § 110 BGB. So auch Urt. d. AG. Köln v. 15. 2. 33 — 95. C. 2173/32: „. . . Wenn der Beklagte auch noch minderjährig ist, liegt die fragliche Bestellung doch im Rahmen der für einen Studenten sich üblich ergebenden Geschäfte, zu denen die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters generell anzunehmen ist . . ."

[367]) Stein-Jonas, a. a. O., S. 115.

Nach herrschender Ansicht ist der vereinbarte Erfüllungsort für die Bürgschaftsverpflichtung nicht maßgebend [368]). Das soll aus dem zum großen Teil selbständigen Natur der Bürgschaft folgen. Danach ist der Erfüllungsort für die Bürgschaft zunächst nach der Parteiabsicht und der Natur des Bürgschaftsvertrages zu ermitteln. Fehlt es hier an Anhaltspunkten, so ist Erfüllungsort für die Bürgschaft der Ort der Handelsniederlassung des Bürgen oder der Wohnsitz zur Zeit des Vertragsschlusses. Und dort ist entsprechend (§ 29 ZPO.) auch der Gerichtsstand [369]).

M. E. ist jedoch für die Bürgschaften, die im Betriebe einer Leihbücherei übernommen werden, von vornherein anzunehmen, daß sich der Bürge am allgemeinen Erfüllungsort des Mieters, für den er sich verbürgen will, also am Sitz der gewerblichen Niederlassung des Büchereiinhabers, für die Schulderfüllung verpflichten will. Das ergibt sich, mit Staubs Worten [370]), aus der — allerdings grundsätzlich zu unterstellenden — diesbezüglichen Parteiabsicht und aus der Natur des betreffenden Bürgschaftsvertrages.

Der Unterschied zur herrschenden Ansicht liegt also darin, daß der Richter grundsätzlich gerade den allgemeinen Erfüllungsort des Mietvertrages als maßgebend anzusehen hat und sich nur durch Nachweis einer anderen Parteiabsicht von seiner Erstannahme abzuwenden hat.

2. Eine Sonderfrage interessiert noch bei der Mietklage. Das ist die Frage, ob der Unternehmer, der auf Rückgabe (meist in Verbindung mit einer Mietzinsforderung) klagt, schon immer den Eventualantrag auf Schadensersatz stellen darf für den Fall, daß das Mietbuch verloren oder sonst abhanden gekommen ist.

Die Frage nach der Zulässigkeit dieses Eventualantrags hängt mit der Frage zusammen, ob der Richter in dem Fall, wo sich während des Prozesses herausstellen würde, daß die verlangten Bücher nicht mehr da sind, eine Klageänderung von Herausgabe auf Schadensersatz für zulässig erachten würde [371]).

Nach § 264 ZPO. muß nach Ansicht des Richters die Klageänderung zweckdienlich sein. Dadurch, daß hier also in weitgehendem Maße das Ermessen des Richters zu entscheiden hat, ist es möglich und erklärlich, daß in dieser Frage von den einzelnen Gerichten verschieden entschieden wird [372]).

Ein solcher Klageantrag wird meist folgendermaßen formuliert:

„Nachstehend aufgeführte Bücher an die Klägerin herauszugeben oder, soweit deren Herausgabe nicht binnen vierzehn Tagen nach Urteilszustellung erfolgt sein sollte, an Stelle dieser Bücher die bei ihnen genannten Ersatzpreise von zusammen . . . RM. zu zahlen . . ."

---

[368]) Stein-Jonas, a. a. O., S. 115; RGZ. 73, 262 f.; Staub, Komm. Bd. III, 1933, S. 553.

[369]) Staub, a. a. O.

[370]) a. a. O.

[371]) Denn eine Klageänderung wird es im allgemeinen sein, da die Mietsache meist schon vor Klageerhebung nicht mehr vorhanden war und daher § 268, Z. 3 ZPO. nicht in Frage kommt.

[372]) Der Eventualantrag ist ein Klageantrag unter einer Bedingung und daher nur in Ausnahmefällen zulässig; vgl. Rosenberg, a. a. O., S. 190

Hier findet also eine Verschiebung des Schwergewichts statt, wonach nicht dem Richter die Nachforschung überlassen wird, ob die verlangten Bücher noch vorhanden sind, sondern ohne weitere Feststellung nach Verlauf einer Frist seit Urteilszustellung (fast immer Schiedsurteil, rechtskräftig!) der Schadensersatz verlangt wird.

Die oben wiedergegebene Formulierung des Klageantrags wird jedenfalls von den meisten Abteilungen des Amtsgerichts Berlin-Mitte und des Landgerichts Berlin für zulässig erachtet:

Eine andere Formulierung:

„. . . den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger die und die Bücher herauszugeben oder, wenn die Herausgabe nicht möglich sein sollte, den und den Geldersatz zu leisten . . ."

wurde meist als zu unbestimmt beanstandet.

Weitere Streitfragen mehr als allgemeinster Natur haben sich bei den Mietklagen nicht ergeben, und es kann daher auf das Zivilprozeßrecht überhaupt verwiesen werden.

5. Kapitel:

Die Stellung der Leihbücherei zum Gesamtbuchhandel und zum Autor.

Wurde im Lauf der bisherigen Untersuchung die Leihbücherei in erster Linie auf ihre Stellung im Staate bzw. dem Kunden gegenüber behandelt, so ist abschließend noch auf ihre Beziehungen zum Gesamtbuchhandel und zu den Verfassern der von ihr zwecks Ausleihung geführten Bücher einzugehen.

I.

Als erstes bedarf die Frage der Klärung, ob die Bücherei ein Glied des Buchhandels ist und wie weit der Einfluß buchhändlerischer Handelsbräuche geht. Auch die Frage, ob und inwieweit die Leihbücherei eine Konkurrenz des Sortiments darstellt, gehört hierher.

1. Ob die Leihbücherei ein Glied des Gesamtbuchhandels ist, wird aus der Prüfung des Begriffs „Buchhändler" selbst zu folgern sein. Dieser Begriff hat mehrfach eine Definition gefunden.

So formuliert die Satzung des Börsenvereins der deutschen Buchhändler zu Leipzig [373]):

„§ 3 b: „Buchhändler im Sinne dieser Satzung sind Personen, die für eigene Rechnung oder als verantwortliche Leiter von Geschäftsbetrieben gewerbsmäßig Gegenstände des Buchhandels herstellen, vertreiben oder vermitteln . . .

[373]) Und die Definition der alten Fassung der buchhändlerischen Verkehrsordnung v. 1910 im § 1 ist im wesentlichen die gleiche.

Zu den Buchhändlern im Sinne dieser Satzung gehören herstellende Buchhändler (Buch-, Kunst-, Musikalien-, Landkarten-, Lehrmittel- und Zeitschriftenverleger), verbreitende Buchhändler (Buchsortimenter, Antiquare, Kunst-, Musikalien-, Landkarten-, Lehrmittel- und Zeitschriftenhändler, Reise-, Versand- und Bahnhofsbuchhändler) sowie Zwischenbuchhändler, unabhängig davon, ob sie für eigene Rechnung beziehen (Barsortimenter, Großisten) oder für fremde Rechnung vermitteln (Kommissionäre)".

Herstellung, Vertrieb und Vermittlung sind also hiernach die drei Tätigkeiten, die die buchhändlerische Eigenschaft begründen können, vorausgesetzt, daß sie sich mit Gegenständen befassen, die zu den buchhändlerischen gehören. Von diesen aber sagt die Satzung:

§ 3 b, Abs. IV: „Zu den Gegenständen des Buchhandels gehören alle Werke der Literatur, Tonkunst, Kunst und Photographie, die durch ein graphisches Verfahren vervielfältigt sind, also außer Büchern und Zeitschriften namentlich Musikalien, Kunstblätter, Atlanten, Landkarten, Globen, ferner Lehrmittel, soweit sie der genannten Begriffsbestimmung entsprechen."

Der Börsenverein umfaßt, das soll hier schon festgehalten werden, den weitaus größten Teil aller Buchhändler in dem obigen Sinne; und so müssen die Begriffsbestimmungen in seiner Satzung mindestens ein wichtiges Argument darstellen bei der allgemeingültigen Festsetzung dieser Begriffe des Buchhändlers und der Gegenstände des Buchhandels.

Die buchhändlerische Verkehrsordnung in der neuen Fassung vom 7. Mai 1931 [374]) gibt eine kürzere Fassung des Begriffs „Buchhändler":

§ 1 b: „Buchhändler im Sinne der Verkehrsordnung sind Personen, die für eigene Rechnung oder als verantwortliche Leiter von Geschäftsbetrieben gewerbsmäßig Gegenstände des Buchhandels herstellen, vertreiben, vermitteln oder gegen Entgelt verleihen."

Auch hier ist von Gegenständen des Buchhandels die Rede. Über sie selbst wird keine weitere Erklärung abgegeben; jedoch ersetzt eine solche § 1 d:

„Wird in dieser Verkehrsordnung der Ausdruck „Bücher" oder „Werke" gebraucht, so sind darunter alle Gegenstände des Buch-, Kunst-, Musikalien- und Lehrmittelhandels zu verstehen, die durch ein graphisches Verfahren vervielfältigt sind, also Bücher, Zeitschriften, Musikalien, Kunstblätter, Atlanten, Landkarten, Globen und anderer dieser Begriffsbestimmung entsprechenden Lehrmittel."

Die Gegenstände des Buchhandels sind also in der buchhändlerischen Verkehrsordnung die gleichen wie in der Satzung des Börsenvereins [375]).

Was jedoch die Definition des „Buchhändlers" anbelangt, so ist hier zunächst festzustellen, daß sich an irgend einer weiteren Stelle keine Begriffsbestimmung mehr findet.

Bei der umfassenden Bedeutung der Bestimmungen der buchhändlerischen Verkehrsordnung ist jedoch schon hier festzustellen, daß ihre Definition als allein maßgebende angesehen werden muß [376]), zumal sie auch der Definition der Satzungen des Börsenvereins ungefähr entspricht.

---

[374]) Über ihre Bedeutung vgl. unten, S. 92.
[375]) Die gleiche Bestimmung auch in § 2 der Verkaufsordnung.
[376]) Näheres vgl. unten, S. 92 ff.

Daher ist also als sicher festzustellen, daß Buchhändler nach der Verkehrssitte, speziell den Usancen dieses Gewerbes [377]), solche Personen sind, die gewerbsmäßig Gegenstände des Buchhandels [378]) herstellen, vertreiben, vermitteln oder entgeltlich verleihen.

Gegenüber der Definition in der Satzung des Börsenvereins und auch der früheren Fassung der Verkehrsordnung selbst ist also eine Erweiterung des Begriffs zu konstatieren, da diese beiden Fassungen nur Herstellung, Vertrieb und Vermittlung als wesentliche buchhändlerische Tätigkeiten aufführen [379]).

Es fragt sich also, ob das vierte Merkmal „entgeltliches Verleihen" notwendig hinzugesetzt werden mußte, um die Leihbücherei mit in den Kreis buchhändlerischer Tätigkeiten zu ziehen, oder ob ein Leihbuchhändler auch vorher schon als Buchhändler anzusehen war [380]).

Eine Herstellung stellt die Verleihung zweifellos nicht dar; aber auch ein Vertreiben ist nach dem Sprachgebrauch das Verleihen nicht, da Vertreiben immer eine Art der Veräußerung, Weiterveräußerung (§ 1, Z. 1 HGB.) bedeutet; schließlich kann auch der Ausdruck Vermittlung nicht die Verleihung umschließen, da die Büchervermittlung immer nur eine solche ist, die die Werke von der ersten in die dritte Hand zu Eigentum überführt.

Tatsächlich also konnte nach der alten Begriffsbestimmung des Buchhändlers die reine Leihbücherei nicht als buchhändlerisches Unternehmen angesehen werden. Das hatte jedoch keine wesentliche Bedeutung, da früher alle Leihbüchereien, die man überhaupt als solche ansehen konnte, (also abgesehen von Zigarrenläden etc. mit einer Leihbibliothek von zweihundert Bänden, die es ja in kleinstem Umfang auch früher schon gegeben hat), einem Sortiment angegliedert waren und dadurch als buchhändlerische Nebenunternehmen im Sinne des § 343 HGB. [381]) zu gelten hatten.

Die Entwicklung der letzten Zeit [382]) hat jedoch das Leihbüchereiwesen für Herstellung und Veräußerung der Bücher als nicht unwichtigen Faktor in Erscheinung treten lassen; die Leihbüchereien sorgen in hohem Maße für Bekanntwerden der Bücher im Publikum, für „Verbreitung" der hergestellten Werke [383]). Und zwar sind neuerdings, abgesehen von den wenigen Grundunternehmen dieser Branche, die Mehrzahl der Leihbüchereien nicht einem Sortiment angeschlossen, so daß sich — aus der Bedeutung der Leihbüchereien für den gesamten Büchermarkt heraus — die Notwendigkeit ergab, auch sie unter den buchhändlerischen Begriff zu fassen. Es kann sogar behauptet werden, daß Verkehrssitte und Handelsgewohnheiten verlangen, das Gewerbe des Bücherverleihens als buchhändlerisches anzusehen.

---

[377]) Vgl. hierzu unten, S. 92 ff.

[378]) Unter welche auf jeden Fall die hier in Frage stehenden Leihwerke fallen: Streitfragen entstehen für die Gegenstände des Leihbetriebs nicht.

[379]) Satzung d. Börsenvereins, § 3 b; Verkehrsordnung v. 1910. § 1, II.

[380]) Auf die — hier zu weit führenden — Gründe der erweiterten Fassung soll nicht eingegangen werden.

[381]) Vgl. Staub, Bd. I, 1932, S. 45 oben.

[382]) Vgl. oben, S. 13 ff.

[383]) Vgl. unten, S. 95 ff.

Das Ergebnis der Betrachtung des Buchhändlerbegriffs ist also das, daß Buchhändler im Sinne der Verkehrsordnung von 1931 und nach dem Handelsbrauch [384]) die Personen sind, die für eigene Rechnung oder als verantwortliche Leiter von Geschäftsbetrieben gewerbsmäßig Gegenstände des Buchhandels herstellen, vertreiben, vermitteln oder gegen Entgelt verleihen. Auch die Inhaber oder verantwortlichen Leiter (Prokuristen) einer Leihbücherei sind also als Buchhändler anzusehen.

2. Sind die Leihbücherei-Inhaber aber als Buchhändler anzusehen [385]), so unterliegen sie auch den in diesem Gewerbe bestehenden Handelsbräuchen und Gewohnheiten [386]).

Diese sollen im wesentlichen untersucht werden.

a) § 346 HGB. gilt auf keinen Fall im Verkehr zwischen dem Unternehmer einer Leihbücherei (als Kaufmann) und dem „Publikum" [387]), er bezieht sich vielmehr nur auf den Verkehr zwischen Vollkaufleuten. Das genügt für das Leihbüchereiwesen; denn wenn die Unternehmer überhaupt Kaufleute sind (§ 2 HGB.), dann auch immer Vollkaufleute [388]).

Die Wirkung eines bestehenden Handelsbrauchs geht im Einzelfall nur darauf hin, daß der Richter ihn bei der Auslegung eines Vertrages berücksichtigen muß, ein Fall der Auslegung von Willenserklärungen [389]).

Ein Vertrag ist schon dann zustandegekommen, wenn sich die beiden Erklärungen im Sinne der Verkehrssitte decken. Der Gegenbeweis, daß ein Beteiligter in Wahrheit einen anderen Willen gehabt habe, ist gegenüber der Verkehrssitte nicht zu berücksichtigen; „vielmehr ist unabhängig vom Unterwerfungswillen die Verkehrssitte zu berücksichtigen" [390]).

b) § 1 a der buchhändlerischen Verkehrsordnung vom 7. Mai 1931, angenommen in der Hauptversammlung des Börsenvereins der deutschen Buchhändler zu Leipzig, besagt:

„Die buchhändlerische Verkehrsordnung stellt die im geschäftlichen Verkehr der deutschen sowie der mit ihnen verkehrenden ausländischen Buchhändler allgemein geltenden Gewohnheiten und Gebräuche fest, auf die in

---

[384]) Der enge Zusammenhang der beiden hier nebeneinander gestellten Quellen, die Abhängigkeit der einen von der anderen, soll unten, S. 92 klargelegt werden.

[385]) Wie weit die Leihstubeninhaber mit diesem Ergebnis einverstanden sind, darüber vgl. unten, S. 94.

[386]) Vgl. als Parallele „Über Leihbibliotheken in England" in d. Zeitschr. d. Leihb. 1933, H. 2.

[387]) § 4 der Verkaufsordnung für den Verkehr des deutschen Buchhandels mit dem Publikum vom 1. Mai 1929 definiert: „Publikum im Sinne der Verkaufsordnung sind alle Einzelpersonen, Firmen, Behörden, Institute und Personenvereinigungen, die Gegenstände des Buchhandels zum eigenen Gebrauch oder zum Gebrauch ihrer Angestellten oder sonstiger Zugehörigen erwerben". — Entsprechende Begriffsbestimmung (für „erwerben" wäre „entleihen" zu setzen; das Wort „Gebrauch" ist ja auch in § 535 BGB. aufgenommen worden) wäre hier am Platze.

[388]) Vgl. die obigen Ausführungen, S. 26 f.

[389]) Revision ist möglich!

[390]) Staub, Bd. III, 17.

Ansehung der Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen unter Buchhändlern Rücksicht zu nehmen ist."

Aus dieser Zweckbestimmung geht deutlich Charakter und Bedeutung der Verkehrsordnung hervor. Sie ist als eine Sammlung der Usancen anzusehen, die „unter Buchhändlern" zu berücksichtigen sind (§ 346 HGB.).

Die Vorschriften der Verkehrsordnung stellen weder Gesetzesnormen dar, noch Aufzeichnung eines geltenden Gewohnheitsrechts, lediglich eine Zusammenstellung von Handelsbräuchen durch berufene fachmännische Hand liegt hier vor.

Dieses Wesen ergibt sich auch aus dem Nachsatz, den eine große Reihe von Bestimmungen erhalten haben:

„Vereinbarungen, durch welche die Bestimmungen . . . geändert werden, widersprechen dem Handelsbrauch."

Das ist einprägsam und klar in seiner Bedeutsamkeit; notwendig war jedoch eine solche Bestimmung nach der Fassung von § 1 a nicht.

Die Verkaufsordnung für den Verkehr des deutschen Buchhandels mit dem Publikum, angenommen in der Hauptversammlung der deutschen Buchhändler zu Leipzig, in Kraft seit dem 1. Mai 1929, trägt ähnlichen Charakter.

„Die Verkaufsordnung ist die Sammlung der für den geschäftlichen Verkehr der Buchhändler mit dem Publikum geltenden Handelsbräuche . . ."

Schließlich ist auch in den „Handelsgebräuchen im deutschen Antiquariatsbuchhandel" eine gleiche Zusammenstellung der für dieses Fach besonders geltenden Usancen zu erblicken.

c) Was die Gültigkeit der Handelsbräuche, die in der Verkehrsordnung enthalten sind, für die Leihbücherei anbelangt, so sagt § 2 der Verkehrsordnung, daß die Bestimmungen für alle Buchhändler „verbindlich" seien.

Diese Verbindlichkeit ist in erster Linie nur eine solche, die eben dem Wesen einer Verkehrssitte entspricht.

Jedoch ist die Wirkung der Übertretung der einen oder anderen Handelssitte,, wie sie in § 2 der Verkehrsordnung bzw. § 3 der Verkaufsordnung für verbindlich erklärt wird, eine verschiedene, je nachdem, ob es sich um einen dem Börsenverein angeschlossenen Buchhändler handelt oder um einen außerhalb der Fachorganisation des deutschen Buchhandels stehenden. Der Letztere hat sich nur die Zugrundelegung eines — nicht ausdrücklich abbedungenen — Handelsbrauchs im Einzelfall gefallen zu lassen, während der Erstere weitergehende Folgen bei Übertretung gewisser Vorschriften der Verkehrs- oder Verkaufsordnung zu zeitigen hat (etwa bei Verkauf unter dem Ladenpreis Ausschluß aus dem Börsenverein, u. U. Fälligwerden einer Vertragsstrafe usw.) [391]).

---

[391]) Vgl. auch § 5, Z. 3 d. Satz. d. Börsenvereins! Die große Mehrzahl aller Buchhändler ist dem Börsenverein angeschlossen; allerdings steht augenblicklich der größere Teil der Leihbuchhändler außerhalb des buchhändlerischen Fachverbandes und hat sogar das Bestreben, sich gänzlich vom Buchhandel zu lösen und ihn als gleichberechtigter Partner gegenüberzutreten, eine Entwicklung, in die bald eingegriffen werden wird

Unter „alle Buchhändler" fallen, wie schon bei der Begriffsbestimmung des Buchhändlers festgestellt wurde, auch diejenigen Unternehmer, die Bücher entgeltlich verleihen.

Und es ist daher festzustellen, daß die in der Verkehrsordnung zusammengestellten Bräuche unter Umständen im Verkehr der Leihbüchereiunternehmer mit den Verlagen oder sonstigen Buchhändlern (auch Kommissionären) Bedeutung erlangen können.

Die Masse der kleinen und kleinsten Leihbüchereien wehrt sich allerdings dagegen, wie überhaupt gegen den Schluß, sie als Buchhändler im handelsgebräuchlichen Sinne anzusehen, aus dem verständlichen Grunde heraus, sie könnten so lange nicht als Buchhändler angesehen werden und damit den betreffenden Handelsbräuchen unterliegen, als sie nicht allgemein den unter Buchhändlern üblichen Einkaufsrabatt von den Verlegern eingeräumt erhielten, vielmehr ihre Bücherbestände meist mit den höheren Kundenpreisen bezahlen müßten [391]a).

Hierzu ist zu sagen, daß nach der oben getroffenen Begriffsbestimmung des Buchhändlers der Einräumung von Buchhändlerrabatten nichts im Wege stehen darf; wenn es dennoch im Einzelfall nicht geschieht, so deshalb, weil nach Handelsbrauch ein buchhändlerisches Unternehmen als ein solches nur anerkannt wird, wenn es den Betrieb in bestimmter Weise in Buchhändlerkreisen bekanntgemacht hat, diese Bekanntmachung aber bei den täglich neu aus dem Boden schießenden Leihstuben selten in der notwendigen Art und Umfang erfolgt.

Es gibt im übrigen heute schon eine ganze Reihe von Verlegern, die an die Leihbüchereien mit „Originalverlegerrabatten" liefern; das zeigt ein Blick in den Anzeigenteil irgendeiner Leihbüchereifachzeitschrift [392]).

Usancen, die im Geschäftsverkehr der Leihbüchereien Geltung erlangen können, sind z. B. § 3 (über buchhändlerische Anzeigen), §§ 4 ff. (über Bezugsbedingungen der Verleger), sowie eine ganze Reihe von anderen Handelsgewohnheiten, die in die Verkehrsordnung Aufnahme gefunden haben.

Es sei an dieser Stelle noch bemerkt, daß sehr wohl die Bildung eines Handelsbrauchs denkbar ist, kraft dessen gewisse Handelsbräuche des übrigen Buchhandels für das Verhältnis der Leihbüchereien zum Gesamtbuchhandel keine Gültigkeit haben sollen.

Die Verkaufsordnung kommt, wie schon der Name erkennen läßt, für die Geschäftsbetriebe der Büchereien kaum in Betracht.

Die Zweckbestimmung in § 1 läßt deutlich erkennen, daß bei der Aufstellung durch den Börsenverein noch nicht daran gedacht war, die — selbständigen — Leihbüchereien als buchhändlerische Betriebe zu erachten, daß auch der Verkehr der Leihbüchereien mit dem Publikum nach dem Wortlaut des § 1 darunterfallen müßte [393]).

---

[391]a) Vgl. Birnbach, Die neuzeitliche Leihbücherei, S. 80, 81.

[392]) Vgl. hierzu den Aufsatz eines Verlegers: Der Verlag und die Leihbüchereien, in d. Zeitschr. d. Leinb. 1932, H. 22.

[393]) Vgl. oben, S. 93.

Die in der Verkaufsordnung gesammelten Handelsbräuche können zum größten Teil in Wirklichkeit nicht für die Leihbücherei maßgeblich werden. Daran ändert auch die Fassung des § 9 nichts, der für den Sortimenter bestimmt ist, welcher nebenbei einen Bücherverleih betreibt. § 9 lautet:

„Ein in neuem Zustand verliehenes Werk ist bei Verkauf an den Entleiher oder seine Mittelsperson als neu zu berechnen. Abgabe unter Ladenpreis ist nur zulässig, wenn das Werk bei der Verleihung seiner Erhaltung nach nicht mehr neu war. Die dem Käufer bei der Verleihung berechnete Einzelleihgebühr darf vom Kaufpreis wieder abgezogen werden“ [394]).

Endlich kommen auch die Handelsgewohnheiten im Antiquariatsbuchhandel im Leihverkehr als solchem nicht unmittelbar vor.

3. Das Buchsortiment verkauft die Bücher, das Leihinstitut vermietet sie. Beide Male wird annähernd der gleiche Zweck beim Kunden erreicht, das Buch wird gelesen. Also müßte die Leihbücherei — so zeigt es oberflächliche Betrachtung — für das Sortiment eine starke Konkurrenz bedeuten. Jedoch ist das in Wirklichkeit nur in geringem Maße der Fall.

Ein Sortimenter schreibt [395]):

„. . . Erstarken der Leihbüchereien. Dem Publikum erscheinen die Preise der Neuigkeiten unverhältnismäßig hoch; es will aber Neuigkeiten lesen, daher geht es zur Leihbücherei. Tatsächlich läßt sich deutlich eine Zunahme der Leihbüchereien feststellen. Wir wissen aber, wie sehr in England sowohl die Autoren als der Gesamtbuchhandel unter dem alles tyrannisierenden System der Leihbüchereien leiden . . . “ [396]).

Gewiß ist in der neuesten Zeit durch das unnatürlich starke Anwachsen der Leihbüchereien die Konkurrenz doch ein wenig in den Vordergrund gerückt. Aber immer noch sind die Klagen der Sortimenter tatsächlich nur zu einem kleinen Teil gerechtfertigt [397]).

Die Gründe sind die folgenden:

Durch die Leihbüchereien werden viele Bücher erst bekannt, empfehlen sich von selbst, wenn sie gut sind, und der Leihleser wird sich entweder manchmal ein Buch, das ihm gut gefallen hat, nachträglich käuflich erwerben oder für Geschenkzwecke besorgen oder doch mindestens weiter empfehlen. Und mündliche Reklame ist die beste Werbung [398]).

Daraus erklärt es sich auch, daß oft Leihbetriebe Sortimentsbuchhandlungen angegliedert sind.

Daneben gibt es Kunden, die grundsätzlich Bücher nur entleihen und sich nicht selber anschaffen; diese entgehen also dem Sortiment auf keinen Fall [399]).

---

[394]) Vgl. oben, S. 70.

[395]) BöBl. 1931, Nr. 92, S. 1079.

[396]) Noch schärfer P. A. Schulz „Zum Artikel Leihbüchereihausse“ im BöBl. 1933, Bd. 62 (Entgegnung in der Zeitschr. d. Leihb. 1933, H. 5). Zu den englischen Verhältnissen vgl. den Aufsatz in der Tägl. Rundschau v. 18. 6. 1919 „Vom englischen Büchermarkt“.

[397]) Vgl. im ReichsNachrBl. Nr. 7, 1932 „Leihbüchereien schaffen Arbeit und Brot“: „. . . Die Leihbüchereien haben niemand Schaden zugefügt, weil das Publikum, das hierher kommt, doch nie eine Buchhandlung aufsuchen würde, da ihm dazu die Mittel fehlen“.

[398]) Vgl. hierzu Natscheff im BöBl. 1931, Nr. 198, S. 776.

Die erste Art von Lesern betrachtet ein Gutachten der Firma Nicolai: [400]):

„. . . wird also dem Lesepublikum mit Hilfe der Leihbibliothek die Möglichkeit geboten, sich im weitesten Ausmaß mit allen namhaften Erscheinungen des Büchermarkts auf bequeme Art bekannt zu machen. Ohne solche Einrichtung bestünde hierzu keine Möglichkeit, weil auch der begüterte Bücherkäufer aus naheliegenden Gründen schließlich immer nur einen kleinen Bruchteil der erschienenen Bücher zu kaufen gewillt wäre. Andererseits regt aber die Benutzung der Leihbibliothek zweifellos zum Bücherkauf, auch durch Weiterempfehlung und zu Geschenkzwecken, an. Die Mehrzahl der Bücher würde also bei Nichtvorhandensein der Leihbüchereien eine weit geringere Verbreiterung finden . . ."

Dieses Urteil einer Firma, die durch ihr Sortiment so bekannt ist wie durch ihre Bücherei (Borstells Lesezirkel), kann als im wesentlichen die Sachlage umfassend angesehen werden.

Es steht also fest [401]), daß — abgesehen von der unnatürlichen Ausdehnung des Leihbüchereigewerbes in letzter Zeit — Sortiment und Leihanstalt keine Feinde sind, sondern die Aufgabe der einen in den Wirkungskreis der anderen eingreift und besonders die Bücherei im weitgehenden Maße auch gerade das Bekanntwerden der Literatur und damit den Buchverkauf allgemein fördert.

Gerade aus diesem Schluß folgt unter anderem die Notwendigkeit und die Berechtigung, das Leihgewerbe begriffsmäßig und praktisch in das allgemeine buchhändlerische einzubeziehen, da sich die Verleihtätigkeit genau so von den anderen buchhändlerischen unterscheidet wie etwa die Herstellung vom Vertrieb [402]).

Es ist also zu wiederholen, was zu Beginn des Kapitels festgestellt wurde: die buchhändlerische Tätigkeit umfaßt vier im wesentlichen nebeneinander stehende, nur an den Grenzen sich manchmal schneidende Gewerbszweige, die Herstellung, die Vermittlung, den Vertrieb und das Verleihen [403]).

II.

Die Stellung der Leihbücherei zum Buchautor erschöpft sich in den Beziehungen, die das Ausleihen von durch den Verlag oder ein Sortiment erworbenen Büchern des Autors durch die Leihbücherei knüpft.

---

[399]) Zur Frage der Freude am Buchbesitz vgl. den Aufsatz von Kliemann „Zur Zukunft des Büchermarkts" im BöBl. 1931, Nr. 172, S. 701; ferner Hertz „Bücherlesen oder Bücherbesitzen" im ReichsNachrBl. 1932, Nr. 29.

[400]) „Wesen und Wirken der „modernen Leihbibliothek" und die Gewinnanteilbestrebungen der Schriftsteller" 1932.

[401]) Weitere Äußerungen zu dieser Frage vgl. unter II des Kapitels, bes. S. 102 f, da dort die gleiche Betrachtung für die Autoren eine wesentliche Rolle spielt.

[402]) Zu der sehr bedeutsamen Frage der allgemeinen wirtschaftlichen Bedeutung des Buchverleihgewerbes vgl. einen Aufsatz dieses Themas im Reichsnachr.-Blatt 1932, Nr. 2.

[403]) Eine gute Zusammenfassung der wichtigsten Punkte findet sich in einem Aufsatz „Verleger — Grossist — Sortimenter und die Leihbüchereien" von _r. in d. Zeitschr. d. Leihb. 1932, H. 22.

An dieser Stelle liegt der einzige Berührungspunkt; und es soll daher auf die Rechtsverhältnisse eingegangen werden, die sich für die Bücherei durch das Ausleihen von Büchern solcher Autoren ergibt, deren Urheberrecht noch besteht.

1. Nach § 11 des Gesetzes betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst hat der Urheber die ausschließliche Befugnis, sein Werk zu vervielfältigen und gewerbsmäßig zu verbreiten; auf das Verleihen erstreckt sich diese Befugnis nicht.

Die Vervielfältigungsbefugnis spielt für die Bücherei keine Rolle.

Dagegen ist in der Vermietung eines Buches eine Verbreitung im Sinne des Gesetzes zu erblicken [404]).

Das Landgericht I Berlin hat einmal über diese interessante Frage entschieden [405]). Das Gericht geht hier zunächst auf die allgemeine Verpflichtung des Verlegers ein, das Werk in der zweckentsprechenden und üblichen Weise zu verbreiten (§§ 1, 14 des Verlagsgesetzes) und fährt dann fort:

„Das bloße Verleihen stellt aber noch keine Verbreitung dar, weil es das Werk nicht in den Verkehr bringt."

M. E. hat man sich jedoch dieser Schlußfolgerung nicht anzuschließen. Auch das Vermieten eines Buches (also gerade das entgeltliche „Verleihen") dürfte ein Indenverkehrbringen des Werkes darstellen.

Allfeld [406]) sagt zu der Verbreitungsbefugnis:

„Verbreiten eines Geisteswerkes bedeutet im allgemeinen: Das Werk . . . anderen zu bestimmungsgemäßen Gebrauch zugänglich machen . . . Es genügt dazu die Überlassung auch nur an eine einzige Person, sei es zu Eigentum, sei es nur zu dauernder oder vorübergehender Benutzung, sofern nach Lage der Sache anzunehmen ist, daß das überlassene Exemplar auch noch in weitere Kreise dringen werde . . ."

Das Mietbuch wird dem Einzelnen zu vorübergehendem Gebrauch zugänglich gemacht, dringt aber, da es bestimmungsgemäß bei einer gewerblichen Verleihanstalt immer wieder in andere Hände wandert, durchaus „noch in weitere Kreise" ein [407]).

Es bestehen also keine Bedenken, unter der gewerblichen Ausleihung von Büchern eine Art der in § 11 LitUG. genannten gewerbsmäßigen Verbreitung zu verstehen.

Zweifel ergeben sich aber aus dem zweiten Satz des § 11, wonach sich die ausschließliche Befugnis der Verbreitung nicht auf das Verleihen erstreckt. Zu dieser Vorschrift herrscht einmal Streit, ob sich das Verleihen nur auf rechtmäßig erworbene Werke bezieht, oder auch unrechtmäßig erworbene Bücher ohne Einfluß des Urhebers verliehen werden können.

---

[404]) Allfeld, Kommentar 1928, S. 141.
[405]) Am 19. 10. 28, abgedr. in Gewerbl. Rechtsschr. u. Urheberr. 1929, 240.
[406]) a. a. O., S. 141.
[407]) Wobei ja durch nichts die Notwendigkeit begründet wird, daß das Werk unmittelbar in weitere Kreise vordringt; auch der jedesmalige Weg über die Bücherei in die Hände neuer Leser ist als Eindringen in weitere Kreise zu erachten.

Mit Allfeld[408]) ist hier anzunehmen, daß die einschränkende Auslegung Platz zu greifen hat, daß sich die ausschließliche Verbreitungsbefugnis nicht auf das Verleihen von im übrigen „rechtmäßig verbreiteten" Exemplaren erstreckt. Anderenfalls würde sich z. B. die Möglichkeit ergeben, daß nachgeschriebene Vorlesungen eines Dozenten gedruckt würden und dann in diesen Nachdrucksexemplaren von Leihbüchereien anstandlos aufgekauft und ausgeliehen werden könnten.

Diese Meinungsverschiedenheit zeigt, daß von beiden Ansichten unter „Verleihen" das entgeltliche wie das unentgeltliche Ausleihen von Werken verstanden wird[409]).

Bei dieser Kommentierung des § 11 spricht die hier besonders getroffene Vorschrift auch dafür, daß — jedenfalls das entgeltliche — Verleihen eine Verbreitung im Sinne des Gesetzes darstellt, wie im letzten Abschnitt schon dargelegt wurde; denn sonst hätte das Gesetz sich den zweiten Halbsatz des § 11 LitUG. schenken können.

Das Ergebnis der Untersuchung des § 11 LitUG. in Bezug auf die gewerblichen Leihbüchereien wäre also dann, daß der Verfasser eines Mietbuchs keinen Einfluß auf die Ausleihung seines Werkes hat.

Jedoch wird in der Rechtslehre auch der Standpunkt vertreten[410]), daß das Verleihen des § 11 nur ein unentgeltliches darstelle, daß es also nicht das unter den Begriff Miete fallende entgeltliche Verleihen umfasse.

Eine Entscheidung, welcher der beiden Meinungen der Vorzug zu geben ist, braucht hier nicht vorgenommen zu werden; beide führen für die Rechtsstellung der Leihbüchereien zum gleichen Ergebnis.

Denn auch, wenn man annimmt, daß sich die ausschließliche Befugnis des Autors auch auf das entgeltliche Verleihen erstreckt, da nur das unentgeltliche durch § 11 ausgenommen sei, daß also die gewerbsmäßige Verbreitung einschließlich der Ausleihung allein von ihm vorgenommen werden dürfte, so ist doch, wie das Reichsgericht[411]) einmal ausführt, und wie es durchweg feststehende Rechtssprechung und überhaupt herrschende Meinung ist, nicht daran gedacht gewesen,

> „dem Urheber und Verleger ein absolutes und ausschließliches Recht der gewerbsmäßigen Verbreitung in dem Sinne zu verleihen, daß außer ihnen und denen, denen sie das Recht der gewerbsmäßigen Verbreitung übertragen, niemand während der Dauer des Urheberrechts befugt sei, ohne ihre Erlaubnis selbst solche Exemplare ihres geschützten Werkes gewerbsmäßig zu ver-

---

[408]) a. a. O., S. 144.

[409]) Auf diesem Standpunkt steht die h. M. Vgl. Allfeld a. a. O., S. 144 f.; ferner im Recht 1910, 763; auch Hillig, Untersagung des Verleihens von Schriftwerken, im BöBl. 1930, Nr. 254, S. 29, sagt: „. . . aus dieser Bestimmung (§ 11, 2. Halbs. LitUG.) ergibt sich, daß der Verfasser auf Grund seines Urheberrechts Dritten, welche rechtmäßig hergestellte Stücke des Werks z. B. vom Verleger erworben haben, das Verleihen solcher Exemplare, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, nicht verbieten kann . . ."

[410]) Vor allem Kohler, Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht, 1907, S. 177.

[411]) RGZ. 63, 394, spez. 397.

breiten, die sie in Ausübung ihres Rechts selbst in den Verkehr gebracht haben".

Eine solche Auffassung würde darauf hinausgehen, daß dem Autor eine Art ausschließlicher Gewerbeberechtigung zustände; sie würde damit den gesamten Antiquariatsbuchhandel zunichte machen.

Hat also der Verfasser bzw. der Verleger das betreffende Werk einmal in den Verkehr gebracht, so hat sich damit die Befugnis, die § 11 LitUG. ihm gibt, erledigt; sie ist erschöpft [412]).

Die Leihbücherei, welche käuflich erworbene Werke eines Autors (die also bereits dadurch in den Verkehr gebracht worden sind) ausleiht, verstößt — vorausgesetzt, daß es überhaupt gegen Willen und Wissen des Verfassers geschieht — auch nach dieser Ansicht nicht gegen die Rechte des Autors, die diesem § 11 gibt.

Das Ergebnis der unter Ziffer 1 geführten Untersuchung ist also, daß nach geltendem Recht der Buchautor keinen Einfluß darauf hat, ob seine Werke — sei es auch gewerbsmäßig — verliehen werden oder nicht.

2. Nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit muß es aber dem Autor überlassen sein, die ihm durch § 11 LitUG. gegebenen Befugnisse vertragsgemäß zu erweitern (wobei allerdings nicht verkannt werden soll, daß § 11 dem Urheber mehr als bloße schuldrechtliche Befugnisse gibt).

§ 137 BGB. bestimmt, daß die Befugnis zur Verfügung über ein veräußerliches Recht nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden kann. Jedoch wird die Wirksamkeit der Verpflichtung selbst, wie der Nachsatz sagt, dadurch nicht berührt. Mit anderen Worten: ein allgemeines Verbot mit dinglicher Wirkung gegen jeden Dritten, der Eigentümer eines rechtmäßig in den Verkehr gebrachten Exemplars des Werkes geworden ist oder ein solches zu Eigentum erwerben will, kann der Autor nicht erlassen [413]). Auch durch einen in jedem Exemplar des Werkes angebrachten Vermerk, wonach das Verleihen von Stücken dieses Werkes untersagt sei, kann der Autor des Werkes gegen Dritte kein solches Recht begründen.

Die Wirksamkeit der Verpflichtung wird dadurch aber nicht berührt, wie § 137 BGB. noch ausdrücklich hinzusetzt. Der Autor kann also einen Vertragsgegner (Verleger, Abnehmer) obligatorisch verpflichten, das betreffende Werk nicht auszuleihen.

Jedoch hat selbst die Kenntnis eines Dritten von dieser Verpflichtung, dieser obligatorischen Gebrauchseinschränkung, keine Wirkung [415]).

Allerdings hat man z. B. dem Verleger zum Schutz der Ladenpreise einen Anspruch aus § 826 BGB. gegen Dritte eingeräumt. Dieser Anspruch gegen einen Dritten soll dann bestehen, wenn dieser in Kenntnis der Vertragsuntreue seines Verkäufers, der bekanntermaßen zur Innehaltung der Ladenpreise verpflichtet ist, von diesem ein solches Werk unter Ladenpreis erworben hat.

---

[412]) a. A. nur Allfeld, a. a. O., S. 142, 43.
[413]) Hillig, a. a. O.
[414]) RGZ. 63, 394 ff., spez. 398 oben u. S. 399 unten.
[415]) Hillig, a. a. O.

Dieser Grundsatz, der sich „erst nach schweren Kämpfen die Anerkenntnis in der Rechtssprechung errungen“ [415]) hat, wird sinngemäß auch auf andere vertragliche Beschränkungen, also auch die Verpflichtung, ein Buch nicht auszuleihen, anzuwenden sein. Jedoch wird man hierzu notwendig immer besonders eindringliche Merkmale eines sittenwidrigen Verhaltens konstatieren müssen.

Grundsätzlich hat die vertragliche Beschränkung keinen Einfluß auf Dritte. Nur der Verleger oder Abnehmer, der unmittelbar dem Autor gegenüber eine Verpflichtung, das Buch nicht zu verleihen, übernommen hat, macht sich bei Übertretung dieses Verbots einer Vertragsverletzung schuldig und hat die bekannten Folgen dieses Verhaltens zu tragen [416]).

Es ist somit festzustellen, daß auch eine vertragsmäßige Erweiterung seiner aus § 11 LitUG. erwachsenden Befugnisse dem Urheber nicht durchgreifend hilft, besonders, da eine Nachprüfung von Vertragsverletzungen sehr umständlich sein würde und die Mühe oft nicht lohnen dürfte [417]).

Der Buchautor hat nach deutschem Urheberrecht praktisch nicht die Möglichkeit, auf das Verleihen seiner Werke irgendeinen Einfluß auszuüben.

3. Eine Sonderfrage hat sich für den In-den-Verkehr-Bringen von Dissertationen ergeben. Vorausgeschickt sei, daß diese Frage nur für den Fall Bedeutung hat, wo § 11 LitUG. die Auslegung durch Kohler [418]) erfährt, wo also das von den Befugnissen des Urhebers ausgenommene „Verleihen“ nur das unentgeltliche Verleihen umfaßt, nicht aber auch die Vermietung, welche vielmehr unter die Verbreitungsbefugnis des Autors fällt.

Dissertationen gehören zu der Literatur, die nicht durch den Verleger in den Buchhandel und damit unter das Publikum gebracht wird. Eine Doktorarbeit ist also grundsätzlich kein Verlagsobjekt und bleibt dem allgemeinen Gebrauch unzugänglich.

Der Verfasser einer Dissertation läßt diese nur in einer bestimmten Anzahl von Pflichtexemplaren drucken und reicht sie bei der Fakultät der betreffenden Universität ein.

Hier besteht nun schon seit vielen Jahrzehnten der Brauch, daß die Universitäten einige Exemplare jeder ihnen eingereichten Dissertation (soweit die Restbestände ausreichen) gewissen Großbuchhandlungen bzw. Fachbüchereien käuflich überlassen, um auch dieses Schrifttum, sofern es ausnahmsweise einmal einen Interessenten findet, der Fachwelt zugänglich zu machen, welche dann die wenigen wertvolleren Schriften bespricht und bekannt werden läßt [419]).

---

[416]) Vgl. hierzu auch Penner, Leihbüchereidämmerung im BöBl. 1931, Nr. 186, S. 740.

[417]) Angenommen, der Verleger ist verpflichtet worden, das Ausleihen zu unterlassen, und hat auch dem Kommissionär und dieser dem Sortimenter die gleiche Bedingung bei Veräußerung bzw. Übergabe gemacht, so wird, zumal wenn ein Buch nun noch wieder durch eine Reihe von Händen wandert, zuletzt kaum festzustellen sein, wer in dieser Kette Verpflichteter die Verletzung bereits begangen hat.

[418]) Vgl. die Ausführungen oben, S. 98 f.

[419]) Finkelstein, § 11 LitUG. und der Handel mit Dissertationen, in BöBl. 1933, Nr. 60.

Vor einiger Zeit hat nun ein Doktorand dieses langjährige Verfahren beanstandet; sein Urheberrecht sei durch den Verkauf der Dissertation seitens der Buchhandlung verletzt. Er erwirkte beim Amtsgericht eine einstweilige Verfügung, wonach der Buchhandlung die weitere Verbreitung der Dissertation unter Bezugnahme auf § 11 LitUG. verboten wurde; auch im Widerspruchsverfahren wurde diese Verfügung aufrechterhalten.

Nimmt man nun mit Kohler an, daß auch die gewerbsmäßige Verleihung von Dissertationen eine Verbreitung darstellt, so ist die folgende Entscheidung des Landgerichts Breslau [420]), wie anfangs gesagt, auch für das Leihbüchereigewerbe von Bedeutung [421]).

Das Verbreitungsverbot wurde vom Landgericht wieder aufgehoben.

Wie schon weiter oben [422]) ausgeführt wurde, gibt § 11 LitUG. dem Autor kein absolutes und ausschließliches Recht der gewerbsmäßigen Verbreitung, wonach während der ganzen Dauer des Urheberrechts außer ihm niemand befugt sei, solche Exemplare des geschützten Werks gewerbsmäßig zu verbreiten, die er selbst bereits in der Ausübung seines Rechts in den Verkehr gebracht hatte.

Das Problem des vorliegenden Falles ist also das, ob nicht schon die Ablieferung einer Dissertation an die Universität ein In-Den-Verkehr-Bringen darstellt, so daß spätere Veräußerungen nicht mehr unter das Verbot des § 11 LitUG. fallen.

Der Kläger hatte sich hier darauf berufen, daß die Übergabe der Pflichtexemplare an die Fakultät nicht zufolge eines privatrechtlichen Vertrags erfolgt sei, sondern vielmehr auf Grund einer öffentlichrechtlichen Bestimmung. Deshalb sei sein Werk nicht im Rechtssinne in den Verkehr gebracht worden, da hierzu ein privatrechtlicher Akt erforderlich sei.

Dieser Auffassung hat sich das Obere Gericht entgegengestellt, und zwar in einwandfreier Begründung. Es liege kein Grund zu der Annahme vor, daß eine Vermögensdisposition wie die Ablieferung der Pflichtexemplare an die Universität und die damit erfolgte Entäußerung des Eigentums dann anders zu beurteilen ist, wenn sie nicht in Erfüllung einer privatrechtlichen, sondern einer öffentlichrechtlichen Verpflichtung erfolgt ist. Die Dissertationsexemplare seien durch den Eigentumsübergang von Verfasser an die Universität in den Verkehr gebracht, sie seien „verbreitet" im Sinne des § 11 LitUG. [423]).

Der Dritte (das Sortiment oder die Bücherei, die Dissertationen käuflich von der Universität erwirbt) könne also diese Exemplare der Dissertation

---

[420]) LG. Breslau III. S. 814/32.

[421]) Im anderen Fall, wo das gewerbsmäßige Verleihen auf keinen Fall unter die ausschließliche Befugnis des Autors nach § 11 fällt, hätte die hier angeschnittene Frage nur für den Sortimentsbuchhandel Bedeutung, nicht aber für die Büchereien!

[422]) S. 98 unten.

[423]) Schon die Hingabe von Rezensions- und Freiexemplaren gilt ja als Verbreitung, um so mehr die hier in Frage stehende; vgl. Allfeld, S. 141.

weiter verbreiten, ohne in die Rechte des Verfassers einzugreifen, die § 11 diesem gibt.

Diese Ausführungen lassen keinen Zweifel entstehen; man hat sich ihnen anzuschließen: Auch ein Vermieten von Dissertationen durch die Leihbüchereien ist zulässig.

4. Nachdem die Stellung der Buchautoren zur Leihbücherei von der rechtlichen Seite her erörtert worden ist, soll noch in aller Kürze auf die Bestrebungen der Autoren, am Mietgewinn ihrer Bücher beteiligt zu werden, eingegangen werden.

a) Unter den Gründen wird von den Autoren vor allem angeführt, daß der Buchverfasser schon seit jeher dadurch benachteiligt werde, daß seine Werke in Leihbüchereien aufgenommen würden und nunmehr von einer Vielheit der Menschen gelesen würden, die durch Eigentumserwerb dem Schriftsteller unmittelbar einen Verdienst an seinem Buch zufließen ließen.

Nachdem nun aber in letzter Zeit das Leihbüchereiwesen einen so ungeheuren Umfang in Deutschland angenommen habe, sei entsprechend der Verdienstausfall der Verfasser von Leihbüchern immer größer geworden, da viele Menschen die Bücher, die sie sonst gekauft hätten, aus den Büchereien holten.

Hiergegen müsse Abhilfe geschaffen werden, und zwar durch eine gesetzliche Bestimmung, wonach in irgendeiner Form den Autoren ein Anteil am Mietgewinn gesichert werde.

In einem Bericht zur ersten Nordisch-Deutschen Schriftstellertagung im Jahre 1931 in Lübeck und Hamburg[424]) heißt es:

„Peter Freuchen verbreitete sich zunächst über die bekannte dänische Aktion, die eine Bibliotheksabgabe fordert. Es handelt sich hierbei darum, daß an die Autoren für das Ausleihen ihrer Bücher von Seiten der Bibliotheken eine Abgabe entrichtet werden soll . . .

Entschließung: Die Teilnehmer der Nordisch-Deutschen Schriftstellertagung in Lübeck als Vertreter Dänemarks, Deutschlands, Finnlands, Norwegens, Schwedens, der Schweiz und Österreichs drücken ihre Sympathie aus für den von den dänischen Verfassern begonnenen Kampf dafür, daß die Autoren pekuniären Anteil durch die Verleihung ihrer Bücher durch die Bibliotheken erhalten . . ."

Also nicht nur in Deutschland, sondern auch in anderen europäischen Ländern sind die gleichen Bestrebungen im Gange. An erster Stelle stand hierin Frankreich, wo schon vor langer Zeit ein Verbot der Ausleihe von Schriftstellern angestrebt wurde. Der 1929 geänderte und erweiterte Gesetzesvorschlag lautet dort:

„Die Schriftwerke aller Art der Autoren, Komponisten, Redner, Architekten, Maler und Zeichner dürfen innerhalb Frankreichs ohne die ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht irgendwie verwertet, vervielfältigt oder verliehen werden bei Strafe der Einziehung des für die Verwertung, Vervielvielfältigung oder Ausleihe erzielten Betrages zugunsten der Autoren".

---

[424]) Abgedr. im BöBl. 1931, Nr. 214, S. 823.

Es liegt hier also eine Erweiterung der Befugnisse, die dem deutschen Autor durch § 11 LitUG. gegeben sind, um die Ausleihung vor.

In Dänemark sind diese Bestrebungen schon bis zu einem Abschluß gekommen [425]).

b) Was die Entgegnungen der Büchereien auf diese Bestrebungen der Schriftsteller angeht [426]), so kann hier zunächst auf die Gründe für die geringe Konkurrenz der Büchereien und Sortimente [427]) verwiesen werden, da naturgemäß der erhöhte Bücherverkauf den Sortimenten genau so zugute kommt wie den Verlegern und, was hier interessiert, den Buchautoren.

Eine Feststellung des Generaldirektors der Deutschen Verlagsanstalt Stuttgart sei hier noch gebracht:

„Es ist auf eine interessante Feststellung des Leiters der Volksbüchereien Kanadas hinzuweisen, die ergeben hat, daß überall, wo in kanadischen Städten gut geleitete öffentliche Büchereien bestehen, auch der Buchhandel blüht, während er darniederliegt, wo nichts für die Pflege des Lesens geschieht" [428]).

Allgemein wird von den Buchhändlern, auch den einsichtigen Sortimentern, darauf hingewiesen, daß durch die Leihbüchereien die Leselust gefördert wird, und dies den Buchverkäufern und damit den Autoren zugute kommt.

Eine Rundfrage der Zeitschrift der Leihbücherei [429]) bei den deutschen Schriftstellern hat ergeben, daß selbst diese durchaus nicht geschlossen hinter den Bestrebungen am Belassung der Leihbüchereien mit einer Autorenabgabe stehen, viele wissen die Reklamewirkungen, die ihnen durch die Leihbüchereien zufließen, sehr zu schätzen und wünschen keine Beeinträchtigung durch eine — leicht untragbare — Abgabe [430]).

Ferner wird den Schriftstellern entgegengehalten, daß die Durchführung und Organisierung dieser Abgabeerhebung mehr Kosten machen, als jemals für die Autoren dabei heraussprinqe. Staatliche Hilfe ließe sich nicht in Anspruch nehmen und auf andere Weise würde die schwierige Kontrollarbeit so viel Kosten und Zeitaufwand verschlingen, daß eine Regelung in wirtschaftlich tragbaren Grenzen ausgeschlossen erscheine; auch würden gerade die die

---

[425]) Vgl. hierzu die Aufsätze im BöBl. 1927, Nr. 224; 1929, Nr. 220; 1930, Nr. 125.

[426]) Vgl. auch die voll für deutsche Verhältnisse Geltung besitzenden Ausführungen „Zur Frage der Leihbüchereien in Frankreich" im BöBl. 1927, Nr. 224.

[427]) S. oben, S. 95.

[428]) Eine ausgezeichnete Zusammenstellung bietet ein Aufsatz des Bibliotheksfachmanns Ludwig Last „Die Ausleihtantième für die Schriftsteller und die Leihbüchereien" im BöBl. 1930, Nr. 135; und ergänzend hierzu in Nr. 191 die Ausführungen zum gleichen Thema von Goldstein.

[429]) 1933, H. 2.

[430]) Alfred Neumann im Berl. Tagebl. Nr. 54 v. 1. 8. 30 schreibt: „Ich bin durchaus dagegen, das Buchverleihwesen mit einer Autorengebühr zu belasten, zumal anzunehmen ist, daß nicht die Leihbüchereien, ob staatlich, kommunal oder privat, sondern die Buchentleiher die Gebühr zu zahlen haben werden. Das wichtigste ist, daß gelesen wird. Aus der Lesefreude entwickelt sich der Wunsch, das Buch zu besitzen, zu verschenken oder zu empfehlen. Die Leihbücherei ist nicht der Feind, sondern der Freund des Autors, des Verlegers, des Sortimenters. Das ist nicht nur meine private Meinung, sondern auch eine

Mehrzahl ausmachenden kleinen „wilden Leihstuben" doch nicht erfaßt werden können.

Schließlich wird verlangt, daß die öffentlichen Bibliotheken, die in vielen Fällen eine überlegene, unschlagbare Konkurrenz der Büchereien bilden, dann in genau dem gleichen Maße mit einer Abgabe belastet werden, da anderenfalls — da die Abgabe ja letzten Endes der Mieter tragen muß — die Mehrzahl der Leihbüchereien ihren Betrieb einzustellen gezwungen wären. Der Schaden steht aber dann in keinem Verhältnis zum Erfolg.

c) Gerade in den letzten Wochen haben die Schriftsteller eine private Abmachung mit einem Teil der Leihbüchereien getroffen [431]).

Ein Zeitungsartikel in der „Nachtausgabe" vom 23. März 1933 besagt:

„Leihbüchereien zahlen. Zwischen den geistigen Arbeitern, soweit sie Bücher schreiben, und den gewerbsmäßigen Leihbüchereien besteht ein alter Streit. Und zwar handelt es sich darum, daß die Autoren der Bücher seit langem durchzusetzen versuchen, daß die gewerbsmäßigen Leihbüchereien für die Verleihung der Bücher eine Lizenz zahlen sollen. Bisher war es so, daß die Leihbüchereien die Bücher nur zu kaufen brauchten. Die endlose Verleihung desselben Buches, wodurch sich die Autoren in ihren Absatzmöglichkeiten geschädigt fühlten, verpflichtete die Büchereien zu keinen besonderen Gebühren mehr.

Das Bestreben der Autorenverbände ging seit langem dahin, durch Gesetz zu erwirken, daß die Leihbüchereien, die doch die Bücher ihrerseits als Erwerbsmittel benutzten, dafür eine Lizenz bezahlen sollen.

Zwischen dem „Reichsverband deutscher Leihbüchereien" in Berlin, dem Schutzverband deutscher Schriftsteller und anderen Autorenorganisationen ist nunmehr ein freiwilliges Übereinkommen erzielt worden, dergestalt, daß auf die Dauer von zehn Jahren von den Leihbüchereien bestimmte Zahlungen an die Autoren vorgenommen werden . . ."

---

allgemeine Erfahrung. Eine Autorengebühr würde den Buchentleiher vom Lesen abhalten, und das ist sowohl eine wirtschaftliche als auch eine ideelle Schädigung des Autors."

[431]) Jedoch hat die allerneueste Entwicklung diese von einer kleinen Sondergruppe von Leihinhabern über den Kopf der andern hinweg getroffenen Vereinbarung bereits wieder annulliert. Das gesamte Leihbüchereiwesen ist der ständischen Organisation, dem Börsenverein, unterstellt und damit der Zersplitterungsgefahr vorgebeugt.

Anhang.

Zusammenstellung einiger typischer Lesebedingungen bekannter Leihinstitute.

A. Borstells Lesezirkel.

(Nicolai)

Allgemeine Abonnementsbedingungen.

1. Das Abonnement kann zu jeder Zeit begonnen werden.
2. Die Abonnementsgebühr ist stets im voraus zu entrichten.
3. Eine Kündigungspflicht besteht nicht, dagegen sind die Abonnementsgebühren bis zur Rückgabe der sämtlichen Leihbücher voll zu entrichten.
4. Eine Abonnementsunterbrechung kann auf Wunsch des Lesers jederzeit stattfinden und verursacht dem Abonnenten keinen Verlust, da ihm der Zeitraum von der Rückgabe seiner sämtlichen Leihbücher bis zur Wiederaufnahme seines Abonnements in vollem Umfange gutgeschrieben wird. — Höchstdauer der Unterbrechung ein halbes Jahr; längere Unterbrechung macht das Abonnement ungültig.
5. Hiesige Abonnenten, die für längere Zeit verreisen, haben für die Dauer ihrer Abwesenheit von Berlin die Berechtigung zur Entnahme der doppelten Bändezahl.
6. Die von uns ausgegebenen Leihbücher sind sauber, häufig ganz neu und nicht durch Stempel und dgl. gekennzeichnet; eine Verpflichtung, ausschließlich nur neue Exemplare zu liefern, übernehmen wir nicht.
7. Der Leihbücherumtausch kann seitens der Abonnenten entweder nur in unserem Hauptgeschäft oder in einem unserer Zweiggeschäfte geschehen; auf Wunsch ist aber die Überweisung eines Abonnements von einer Stelle zur anderen möglich.
8. Der Leihbücher-Umtausch darf nur einmal täglich stattfinden, gleichviel ob das Abonnement auf einen Band oder auf mehrere Bände lautet, und muß seitens der in Groß-Berlin wohnhaften Abonnenten wochentags während der Geschäftszeit (9—6) erfolgen.
9. Beim Umtausch der Leihbücher durch die Post fallen die Portokosten für Hin- und Hersendung dem Abonnenten zur Last; die Verpackung wird von uns nicht berechnet. Die Versendung als „Drucksache" (Kreuzband) und „Päckchen" geschieht auf Gefahr des Abonnenten, weil die Post für derartige Sendungen keinen Ersatz leistet.
10. Die Forderung einer Pfandhinterlegung behalten wir uns vor, besonders bei Abonnements nach dem Ausland, bei Lesekarten und bei Reiseabonnements. Die Pfandsumme (mindestens den Katalogpreisen der Bücher entsprechend) ist dann zugleich mit der Abonnementsgebühr im voraus zu entrichten und wird nach Rückgabe sämtlicher Leihbücher, nach auswärts abzüglich der Postanweisungsgebühr zurückerstattet.

11. Beschädigungen (Flecken, Randbemerkungen, Entfernen von Bilderbeilagen usw.) im Innern der Leihbände, sowie Beschneiden, d. h. Verkleinern der neu ausgegebenen Bücher verpflichtet zu ihrem vollen Ersatz.
12. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung: Berlin.

B. Kaufhaus A. Wertheim A.G., Berlin.

Allgemeine Bedingungen.

1. Mit dem Abonnement kann täglich begonnen werden.
2. Leihgebühren und Pfand sind im voraus und bis zur Rückgabe sämtlicher Bücher zu zahlen.
3. Adressenprüfung behalten wir uns vor; bei Wohnungsveränderungen bitten wir um sofortige Anzeige.
4. Der Umtausch jedes Buches kann täglich nur einmal erfolgen. Schluß der Bücherausgabe eine halbe Stunde vor Geschäftsschluß.
5. Zusendung oder Abholung von Büchern findet nicht statt.
6. Bei Abonnements mit einer Dauer von mindestens drei Monaten ist nach Rückgabe der Bücher eine Unterbrechung gestattet, jedoch darf sich dadurch die Abonnementsdauer höchstens verdoppeln.
7. Um Schonung der Bücher wird höflichst gebeten; für beschädigte oder verlorengegangene Bücher ist Ersatz zu leisten.

C. Hermann Bahr's Juristische Mietbibliothek.

Bedingungen der Mietbibliothek.

§ 1. Die Bücher werden auf unbestimmte Zeit vermietet. Die Mietgebühr ist eine einheitliche ohne Rücksicht auf den Wert des Werkes und beträgt für den Band und zehn Tage:
a) im allgemeinen als Grundmiete wertbeständig 35 Pfennig (eine Reichsmark = dem Gegenwert von 1 : 2790 kg Feingold).
b) bei neuen, teueren, schnell veraltenden oder vergriffenen Werken mehrfache Grundmiete (etwa 2,5 % bis 5 % = $^1/_{40}$—$^1/_{20}$ des Ladenpreises).
Frühere Auflagen, Einzellieferungen und Einzelhefte der Zeitschriften billiger.
Die Mietzeit wird berechnet vom Tage der Entnahme oder Absendung bis zum Tage des Wiedereintreffens der Bücher. Angefangene Mietzeit rechnet für voll.

§ 2. Bei Entnahme der Bücher ist eine angemessne Sicherheit zu hinterlegen, die mindestens zwanzig Tage Miete und die ausgelegten Versandspesen decken muß. Ist die Sicherheit nicht vorher eingesandt oder reicht die eingesandte Summe nicht oder nicht mehr aus, so wird der erforderliche Betrag mit der Büchersendung durch Nachnahme erhoben bzw nacherhoben. Sicherheit kann auch in fremden stabilen Geldsorten nach Verbarung gestellt werden.

§ 3. Alle Bestellungen, insbesondere telefonische, sind durch schriftliche Empfangsbescheinigungen zu bestätigen.

§ 4. Alle Sendungen und Rücksendungen, sowohl in Groß-Berlin als auch nach auswärtigen Orten, gehen auf Rechnung und Gefahr des Mieters. Jeder Wohnungswechsel ist vom Mieter mitzuteilen. Spesen und Gebühren zur Ermittlung von Adressenänderungen fallen dem Mieter zur Last.

§ 5. Nach Rückgabe sämtlicher gemieteter Bücher wird die Sicherheit unter Abzug der Mietgebühren, samtlicher Verpackungs-, Versendungs- und Portokosten, sowie des Bestellgeldes der Postpakete zurückerstattet. Eine für den Mieter sich ergebende Mietschuld ist sofort nach Rücksendung der Bücher zu begleichen. Abrechnung erfolgt nach Bandzahl und Zeit. Spezifizierte Abrechnung nur auf Wunsch und gegen Berechnung.

§ 6. Vermietete Bücher können nur in seltenen Ausnahmefällen und nur, wenn für die Bibliothek entbehrlich, mit Zustimmung des Vermieters käuflich übernommen werden. In diesem Falle ist mit dem Kaufpreis auch die bis zur Kaufpreiszahlung aufgelaufene Miete voll und sofort zu entrichten.

§ 7. Sind die Bücher dem Mieter gestohlen worden, verlorengegangen oder sonst abhanden gekommen, so ist der Mieter zur sofortigen Anzeige verpflichtet. Er muß grundsätzlich Naturalersatz leisten. Daneben ist der Mieter verpflichtet, einen dem Mietzins gleich kommenden Betrag bis zu dem Tage zu zahlen, an dem der Ersatz eingeht.

§ 8. Der Mieter ist zur schonendsten Benutzung und sorgfältigen Aufbewahrung verpflichtet. Auch die kleinsten Werke und unscheinbarsten Hefte sind oft unersetzlich und von hohem Werte. Der Mieter hat die Bücher in demselben Zustand abzuliefern, in welchem er sie entnommen hat, und von ihm beschädigte, befleckte oder mit Strichen verunzierte und beschriebene Bücher zu ersetzen.

§ 9. Weitergabe, insbesondere Untervermietung der Bücher, ist nur mit meiner Zustimmung gestattet. Der neue Mieter hat die Übernahme zu bestätigen und gleichzeitig Sicherheit zu hinterlegen.

§ 10. Einer eventuellen Aufforderung zur Rückgabe der gemieteten Bücher nach Ablauf der zehntägigen Mietzeit (Abs. I) ist Folge zu geben; desgl. innerhalb dieser Zeit, sofern es besondere Umstände erfordern. In diesem Falle ist eine Mietgebühr nicht zu entrichten.

§ 11. Für Außenstände sind 2 % über Reichsbankdiskont als Verzugszinsen ab acht Tagen nach der Zusendung der Abrechnung zu zahlen.

§ 12. Erfüllungsort für alle aus dem Mietsverhältnis erwachsenden Verbindlichkeiten einschließlich Schadensersatzforderungen ist Berlin-Mitte.

D. Hermann Bahr's Juristische Mietbibliothek.

Benutzungsordnung für die Lesesäle.

Vorwort.

Die Saalgebühr deckt nicht die Kosten für Raummiete, Bedienung, Heizung, Beleuchung usw. Die Lesesäle sind daher nur als Annehmlichkeit für meine Kunden geschaffen, die an Ort und Stelle die reichen Schätze meiner, auf ihrem Spezialgebiete selbst den öffentlichen Bibliotheken teilweise überlegenen Bibliothek schnell und sofort benützen können. Die Bücher der Bibliothek sind auf sieben Stockwerke verteilt; daher bitte ich, die gewünschten Bücher möglichst nicht einzeln, sondern geschlossen auf einem Bestellzettel zu verlangen. Zur Beschleunigung dient eine Rohrpostanlage, ein Bücherfahrstuhl und ein Telefonnetz nach allen Lagern.

§ 1. Zur Benutzung für den Lesesaal wird aus unseren Katalogen Literatur und Judikatur, wie sonst üblich, nicht nachgewiesen, sondern ist selbständig unter Benutzung der in § 5 angegebenen Hilfsmittel festzustellen.

§ 2. Die Bücher werden nur gegen die ausliegenden und ausgeschriebenen Bestellzettel verabfolgt. Selbständig dürfen gebührenpflichtige Bücher nicht aus den Regalen genommen werden.

§ 3. Die Lesesaalgebühr für jedes Buch, ohne Rücksicht auf seinen Wert beträgt 35 Pfennig (Grundmiete).

§ 4. Mehrere gleichzeitig verlangten Hefte desselben Jahrganges einer Entscheidungssammlung, Zeitschrift oder Archiv werden als ein Band gerechnet. Hingegen werden die laufenden (neuesten) Jahrgänge komplett oder in Heften mit zweifacher Grundgebühr berechnet.

§ 5. Die aufgestellten Handbücher, Lehrbücher, Kommentare und Nachschlagewerke, sowie der vorzügliche Zettelkatalog können völlig kostenlos benutzt werden. Dieser Katalog weist Literatur und Judikatur über fast alle Gesetze und Verordnungen, selbst die ausgefallendsten und seltensten alphabetisch nach Schlagworten geordnet, nach und bildet eine unerschöpfliche Fundgrube, die jeder Kunde im eigensten Interesse benutzen sollte, da sie unnötiges Suchen in den Nachschlagewerken erspart. Die gebührenfreien Bücher sind durch grüne Rückenschilder kenntlich gemacht.

§ 6. Jeder Besucher hat sich dem bedienenden Angestellten gegenüber auch ohne Aufforderung auszuweisen (durch Paß, Immatrikulationskarte oder sonstige amtliche Schriftstücke) und seine genaue Adresse anzugeben.

§ 7. Der Benutzer ist für sämtliche empfangenen Bücher haftbar und hat sie beim Verlassen des Saales, zu seiner Entlastung, dem beauftragten Angestellten zurückzugeben.

§ 8. Die allgemeinen Mietbedingungen finden im übrigen entsprechende Anwendung. Werden im Lesesaal benutzte Bücher nach auswärts vermietet, so wird die für diese Bücher zu zahlende Lesesaalgebühr in ganzer Höhe auf die Miete angerechnet.

§ 9. Die Telefonzelle (öffentlicher Münzfernsprecher) steht meinen Kunden im ersten Stock jederzeit zur Verfügung.

§ 10. Für die aufgehängte Garderobe übernehme ich keine Haftung.

E. J. Schweitzer Sortiment (Arthur Sellier) München.

Bedingungen für die Mietbücherei.

§ 1. Für mietweise Benützung rechts- und staatswissenschaftlicher Werke sind für vierwöchentliche Benützung „10 %“ der Ladenpreise zu entrichten; die niedrigste Mietgebühr beträgt 50 Pfg., jeden weiteren Monat 5 %. Mir nicht bekannte Besteller haben entsprechende Kaution zu hinterlegen.

§ 2. Länger als vier Wochen können Bücher nur mit meiner Zustimmung behalten werden. Für Hin- und Rücksendung der Pakete an auswärtige Kunden sind acht Tage frei. Die Gebühr für mehr als vierwöchentliche Benützung wird durch besondere Vereinbarung bestimmt.

§ 3. Werke im Preise von unter zwei Mark, Broschüren und laufende Jahrgänge von Zeitschriften können nicht vermietet werden.

§ 4. Bei Berechnung der Mietgebühr werden bei Büchern, die in den neuesten Auflagen geliefert werden, stets die Ladenpreise zugrunde gelegt, ohne Rücksicht darauf, ob das betr. Werk vielleicht schon mehrmals vermietet war oder sich sonst in gebrauchtem Zustande befindet. Dagegen kommen bei allen Büchern, die nicht in den neuesten Auflagen geliefert werden, die antiquarischen Katalogpreise zur Geltung.

§ 5. Die Mietgebühr ist bei Empfang der Werke zu entrichten. Ständigen Kunden kann der Betrag der Mietgebühren auch in laufende Rechnung gestellt werden.

§ 6. Alle Sendungen gehen auf Kosten und Gefahr des Empfängers.

§ 7. Die gemieteten Werke müssen möglichst geschont werden, namentlich dürfen sie nicht mit Strichen und Bemerkungen versehen werden; ebenso bitte ich, bei Rücksendung der Bücher für gute Verpackung Sorge tragen zu wollen. Bei Außerachtlassung dieser Punkte wird entsprechender Schadensersatz verlangt.

§ 8. Ungebunden gelieferte Bücher können aufgeschnitten werden, jedoch nicht mitttels Buchbindermaschine. Auf sorgfältige Behandlung ist zu achten.

§ 9. Wird ein gemietetes Werk käuflich behalten, so wird die Mietgebühr vom Kaufpreis wieder abgezogen.

§ 10. Alljährlich im Dezember erscheint ein Verzeichnis der Werke aus meiner Mietbücherei, die zu herabgesetzten Preisen verkauft werden. Dieses Verzeichnis steht kostenlos zu Diensten.

Besondere Bestimmungen für die Bayer. Staatsprüfung.

§ 11. Für die Zeit der Staatsprüfung steht mein Lager in erster Linie den Herren Rechtspraktikanten, die sich der Prüfung unterziehen, zur Verfügung.

§ 12. In Anbetracht dessen beträgt die Mietgebühr für diejenigen Werke, die zur Benützung während der Staatsprüfung gewünscht werden, 14 % der Ladenpreise oder der Antiquariatspreise, falls es sich um Bücher in älteren Auflagen handelt. (Minimalgebühr 50 Pfg.).

§ 13. Vormerkungen auf Werke zur Benützung während der Staatsprüfung werden zwei Monate vor Beginn der Prüfung entgegengenommen. Ein Verzeichnis der sich zur Benützung in der Staatsprüfung eignenden Werke wird rechtzeitig an meine Kunden versandt. Alsbald nach Eingang der Bestellung erfolgt meinerseits die Mitteilung, ob die gewünschten Werke geliefert werden können oder nicht. Nach erfolgter Mitteilung ist der Vertrag für beide Teile bindend. Ich bin zwar auch dann noch bereit, etwaige Abbestellungen nach Möglichkeit zu berücksichtigen; ganz entschieden aber muß ich solche ablehnen, die erst wenige Tage vor Beginn der Prüfung erfolgen, so daß mir eine anderweitige Verwendung der betr. Werke unmöglich gemacht ist.

§ 14. Bei den Vormerkungen zur Staatsprüfung werden selbstverständlich meine ständigen Kunden in erster Linie berücksichtigt.

§ 15. Die Zusendung der für die Staatsprüfung vermieteten Werke erfolgt etwa 4 Wochen vor dessen Beginn, an außerhalb Münchens wohnende Teilnehmer, wenn nicht anders bestimmt, mit Frachtgut, kleinere Sendungen in Postpaketen. Die Rücksendung an mich hat unmittelbar nach Beendigung der Staatsprüfung franko zu erfolgen. (Vgl. § 6).

§ 16. Auf Wunsch bin ich gerne bereit, die zur Staatsprüfung gewünschten Werke soweit möglich zu einem früheren Termin, als in § 15 angegeben, zu liefern. Die hierfür zu berechnende Mietgebühr unterliegt besonderer Vereinbarung.

§ 17. Die von mir zur Staatsprüfung gelieferten Werke sind sowohl in München als auswärts gegen Feuersgefahr versichert.

.....

Mit vorstehenden Bedingungen erkläre ich mich einverstanden.

.....

F. Birnbachs Musterbedingungen (Die neuzeitliche Leihbücherei S. 68).

Lesebedingungen.

§ 1. Jeder neue Kunde hat bei Beginn seiner Lesetätigkeit einen amtlichen Ausweis (Wohnungsschein, Paß) vorzulegen zur Legitimation seiner Persönlichkeit.

§ 2. Jeder Leser erhält eine Benutzungskarte auf seinen Namen ausgestellt, die bei jedesmaligem Umtausch vorzulegen ist. Bei Einstellung der Lesetätigkeit ist diese Benutzungskarte der Leihbücherei wieder zurückzugeben.

§ 3. Die Abonnementspreise sind im voraus zu entrichten. Abonnements können an jedem beliebigen Tag begonnen werden. Die Berechnung der Leihgebühren bei Einzelentnahme erfolgt bei Umtausch bzw. Rückgabe des oder der betreffenden Bücher. Die Gebühren für Einzelentnahmen sind also nachträglich zu bezahlen und sofort fällig.

§ 4. Der Umtausch kann beliebig oft, jedoch täglich nur einmal erfolgen. Kein Buch darf länger als einen Monat behalten werden.

§ 5. Die Leseberechtigung hat nur der Inhaber der Benutzungskarte persönlich, das Weiterverleihen von Büchern ist also nicht gestattet.

§ 6. Für jedes Buch wird ein Pfand von mindestens drei Mark erhoben, das bei Aufgabe der Lesetätigkeit zurückgezahlt oder verrechnet wird.

§ 7. Soll das Abonnement nicht fortgesetzt werden, so ist vor Ablauf schriftliche oder mündliche Mitteilung erwünscht. Die Rückgabe der entliehenen Bücher ist spätestens am Tage des Abonnementsablauf vorzunehmen, andernfalls gilt das Abonnement als für einen weiteren Monat verlängert. Auf Anrechtskarten entnommene Bücher dürfen nicht länger als eine Woche behalten werden, jeder weitere Tag muß unter Zugrundelegung der Gebühren bei Einzelentnahme besonders berechnet werden.

§ 8. Schonende Behandlung und saubere Rückgabe der entliehenen Bücher wird im Interesse der Leserschaft vorausgesetzt. Beschädigungen, Flecken, Randbemerkungen, Textunterstreichungen, Entfernung von Seiten usw. verpflichtet zum vollen Ersatz des betreffenden Buches.

§ 9. Durch Abnahme der Benutzungskarte wird die Anerkenntnis dieser Lesebedingungen bestätigt. Erfüllungsort Leipzig.

.....

Lebenslauf.

Ich bin am 4. September 1910 in Friedenau bei Berlin als Sohn des Verlagsbuchhändlers Dr. Eugen Bahr und seiner Ehefrau Melanie geb. Hoerning geboren. Ich bin evangelischer Religion. Vom 6. bis zum 17. Lebensjahre besuchte ich das Askanische Gymnasium zu Berlin. Dort bestand ich im September 1928 die Reifeprüfung. Ich studierte in der Folgezeit Rechts- und Staatswissenschaften, und zwar vier Semester an der Universität Tübingen und drei Semester an der Universität Berlin. Am 5. November 1932 bestand ich beim Juristischen Prüfungsamt am Kammergericht die erste juristische Staatsprüfung. Meine bisherige Ausbildung als Referendar erfuhr ich am Amtsgericht in Treuenbrietzen. Meine juristische Doktorprüfung bestand ich am 14. September 1933 an der Württembergischen Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen.